

355) und bestimmt, der jüngere Bodmereibrief solle allen älteren vorgehen, während sonst das Alter den Vorzug gibt. (356)

Wenn nun gleich Bodmereigeld mit Schiff und Fracht zusammen zu Grunde geht, trägt es doch so wenig, als geborgene Güter, den theilweisen Untergang, außer wenn die verbotmelen und geretteten Gegenstände den Betrag der Bodmereisumme nicht mehr erreichen, was mit dem Satze ausgedrückt wird:

„Von Bodmererei sei man keine Havarei schuldig.“<sup>1)</sup>

## Siebentes Hauptstück.

### Das Ungericht.

#### 1) Recht und Unrecht.

- 1) Friedlich Leben hat unser Herrgott lieb.
- 2) Mit Geseß muß man das Land bewohnen, nicht mit Gewaltswerken.
- 3) Das frommet allen Leuten, daß Niemand Arges thue.
- 4) Wer sich unschuldig weiß, der ist des Kaisers Genosß.
- 5) Wohl oder besser thun ist Niemand verboten.
- 6) Alles, was das Recht erlaubt, thut man mit Recht.

<sup>1)</sup> Schwabensp. (W.) 4, 31: „Friedlich leben hât vnser here got lieb“.

<sup>2)</sup> Aufg. d. Npl. R.: „Meth logh scal land byggias oc ai mädh walde-wärfum“.

<sup>3)</sup> Nfeg. 270 § 1: „thet is allera londe fere, thet ther nen mon erge ne dwe“.

<sup>4)</sup> Kl. Kaiserr. I, 8: „der sich unschuldig weyss, Ist des keyzers genoss“. <sup>5)</sup> Pistorius S. 296. <sup>6)</sup> Wgl. 334, 43: „alles daz das reht irloubt, daz tut man wol mit rehte“.

a) DfGB. 691 u. 725.

- 7) Wo kein Gesetz, da ist auch keine Uebertretung.
- 8) Ohne Recht mag der Richter Niemand zwingen.
- 9) Die Gesetze strafen und nicht der Richter.
- 10) Ist es nicht verboten, so ist es auch nicht Unrecht.
- 11) Wer gerne will, dem geschieht kein Unrecht.
- 12) Wer mit Erlaubniß gegen gemein Gebot handelt, der bleibt ohne Strafe.
- 13) Des Herren Gebot macht das Gesetz.
- 14) Wer ein Gesetz gibt, muß auch darüber wachen.
- 15) Wer ein Gesetz gibt, ist selbst daran gebunden.
- 16) Wo der Wächter nicht wacht, da wacht der Dieb.
- 17) Wer ein Gesetz gibt, muß auch daran sich halten.
- 18) Wenn der Abt die Würfel auslegt, dann dürfen die Brüder spielen.
- 19) Wenn der Abt spielt, dann dürfen die Brüder zechen.
- 20) Gesetz ohne Strafe — Glocke ohne Klöppel.
- 21) Gebieten ohne Straf und Macht  
Macht Herren und Gebot veracht't.
- 22) Am starken Gericht spürt man des Kaisers Gerechtigkeit.
- 23) Der Kaiser soll Kaiser sein, so lange er Recht thut.
- 24) Der Kaiser ist dem Mindesten gleich, thut er Unrecht.
- 25) Wer Andre gehorsam machen will, muß selbst gehorsam sein.
- 26) Wohl Vorgehen macht wohl folgen.
- 27) Gute Vorgänger macht gute Nachtreter.
- 28) Alte Unbill bringet neuen Schaden.
- 29) Unrecht schlägt seinen eigenen Herrn.
- 30) Man soll nicht das Leder stehlen und die Schuh um Gottes Willen geben.

7) Henisch S. 1560. 8) Klingen. 212 b. 2. (Gl. z. Sachl.sp. I 62). 9) Gulath 169: „lauginn refsa may domr“. 10) Gl. z. Wchb. R. art. 35: „ist is nicht vorboten, so ist is ouch nicht unrecht“. 11) Henisch S. 1535. 12) Bremen Delt. 194, 72: „de myt vorlowe entiegen dat gemeyne both deith blifft sunder straffe“. 13) Henisch S. 392. 14) Simr. 3520. 15) Sprichw. 4861. 16) Pistor. S. 1004. 17) Pistorius S. 135. 18) Henisch S. 8. 19) Pistorius S. 892. 20) Simr. 3516. 21) Pistorius S. 1004. 22) Kl. Kaiserr. II 69, 2: „an dem starken gerichte spuret me des keyser gerechtikeyt“. 23) Kl. Kaiserr. II 117: „der keyser sal keyser seyn diwile er recht tut“. 24) Kl. Kaiserr. II 117: „der keyser ist dem minsten gleich, tut er unrecht“. 25) Wgl. 208, 40: „wer andere luthe sal gehorsam machen, der sal selber gehorsam syn“. 26) Sprenger I 13: „Wel voorgan doet wel volgen“. 27) Sprichw. 4829. 28) Henisch S. 514. 29) Henisch S. 571. 30) Pistorius S. 439.

- 31) Unrecht ist unerträglich, darum zerstört es sich selbst.  
 32) Wer sich nicht bessern will, den soll der Henker in die Schule nehmen.

Wo Recht und Friede wohnt, da ist die göttliche Absicht, die der Schöpfung zu Grunde lag, zur Wahrheit geworden; denn: „Friedlich Leben hat unser Herrgott lieb“. Ein solch segensreicher Zustand soll der ursprüngliche gewesen sein; die ältesten Erzählungen aller Völker reden nämlich von einer Zeit, da noch kein Schwerteisen wuchs und alle Geschöpfe in friedfertiger Ruhe und Eintracht sich ihres Daseins freuten.

In dieser Zeit paradiesischer Ruhe wandelte die Gottheit selbst auf Erden in innigem Verkehre mit der noch völlig unverdorbenen Menschheit, gleich ob ihre ewigen Sitze nicht so glücklich wären, als das friedensreiche Erdenrund.

Eine böse Macht aber säete alsbald Sünde und aus der Sünde keimte Mord und Gewaltthat und überwucherte in trauriger Eile die Erde so sehr, daß nur die Großthat eines Gewaltigen im Stande war, das Werk der Gewalt zu zernichten.

Als diesen Gewaltigen bezeichnen einige Quellen Octavian, der den ersten Friedensbann bekräftigte, da er des Janus Tempel schloß und im Triumph in Rom einzog, die Könige der Gewalt mit goldenen Ketten an seinen Wagen gefesselt; davon wird er genannt: Augustus, der Erhabene.<sup>21)</sup>

Die meisten Rechtsbücher schreiben aber das Friedenswerk Gott selbst zu, der auf die Welt gekommen, um den Unfrieden der Hölle zu brechen, den die himmlischen Heerschaaren als den Friedensfürsten der Welt verkündeten.

Der Weltfriede dauert fort, solange Recht und Gesetz in Allermanns Herz geschrieben steht und von Jedem geliebt und geachtet ist; hier ist der Staat ein Himmel, der Schwächste hat die Rechte und Kräfte des Stärksten und findet gerade bei diesem den wirksamsten Schutz gegen Unfriede und Ungerecht: „mit Gesetz muß man das Land bewohnen und nicht mit Gewaltswerken“.

In gleichem Sinne sagt auch das Asegabuch: „Das ist aller Lande nutz, daß Niemand Arges thue“; allein die körperliche Ueberlegenheit verleitet gerne dazu, das Recht auf der Schwertspitze zu tragen und Gewalt für Recht zu setzen.

<sup>21)</sup> Herford. Stadtr. 9: „Vnrecht dat is vndreglich Hir vmme vorstort id sick sulven“. <sup>22)</sup> Simrock 4554.

a) Richt. 436 § 3: der gegenwärtige Abschnitt wurde aus dem allgemeinen Theile S. 1—18, wo er ursprünglich stand, ausgehoben.

Weil aber Gewalt ein Krieg Aller gegen Alle ist und die gründlichste Feindin und Zerstörerin der Gesellschaft, so kann keine Gemeinschaft bestehen zwischen dem Manne der Gewalt, der sich mit Unrecht beladen, und dem Kaiser, dem das Schwert von Gott gegeben ward zum Schutz und Schirm der Christenheit, d. i. des Rechtes und des Friedens; und nur „wer sich schuldlos weiß, ist des Kaisers Genöß“.

Was als Recht und was als strafbares Ungericht zu betrachten sei, darüber entschied in den frühesten Zeiten der Rechtsentwicklung zunächst das Volk und dessen lebendiges Rechtsbewußtsein, das in den urtheilenden Schöffen eine aus dem Volke hervorgegangene und vollkommene Repräsentation besaß; und wenn auch allmählig geschriebene Gesetze entstanden, so waren es doch nur wenige Hauptgrundsätze, die der Beurtheilung strafwürdiger Handlungen zu Grunde gelegt wurden.

Das sittliche Element der Strafgesetzgebung überwog das rechtliche; schlichte Schöffen verdammen eine unehrenhafte That, wenn sie auch nicht gerade im geschriebenen Gesetze ausdrücklich verpönt stand, und das wahre Gesetz war das eigene Gewissen, wie die Weichbildsglosse sagt: „was man nicht für gut hält, das ist immer böse“ und „was ein Mann nicht will, das soll er auch einem Andern erlassen“.a)

Im Laufe der Zeit hat sich nun dieses Verhältniß nahezu ins Gegentheil verwandelt; nicht das Rechtsgefühl der Richter und ihre natürliche Beurtheilung dessen, was Recht oder Unrecht sei, sollte fernerhin entscheiden, sondern der Wortlaut des Gesetzes; mag auch eine Handlung unsittlich und unehrenhaft in Aller Augen erscheinen, sie bleibt gleichwohl, wenn kein Gesetz sie verpönt, straflos; denn: „Wo kein Gesetz, da ist auch keine Uebertretung“, oder „ist etwas nicht ausdrücklich verboten, so ist es auch kein Unrecht“, und nur mehr das Gesetz straft, nicht des Richters eigenes Ermessen: „ohne Recht mag der Richter Niemand zwingen“.

Aber auch abgesehen von dem Mangel einer ausdrücklichen Strafbestimmung kann eine im Allgemeinen strafbare Handlung straflos bleiben, entweder weil der durch das Ungericht Beeinträchtigte selbst darenin willigt, oder aus andern Gründen.

In erstgedachter Richtung galt auch in den deutschen Rechten von jeher der Grundsatz: „wer gerne will, dem geschieht kein Unrecht, denn: „wer Einem den Finger ins Maul steckt, der will gebissen sein“;b) doch soll dieses nur in beschränkter Weise Wahrheit sein, soferne es sich um Geld und Gut, vielleicht auch um Ehre handelt, nicht aber bei Angriffen auf des Andern Leib oder Leben; denn die Verletzung der leiblichen Gesundheit oder

a) Wgl. art. 35. 40. b) Simr. 2444.

gar die Tödtung sind so sehr wider Recht, daß selbst die ausdrückliche Auforderung oder Einwilligung des Verletzten die Unthat nicht zu entschuldigen, oder auch nur zu mildern vermag; Hab und Gut mag ein Mann wohl vergeben, wie er will; Leib und Leben aber ist ihm verliehen, damit er ein höheres Ziel menschlicher Vervollkommnung erstrebe, nicht damit er nach selbsteigenem Gefallen darüber verfüge.

Wie unter gewissen Einschränkungen die Einwilligung des Gefrängten eine außerdem strafbare Handlung ohne Folgen läßt, so soll dies auch in andern, obschon geringfügigen Dingen der Fall sein, wenn diejenigen, die durch Amt und Pflicht berufen sind, mit leuchtendem Beispiele den Untergebenen voranzugehen, selbst ihrer Neigung freien Spielraum lassen: „Wenn der Abt die Würfel auflegt, mögen die Brüder spielen“, und wer ein Gesetz gibt, oder doch zu dessen Wächter bestellt ist, muß sich selbst daran halten; denn der durch eigenes Thun oder Unterlassen fällige Mann mag billiger Weise die gleichen Fehler Anderer nimmer rügen: „wer Andere tadeln will, muß selber ohne Mängel sein“<sup>a)</sup>

Selbst die persönliche Unbescholtenheit des Gerichtes genügt nicht, dem Ungerichte mit Erfolg zu steuern, wenn nicht die strenge Allgewalt desselben seinem Spruche Geltung verschafft:

„Gebieten ohne Straf und Macht  
Macht Herren und Gebot veracht't“,  
und „kein Rath ist gut, denn es werde ihm Folge gegeben“.<sup>b)</sup>

Anlaugend die Frage, ob nicht etwa derjenige, welcher das Gesetz gibt und verkündet, einer freieren, durch dieses nicht beschränkten Stellung genieße, so weist schon das Sprichwort: „Wer ein Gesetz gibt, ist auch daran gebunden“, darauf hin, daß des Königs oder Kaisers Gewalt nicht eine unbegrenzte, sondern eine innerhalb der Schranken des Gesetzes sich bewegende und hievon bedingte war: „halten die das Gebot selber nicht, die es gegeben, so darf es auch sonst Niemand halten“.

Das Gesetz steht über dem König und nicht dieser über dem Gesetze, wie uns solches die Geschichte bei fremden, der absoluten Herrschergewalt unterworfenen Völkern zeigt, wo unser Sprichwort in verkehrtem Sinne ausdrücklich dahin gelautet hat: „Wer ein Gesetz gibt, sei nicht daran gebunden“ („Solutus omni lege“).

Daß der König minder sei als das Gesetz, geht schon daraus hervor, wie die Gesetze, insbesondere bei den nordischen Völkern germanischer Abstammung, entstanden sind: Was das Volk beschließt, wird vom König bestätigt, und nur selten und ungern verzichtet das Volk auf seine Meinung

a) Wagener S. 5. b) Pistorius S. 1004.

gegen die des Königs; die auserwählten Männer des Volkes geben ihm Krone und Königthum, daß er dem Lande vorstehen, das Reich steuern, das Recht stärken und Friede halten möge.<sup>a)</sup>

Ganz im Einklange mit dieser Anschauung über die beschränkte Höhe königlicher Macht und Gewalt schreibt das Kaiserrecht, der Kaiser solle Kaiser sein, so lange er Recht thut; hingegen dem Mindesten gleichen, thut er Unrecht. Daß auch der Kaiser an den Folgen begangenen Unrechts leide und dafür büße, liegt tief begründet in jeder vernünftigen Rechtsanschauung, weil jedes Unrecht seinen eigenen Herrn, in dem ungerechten Kaiser das ganze Volk schlägt: „Nur Gerechtigkeit gibt Eintracht und Eintracht nur gibt Stärke“.

Dabei ist es völlig gleichgiltig, zu welchem Zwecke ein Unrecht begangen wird; denn „der Zweck heiligt nicht die Mittel“ und macht, wenngleich an sich lobenswerth, das Unrecht nicht zum Rechte; um deswillen soll man auch das „Leder nicht stehlen um die Schuhe um Gottes Willen d. i. als Moses hinzugeben“;<sup>b)</sup> denn „das Unrecht ist immer unerträglich und deshalb muß es sich selbst zerstören“.

„Hüte dich vor Sünde und vor Schuld,  
So hast du Gottes und der Menschen Huld.“<sup>c)</sup>

Dahingegen soll der Uebelthäter, der auch nach erlittener Bestrafung abermals die Rechtsordnung angreift, als gemeinschädliches Glied aus der Gesellschaft entfernt oder, wie das Sprichwort sagt, als unverbesserlich vom Henker in die Schule genommen werden; entgeht er auch diesem durch die Flucht, so soll er gleichwohl friedelos den Erdbreis durchirren, außerhalb jedes Rechtsschutzes, den er selbst gebrochen hat; durch die Berrufungsformel ward er ehemals gerufen „aus dem Frieden in den Unfrieden, von Sicherheit in Unsicherheit“; der Friedelose ward ertheilt „dem Vogel in der Luft“ (daher: „vogelfrei“), den wilden Thieren im Walde, dem Fisch in der Woge und Jedem (zur Tödtung).

Damit die Verfassung des Friedens wirksam wurde, durfte Niemand den Friedelosen haufen oder hosen und keine Freistatt sollte ihm den Frieden geben.<sup>d)</sup>

a) Wilda S. 29. b) Wagener S. 113. c) Hettema frief. Rechtskiff. (Eingang). d) Osenbrüggen S. 60.

## 2) Wille und That.

- 33) Der Wille ist des Werkes Seel.  
 34) Der Wille ist und thut Alles.  
 35) Der Wille gibt dem Werk den Namen.  
 36) Der Wille gilt oft für die That.  
 37) Die Bosheit ergänzt das Alter.  
 38) Die Bosheit ersetzt, was dem Alter abgeht.  
 39) Unwissend sündigt man nicht.  
 40) Ohne Wissen, ohne Sünde.  
 41) Irrthum ist kein Betrug.  
 42) Verrechnet ist nicht betrogen.  
 43) Wer unwissend verbricht, büßt wissentlich.  
 44) Außengäste stehen nicht zu Gefährde.  
 45) Fremde haben immer mehr zum Vortheil als Einheimische.  
 46) Der Wirth antwortet für den Gast.  
 47) Man hält den Wirth als den Gast.  
 48) Jeder muß seine Gäste bewirthen.  
 49) Kein Vieh verbricht Gewette.  
 50) Wes das Vieh Schaden thut, da urtheilt man keinen Frevel.  
 51) Den Schaden büßt der Reiter, nicht das Pferd.  
 52) Das Thier geht auf Schaden des Herrn.  
 53) Will Jemand seinen Hund beschirmen, so muß er sich der Buße unterziehen.

33) Pistorius S. 559. 34) Simrod Nr. 11622. 35) Hert. S. 410. 36) Simr. Nr. 11615. 37) Befugart II 472. Carol. art. 164. 38) Henisch S. 465. 39) Eisenhart S. 449. Hillebrand Nr. 465. 40) Simrod 11714. 41) Simrod 5247. 42) Simr. 10886. 43) Angelf. 486. 90 § 11: „qui inscienter peccat, scienter emendat et qui brecht ungewealdes bete gewealdes“ 44) Zibicin I S. 45: „Butengeste stan nit tu vare“. 45) Henisch S. 851. 46) Rügen 120. 101: „de Wehrt antwortet vor den gast“. 47) Rügen 285. 215: „man helt den Werth als den gast“. 48) Lüneb. 34. 3: „aldermalk schal sine gaste berichten“. 49) Sachs.sp. II 40, 3: „Nichein vihe verburet chein gewette“. 50) Bamf. R. § 127: „waz daz vihe schaden tut da teylt man dem vihe keinen freuel umb“. 51) Bremen 130. 107: „den scaden soal de man beteren dhe dar ope reth unde nicht dat perth“. 52) Richtb. 267 (Westerw. VI § 8: „dat beest geyt up schade des herren“. 53) Hach. 323, 152: „wil ok jemant sinen hund beschermen, de mot den broka undergan“.

- 54) Ist das Thier todt, so ist die Sache auch todt.  
 55) Man überzeugt das Vieh und nicht den Mann.  
 56) Für Zufall büßt man des Königs Recht nicht.  
 57) Nichts hat der König an Zufallswerken.  
 58) Wahre, was du thust und wahre, was danach folgt.  
 59) Sieh zu und gewahre der Mühle.  
 60) Narrenspiel will Raum haben.  
 61) Wenn der Wurf aus der Hand, ist er des Teufels.  
 62) Man läßt Einen bei dem, nach dem er gehandelt.  
 63) Was man nicht für gut hält, das ist immer böse.  
 64) Die That tödtet den Mann.  
 65) Gedanken sind zollfrei.  
 66) Schweigen und Denken  
 Thut Niemand kränken.  
 67) Gedanken sind zollfrei, aber nicht höllensfrei.  
 68) Ums Denken  
 Kann man Niemand kränken.  
 69) Fürs Denken  
 Kann man Niemand henken.  
 70) Ich darf denken, wie ein Goldschmiedsjung.  
 71) Man kann falschen Muth nicht sehen, die That sei denn dabei.  
 72) Mit Worten und Werken beweiset man den Willen.  
 73) Beweis der Werke ist kräftiger als Beweis der Worte.  
 74) An Willen und Worten ist kein Zwang.  
 75) Niemand kann mit Worten Gewalt thun.

<sup>54)</sup> Dsifr. Vbr. I 84 (184): „Is dat Beest doet, so is de Saefe mit doet“.  
<sup>55)</sup> Gl. z. Sachs.sp. II 47. 3: „Man vertüget dat ve unde nicht en (den Sassen)“.  
<sup>56)</sup> Lov. 33: „For uatha skal aei bote kunungs raet“.  
<sup>57)</sup> Gulath. 163: „ecki a kononghr a vada-verkom“.  
<sup>58)</sup> Rupr. I 46: „wait was du tüst: vn war waz dar nachge“.  
<sup>59)</sup> Rügen. 263: „Sehe tho und wahre de Mühle“.  
<sup>60)</sup> Eisenhart S. 472.  
<sup>61)</sup> Eisenh. S. 473.  
<sup>62)</sup> Schwyz. 311. 50. „man laßt in bei dem blißen Nachdem er gehandelt hat“.  
<sup>63)</sup> Wgl. 348: „waz man nicht vor gut hat daz ist immer bose“.  
<sup>64)</sup> Simrod 10240.  
<sup>65)</sup> Eisenhart S. 447. Simr. 3128.  
<sup>66)</sup> Simr. 9349.  
<sup>67)</sup> Hillebrand S. 186. Simr. 3129.  
<sup>68)</sup> Hillebrand Nr. 263. Simrod 1541.  
<sup>69)</sup> Hillebrand Nr. 262.  
<sup>70)</sup> Hillebrand Nr. 264.  
<sup>71)</sup> Wehb. 5 Borr. 26: „nu kan man falschenn mut nicht sehenn dy that sey da hey“.  
<sup>72)</sup> Lappenb. 280. 2. Gl. „vth den worden, wercken (effte scryfften) bewyszet me den willen“.  
<sup>73)</sup> Jur. fris. XLVI. 19 (62): „bewysinghe der wirken is crefftiger dann bewysinghe der worden“.  
<sup>74)</sup> Sächs. Lehenr. 39, 2: „An willen noch an worden i's nen gedvang“.  
<sup>75)</sup> Brem. 98, 54: „Dhar ne mach neman mit wordhen welde don“.

- 76) Ein Wort ist kein Pfeil.  
 77) Worte schlagen Einem kein Loch in den Kopf.  
 78) Worte brechen kein Geleit.  
 79) Vom Drohen stirbt man nicht.  
 80) Vom Knallen stirbt man nicht.  
 81) Wer droht,  
 Macht dich nicht todt.  
 82) Bedrohter Mann lebt dreißig Jahre.  
 83) Wer vom Drohen stirbt, dem soll man mit Efelknüssen zu Grabe läuten.  
 84) Mit Worten geht es Einem an die Pfennige, mit Werken an die Hand.

Freier Wille und Absicht sind die nächsten Ausgangspunkte für die Beurtheilung einer jeden That, sie sei rühmlich und gut, oder schändlich und schlecht: „Der Wille ist des Werkes Seele“. Ein französischer Spruch geht noch weiter und stellt den bloßen Willen der vollendeten That gleich.<sup>\*)</sup>

Dieser vernünftige und deshalb auch in allen neueren Strafgesetzen niedergelegte Grundsatz findet sich gleichwohl in den älteren Rechtsquellen nicht allenthalben anerkannt. Die That selbst und ihr rechtskränkender Erfolg war es zunächst, was der Deutsche ins Auge faßte, der mit Eifersucht die Unverletzlichkeit seiner Rechte bewachend, auch die unfreiwillige Beschädigung derselben gleich der böswilligen zu rächen geneigt war, wie es ja einer kindlich-sinnlichen Vorstellung eigen ist, eine ohne Willen zugefügte Verletzung schmerzlicher zu empfinden.<sup>b)</sup>

Aber wenn auch in den älteren Zeiten, da noch Fehde und Selbststrafe die Hauptfolgen eines Eingriffes in fremde Rechte waren, die einer Handlung zu Grunde gelegte Absicht und Meinung mehr oder minder unberücksichtigt blieb, so machten alle Gesetze wenigstens im Allgemeinen einen Unterschieb zwischen „Wille und Ungefähr“,<sup>c)</sup> und man berücksichtigte eine Rechtskränkung von Ungefähr, worunter Zufall und Fahrlässigkeit gerechnet wurden, doch insoferne, als sie keine öffentliche Buße oder Friedensgeld, geschweige denn eine Acht, verwirkte.

Weil sohin nach der richtigen Anschauung ohne Selbsterkenntniß und

<sup>\*)</sup> Pistorius S. 711. <sup>\*\*)</sup> Simrod 11839. <sup>\*\*)</sup> Hillebrand Nr. 346. <sup>\*\*)</sup> Hert. S. 425. <sup>\*\*)</sup> Simrod 5778. <sup>\*\*)</sup> Simrod 1685. <sup>\*\*)</sup> Simrod 1690. <sup>\*\*)</sup> Pistorius S. 318. <sup>\*\*)</sup> Köppler I 139, 130.

a) Loisel II 791: „la volonté est réputée pour le fait“. b) Wilba S. 522. c) Wilba S. 578.

Bewußtsein ein strafbares Unrecht nicht wohl begangen werden kann, so sind eines Ungerichtes unfähig und für das Geschehene nicht verantwortlich Alle, die ihrer Sinne nicht mächtig sind oder die Bedeutung ihrer Handlung nicht einsehen; deshalb soll Kinder unter ihren Jahren keine öffentliche Strafe treffen; nur die Eltern mögen das Kind züchtigen, denn das Recht mit seinen strengen Strafen will seiner Thorheit wohl gedenken und es verschonen; auch über ihre Jahre hinaus ergeht kein Gericht über des Kindes Ungericht, wenn es noch nicht die Jahre seiner „Bescheidenheit“ erlangt haben sollte; die Jugend allein aber begründet keine Strafflosigkeit, wenn einmal die Unterscheidung zwischen Gut und Böse in ihm lebendig geworden; denn hier erfeszt die Bosheit, was dem Alten an Klugheit und Erfahrung abgeht (*malitia aetatem supplet*).

Im Uebrigen gilt auch hinsichtlich der Erwachsenen der Grundsatz: daß unwissender Weise Niemand sündigen könne; „Außengäste (landfremde Leute) stehen nicht zu Gefährde“, d. h. ihre ungesetlichen Handlungen sind nicht schon lediglich um ihrer Ungesetlichkeit willen strafbar, denn wer des Landes Geseze nicht kennt, mag wohl billige Berücksichtigung vor dem Gerichte finden, da es sich um Fehltritte handelt, die derselbe nur in Folge der Unkenntniß landfremder Geseze begangen hat.

Diese Rücksicht auf die Rechtsunkenntniß der Gäste ist in den holsteinschen Rechten also motivirt: „Ich muß einen Hund herbringen, der euer Recht bellt, geschrieben ist es nicht, errathen kann ichs nicht.“<sup>a)</sup>

Dafür aber machte man oft genug denjenigen haftbar, der sie beherbergte und gleichwohl über die bestehenden Vorschriften nicht genugsam unterrichtete; jeder Wirth muß seinen Gast verwarnen.“<sup>b)</sup>

An manchen Orten aber verlangte man auch vom Fremden gerade-

wegs, daß er Das Recht wisse, Oder seinen Vorthheil misse: „Recht soll unter den Leuten gerne lernen, der nicht im Lande seine Ehre verlieren will.“<sup>c)</sup>

Weil aber denn doch die Kenntniß einer Strafbestimmung und das darauf gebaute Bewußtsein der Strafbarkeit die wesentlichste Grundlage jeder strafrechtlichen Ahndung — wenigstens nach der allgemeinen Regel — bildet, darum verbricht auch kein Thier dem Richter ein Gewette, d. i. ein Friedensgeld zur Sühne des Ungerichtes.

a) Holstein. Chron. bei Westph. III 43. b) Gaupp 85. 11: iglich wirt der sol den gast furwarnen“. c) Angelf. 382: 21: „laga sceal on leode luflice leornian, iof se the on lande sylf nele liösan“.

Was der Zahn thut oder der Hund oder Hahn und Hahnersporn oder ein unjähriges Kind oder eines Mannes Weib oder was man unversehens thut und mit Eiden bewahren will, daß es ungerne und unfreiwillig geschah, büßt man mit halber Buße und keinem Frieden den Leuten noch dem Herren.<sup>a)</sup>

Zwar gewinnt es hie und da den Anschein, als ob auch die Thiere der deutschen Rechtsanschauung zufolge rechts- und auch verbrechensfähig erachtet worden seien, doch fehlt ihnen nach übereinstimmender Anschauung die zum wahren Ungerichte nöthige „Bescheidenheit“; sie haben keinen klaren Begriff ihrer eigenen Unthat; das Gewette sühnt aber nur das bewusste Unrecht und den eigentlichen Friedensbruch; sündigen aber können die Thiere nicht. Weiter ausgeführt ist dies in einem friesischen Reime:

„Hengstes Huf und Hundes Zahn,

Schweines Hauer und Hahnes Sporn

Und Kindes oder Schafes Horn

Und all des Thiers Verbrechen

Hängt halbe Buß, kein Frieden an“.<sup>b)</sup>

Andere germanische Rechte aber haben den Herrn des Thieres von der Verpflichtung, eine Buße zu erlegen gänzlich befreit; nur das Thier selbst sollte dem Beschädigten ausgeliefert werden. „Vor Horn und Huf hüte sich Jeder selbst“, sagt die Graugans; und hiebei mag Männiglich des Sprüchleins gedenken: „Weit vom Ziele sei noch immer gut gegen den Schuß gewesen“, oder: „weit vom Geschütz macht alte Kriegersleut“.<sup>c)</sup>

Mit der Graugans stimmen die übrigen norwegischen Gesetze überein, indem sie vorschreiben: „Es ist Rechtens, wenn Jemanden ein Pferd schlägt, ein Hund beißt, ein Rind stößt oder ein Ober haut, da soll es der Herr von sich thun; thut er es nicht, so ist solches anzusehen, als habe er eines Mannes Tobschläger ernährt, wenn die Auslieferung zuvor von ihm begehrt ward; der Mann, welchen ein Hund gebissen hat, soll hingehen und den Herrn desselben auffordern, daß er ihn in Banden lege und übergebe; thut er das nicht, so ist es als ob der Eigener des Hundes selbst die Beschädigung zugefügt hat“.<sup>d)</sup>

Bissige Hunde, zahme Wölfe, Affen und ähnliche Thiere müssen binnen gewirkten Geweren beschloffen sein.<sup>e)</sup> Nur so können sie bestehen, außer des Herren Gewalt sind sie völlig friedlos; der Herr büßt ihre Unthat nicht, wenn auch er sie rechtlos hält, d. h. nimmer aufnimmt; haust und hofst er sie noch nach begangener Unthat, so muß er des Thieres Unthat büßen, denn

a) Friesehe Wetten II 89. 11. b) Hettema § 81. c) Eimr. 11526—27.  
d) Frostathingsl. IV. 61. e) Sachs.sp. II 62 § 1. Weichb. 120 § 1 u. 3.

das Thier geht auf Schaden des Herrn; deshalb muß der Herr, will er sein Thier beschirmen, auch seinen Schaden gelten.

„Ist aber das Thier todt, dann ist die Klage auch todt“. Doch gibt es Fälle, da man den Schaden von dem Thiere auf den Mann weist, wenn dieser ihn abwehren konnte, gleichwohl aber geschehen ließ; so lange Rosß und Mann beisammen sind, zahlt der Reiter, nicht das Pferd, die Buße. „Verlezt eines Mannes Rosß, darauf er reitet, einen andern Mann, so soll er es so theuer büßen, als habe er es selbst gethan. Verwundet das Rosß einen Mann im Stalle, so braucht man nichts zu geben; steht es gekoppelt am Heerweg oder Kirchweg oder an des Schmiedes Thüre gebunden, so büßt der Mann, als habe er es selbst gethan; zieht er sich auf den Eid, so sollen sieben seiner Nachbarn weisen. Kommt es von Hund oder Kage, vom Knappen oder unjährligen Kinde, daß das Haus ab- und des Nachbars Haus mitbrennt, so hat der Herr zu büßen, was der Knappe that, er habe denn eines der sechs Glieder verloren, die 2 Hände, die 2 Füße, die 2 Augen; hat er deren eines verloren, so daß er den Schaden nicht weiter wehren konnte, so braucht er auch nicht weiter zu büßen.“<sup>b)</sup>

Auch der zu den Jahren der vollkommensten Bescheidenheit gereifte Mann ist von Buße und jedenfalls von Friedengelde frei, wenn ein Werk des Zufalls des Andern Leib oder Gut verlegt; denn: für Zufall büßt man des Königs Recht nicht und nichts, d. h. kein Friedensgeld hat der König an Zufallswerken“.

Wird aber fremdes Recht gekränkt unabsichtlich, jedoch nicht von Zufallswegen, dann tritt wenigstens Buße für den Verletzten ein; denn Jeder muß auf seine Handlungen merken und die Folgen beherzigen.

„Willig soll gelten, wer unwillig Schaden gethan“, indem es gleiche Folge für den Beschädigten hat, ob ihm der Schaden mit Absicht oder absichtslos zugefügt worden.<sup>c)</sup>

Die westgothländischen Gesetze führen eine Reihe von Beispielen einer Tödtung von Ungefähr auf: wenn ein Mensch in die Waffen fällt, die man in der Hand hält, wenn er durch einen Baum, den man fällt, erschlagen, oder durch ein Geschöß getroffen wird, wenn Jemand unter die Mühräder geräth, in einem Teiche oder Fischweiher ertrinkt, gegen einen Wolfs- oder Bärenspieß läuft, durch einen aufgerichteten Baum erschlagen oder von einem Stier, Hund oder Eber getödtet wird;<sup>d)</sup> in allen diesen Fällen wird eine Buße für die Tödtung von Ungefähr entrichtet.

Eine Unglücksthat war es, wenn die That hinterrücks geschah, da, wo

a) Sachsp. II 1. Dist. II 8, 1. b) friesche Wetten II 90, I 42, 108.  
c) Wilsa S. 553. Sanesen V 25. d) Wilsa S. 585.

die Augen des Thäters nicht hinreichten: und diese Unterscheidung, ob etwas vor den Augen des Thäters geschehen war oder nicht, findet sich öfter in den deutschen Rechten theils beim Ermessen der Wahrscheinlichkeit, ob Etwas mit Willen geschehen oder von Ungefähr, theils bei der Bestimmung des Grades der Verschuldung.

Diese Rücksichtnahme auf unvorzügliches Ungericht hat sich auch in spätern Rechtsbüchern volle Anerkennung verschafft; so bestimmt die peinliche Halsgerichtsordnung,<sup>a)</sup> daß bei Entleibung, so aus Geilheit oder Unachtsamkeit geschehen, mehr Barmherzigkeit zu beobachten sei als bei denen, die mit des Thäters bösem Vorsatze verübt worden sind; denn: „Narrenspiel muß Raum haben“.

Nach einigen älteren Gesetzen mußte übrigens der Tobschläger von Ungefähr, um dem peinlichen Gerichte ob frevelhafter Gewaltthat zu entgehen, zum Eid, daß es von Ungefähr geschehen, und zur Ungefährsbuße sich erbieten; die Buße muß er bei offenem Grabe und vor dem versammelten Volke darbringen; unterließ er dieß, so ward das Zufallswerk zum Willenswerk. Ähnliches ist der Fall, wenn er bei einer so zugefügten Verwundung Ungefährsbuße und Eid nicht „bei rinnendem Blute und klaffender Wunde“ bietet, oder wenn er etwa gar die ganze That verläugnet hat, oder eidesfällig geworden ist.<sup>b)</sup>

Wie der Wille des Werkes Seele, so ist die That sein Körper; und erst in ihr und durch sie wird das weltliche Gesetz verhöhnt und beleidigt und zur Rache aufgefordert; daher der Spruch: „Die That tödtet den Mann“;<sup>c)</sup> der nackte Wille liegt im Innersten des Menschen unerkannt und unerforschlich, weshalb sich in dieser Richtung kein Gebiet für die Strafgerichtsbarkeit darbietet; der Wille liegt noch in den Gedanken, und Gedanken sind zollfrei; sind sie noch so unlauter und böse, vor dem weltlichen Richterstuhle mögen sie nicht gerichtet werden, wie Freidant sagt:

„Die Bande mag Niemand finden,  
Die meine Gedanken binden;  
Man sahet Weib und Mann,  
Gedanken Niemand sahen kann.  
So dick sind nicht der Mauern drei,  
Ich kann doch durch sie denken frei“.<sup>d)</sup>

Wenn aber auch die Gedanken zollfrei durch das weltliche Gericht gehen; vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit mag ihre Bosheit nicht bestehen, denn wenn sie auch zollfrei sind, so sind sie doch nicht höllensfrei.

a) P. G. A. art. 146. b) Upländ lag XXIII 2, 3. c) So auch Loisel II 824: „le fait juge l'homme“. d) Freidant cap. XIV: „von hertzen und gedanken“.

Mit der vollbrachten oder auch nur begonnenen That aber werden die Gedanken auch äußerlich sichtlich und greifbar: „man mag falschen Muth nicht sehen, die That sei denn dabei;“ und „erst mit Wort und Werk beweiset man den Willen“.

Im Allgemeinen sollen nicht bloß die Gedanken, sondern auch die Worte, — ihre nächste und einfachste Verkörperung von strafrichterlicher Ahndung verschont bleiben; denn „an Willen und Worten liegt noch kein Zwang“; dieß mag aber nur mehr in soferne richtig sein, als nicht schon im Worte selbst das vollendete Unrecht liegt, wie bei Ehrentränkungen.

An sich ist ein Wort noch kein Pfeil und darum brechen auch Worte kein Geleit,<sup>a)</sup> d. h. die Angelobung besonderer Sicherheit insbesondere für den Mann, der zum Gerichte zieht, um sich wider die gegen ihn erhobene Klage zu rechtfertigen.

Ob schon aber vom Drohen oder Knallen allein Niemand stirbt,<sup>b)</sup> so mögen Drohungen unter besonderen Umständen gleichwohl zum Friedensbruch werden: hat Jemand den Andern mit Mund und Hand Sühne und Friede gelobt, so kann er auch mit Drohungen straffällig werden, wenn schon geringer als wenn er handthätige Gewalt verübt: „Mit Worten geht es ihm solchen Falles nur an die Pfennige (Geldstrafe), mit Werken aber an die Hand, d. h. er wird am Leibe gestraft durch Abhauen der wortbrüchigen Hand.

### 3) Persönliche Haftung.

85) Wer selbst thut, der hab' auch selbst.

86) Selbst ist der Mann.

87) Selbst thon — selbs gehon.

88) Selbe taete, selbe habe.

89) Selbst eingebrocht, selbst ausgegessen.

90) Wer den Brei gekocht, muß ihn auserßen.

91) Das Künkelein, so du anlegst, mußt du abspinnen.

92) Wer schlägt, der bricht.

93) Wer bricht, bricht für sich selber.

a) Aehnl. Loisel II 795: „Sauve-garde n'est pas enfreinte par parole, mais par fait“. b) Hert. 425: „les menaces ne tuent pas“.

<sup>85)</sup> Kais. Frb. 610, 211: „Der selb Tue, der hab auch selb. <sup>86)</sup> Simr. 9484. Agric. 43, 69. <sup>87)</sup> Henisch S. 506. <sup>88)</sup> Grimm D. R. N. S. 34. <sup>89)</sup> Henisch S. 506. <sup>90)</sup> Ebenda. <sup>91)</sup> Ebenda. <sup>92)</sup> Simroff 9053 a. <sup>93)</sup> Schauberg I 22 (Ldb. v. Graubündten v. 1596).

- 94) Die Bosheit ist ihr eigener Diebsheber.  
 95) Die Schuld tödtet den Mann.  
 96) Wer die Wunden geschlagen, muß sie büßen.  
 97) Wer Andere schlägt, schadet sich selber.  
 98) Wer schlägt, der trägt sein Haupt feil und wird wieder geschlagen.  
 99) Wer den Frevel gethan, soll den Schaden haben.  
 100) Wer schändlich lebt, der wird gebüßt.  
 101) Wer Böses pflügt, erndtet übel That.  
 102) Jeder ersterbe um seine eigene Schuld.  
 103) Jeder ist schuldig, seine eigene That zu büßen und zu bessern.  
 104) Dem werden billig die Zähne stumpf, der die Härlinge gegessen.  
 105) Verstetht sich, daß Einer des Andern Mißthat nicht zu entgelten hat.  
 106) Wer mißthat, soll nichts aufheben als Schöffennurtheil.  
 107) Jeder borgt auf seine eigene Habe.  
 108) Jeder stiehlt auf seinen Hals.  
 109) Kein Mann kann des Andern Gut verwirken.  
 110) Niemand mag anderer Leute Gut verfechten.  
 111) Niemand kann stehlen auf eines andern Leib und fechten auf eines andern Gut.  
 112) Jeder schlägt auf seinen Hals und nicht auf sein Gut.  
 113) Jedermann stiehlt und raubt, borgt und ficht auf seinen eignen Hals und seine eigne Habe.

<sup>94)</sup> Henisch 465. <sup>95)</sup> Simrod 9229. <sup>96)</sup> Schwabsp. c. 260: „swer di wunden geslagen hat, der sal di buezen.“ <sup>97)</sup> Henisch S. 73. <sup>98)</sup> Henisch S. 1047. <sup>99)</sup> Dreyhaupt II 313: „die den freuel gethan hat, der sol den schaden haben.“ <sup>100)</sup> Henisch S. 570. <sup>101)</sup> Henisch S. 465. <sup>102)</sup> Schwabenspiegel S. 151, 51: „Ein yeglick mensch sterbe umb sein schult.“ <sup>103)</sup> Jur fris. I, XII 5; „elleyck menscha is seyldich, syn ayn mysdeda to betten ende to bettrien.“ <sup>104)</sup> Pistorius S. 762. <sup>105)</sup> Graubünden 18, 4: „verstetht sich das eins des andern mißthat niet zu entgelten hab.“ <sup>106)</sup> Mieris I 229: „wair mishagede salre nit of heben dan ordel der scepene.“ <sup>107)</sup> friesche Wetten I 135, 20: „allera monna borge opa sine eynene haua.“ <sup>108)</sup> Richt. 123, 12 (Rusting): „Allera monnick stelt opa sinnene eynene hals.“ <sup>109)</sup> Holl. Sachs. 35, 26: „gheen man en mach des andern goet verwirken.“ <sup>110)</sup> Mieris I 515, 47: „nyemant en mach vervechten ander lute goet.“ <sup>111)</sup> Richt. 502 § 25: „Nemma mey stela op oers lyf ner fuchta op oers goet.“ <sup>112)</sup> Kraut (Lüneb. Stadtr.) S. 75: „Ein islik sleyt up sinen Hals und nicht up sinen guth.“ <sup>113)</sup> Richt. 542 § 50: „Alra monna ek stele and raue, borge and fiochte opa sinne eynene hals and opa sinne eyne haua.“

- 114) Wo ein Dieb stiehlt, mag er seinen Hals und all sein Gut ver-  
stehlen, aber nicht seiner Freunde Gut.
- 115) Es kann Niemand auf des Andern Seel' oder Beutel votiren.
- 116) Dem Bürgen darf man nicht an den Hals sprechen.
- 117) Für Diebstahl, Raub und Mord kann Niemand Bürge sein.
- 118) Leib und Lähmung muß man mit Land besitzen.
- 119) Bürgen muß man würgen, aber nicht an den Leib sprechen.
- 120) In keinem Recht wird gefunden, daß man die Bürgen tödtet.
- 121) Es antwortet Niemand als Räuber als wer selbst geraubt hat.
- 122) Es antwortet Niemand als Räuber oder als Dieb denn der selbst  
geraubt oder gestohlen hat.
- 123) Der Sohn antwortet für den Vater nicht.
- 124) Stiehlt mein Vater, so hängt Ein Dieb.
- 125) Stiehlt mein Bruder, so hängt Ein Dieb.
- 126) Man soll den Sohn um des Vaters Schuld nicht schlagen.
- 127) Dem Kind schadet der Mutter Bruch nicht.
- 128) Der Mutter Mißthat schadet nicht dem unschuldigen Kinde.
- 129) Stiehlt der Knecht, so zahlt der Bauer.
- 130) Die Schuldigen sollen's entgelten, die Unschuldigen nicht.
- 131) Den Unschuldigen quäle nicht zu Tode.
- 132) Besser einen Frommen unbegabt, denn einen Bösen ungestraft.
- 133) Man muß um eines Baumes willen nicht den ganzen Wald aus-  
roden.

---

<sup>114)</sup> Altbithm. 20 § 56: „efft dar en deif siele, so mach de deif vorstellen  
sinen hals unde al sin ghud unde nicht siner vrunde gut“. <sup>115)</sup> Pistorius S. 929.  
<sup>116)</sup> Goslar 40, 31: „Dem borgen ne mach men an den hals niet sprecken“.  
<sup>117)</sup> Bremen 323: „Vor dube, mord unde roof mach nement borge werden“.  
<sup>118)</sup> friesche Wetten I 191, 211 (Brocner): „lif and lemethe skel ma mit  
londe bisetta. <sup>119)</sup> Eisenhart S. 356. Agricola 76, 13. Pistor 23. <sup>120)</sup> Kling-  
153 a. 1. <sup>121)</sup> Holl. Sachsenspiegel 65, 51: „daer en antwoert nymant als  
een rouer anders dan dee selve gheroefth hefft. <sup>122)</sup> Kling 126 b. 1.  
<sup>123)</sup> Sachsp. II 17, 1: „de sone ne antwerdet vor den vader nicht“. <sup>124)</sup> Pistor  
S. 25. <sup>125)</sup> Henisch S. 529. <sup>126)</sup> Jrb. Kaiserr. c. 212: „Mann soll den Sun umb  
des vatters Schuld nicht slahen“. <sup>127)</sup> Kling 243 a. 1. <sup>128)</sup> Wgl. 409, 51: „der muter  
misedat schat nicht dem unschuldigen kinte“. <sup>129)</sup> Westg. Thiujuua. 166 XXIII:  
„Stiael threl gieldhe bondhe“. <sup>130)</sup> Dreyhaupt I 98: „Dy schulbigen sollen das  
engelden, vnd dy vnschuldigen nicht“. <sup>131)</sup> Angelf. I 37, 45: „unscildigne ne acwale  
thu thon aefre“. <sup>132)</sup> Henisch S. 462. <sup>133)</sup> Simrod 829.

- 134) Man soll den Schuldigen lassen gehen, damit man den Unschuldigen nicht verderbe.  
 135) Besser der Schuldige bleibe am Leben, als daß man einen Unschuldigen verderbe.  
 136) Stirbt der Mann, so stirbt auch seine Klage.

Darin liegt das Endziel der Gerechtigkeit, daß Jeder für sein eigenes Ungericht einzustehen habe:

„Wer selbst thut, der hab' auch selbst“:

Wie die segensreichen Folgen einer edlen That zunächst nur dem gebühren, der sie vollbracht, so soll auch der Unthat böse Frucht mit all' ihren Nachwehen an dem missethätigen Manne, und nur an diesem haften bleiben; denn die That trägt ihr Urtheil eingeflossen, so daß die Schuld ihren Mann tödtet und allzeit die Bosheit ihr Diebeshenker selbst ist.“)

Deshalb kann der schuldbeladene Mann seiner Anwärter Recht auf sein Erbe und sein Gut durch seine Schuld nicht vereiteln; denn wenn ein Dieb stiehlt, mag er wohl seinen eigenen Hals und all' sein Gut verstellen, aber nicht seiner Freunde Gut, welches letzteres, an sich ein sehr beschränktes Eigenthum, nur seiner Obhut anvertraut erscheint, auf daß es von Hand zu Hand in der Familie wandle und so den spätesten Nachkommen eine dauernde Grundlage ihres Unterhaltes bleibe.

So ging auch nach den jüngeren schwedischen Rechtsquellen selbst bei den schwersten Missethaten nur das lose Gut, d. i. die Fahrhabe verloren; denn nach der Verordnung über des Königs beschworenen Rechtsfrieden ist bestimmt, daß Alle, welche den Königs-Eid gebrochen haben, Alles — ausgenommen jedoch das Land — verwirkt haben und im ganzen Reiche friedlos sein sollen.<sup>b)</sup> Und an einer andern dänischen Stelle heißt es: „Sein Land kann ein Dieb durch Diebstahl nicht verwirken.“<sup>c)</sup> Man soll auch wissen, daß man sein eigen Land durch keine Sache verwirken möge, außer wenn man außer Landes geht und mit fremdem Heere gegen sein eigenes Land zieht und es bekriegt: da hat der Mann alles Vermögen, das er im Lande besitzt, gegen den König verwirkt, beides Land und andere Güter.“<sup>d)</sup>

Nur in Fällen völliger Friedlosigkeit, die durch unsühnbare Schand-

<sup>134)</sup> Kl. Kaiserr. II 60: „man sal den schuldigen lazzen gen daz der ungeschuldig ich verderbe.“ <sup>135)</sup> Kl. Kaiserr. II 64: „besser daz der schuldige blibe lebening, wanne daz me den vnschuldigen verderbe.“ <sup>136)</sup> Weichb. gl. art. 116: „Wan der man stirbet, stirbet ouch syne clage“.

a) Aehnl. Loisel II 825: „qui fait la faute, il la boit“. b) Wilba S. 291. c) Kg. Waldemar's Ges. III 13. d) K. Eriks Ges. II 27.

thaten oder sogenannte Königsleidbrüche herbeigeführt worden war, sollte neben der Friedloslegung auch noch die Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Verbrechers die Folge seiner That sein. Doch auch in solchen Fällen scheint bisweilen noch die Rücksichtnahme auf die Anerben, Frauen und Schulden des friedlos gesagten Mannes gesiegt zu haben, da die Quellen zwar nicht von einer Scheidung zwischen Land und losem Gute, doch aber von einer Theilung des Vermögens unter König, Volk, Erbe und Frau berichten.<sup>a)</sup>

Von gleicher Rücksicht ließen sich einzelne norddeutsche Stadtrechte leiten: „Ein Mann mag seinen Hals wohl verwirken, aber seiner Erben Anwartschaft nicht und daher auch nicht sein Gut.“<sup>b)</sup>

Aus allem folgt, daß kein Mann durch das Andern Mißthat in Schaden kommen oder irgendwie darunter leiden solle; denn: „kein Mann mag des Andern Gut verwirken“ und „Jedermann stiehlt und raubt, borgt und sichts auf seinen eigenen Hals und auf seine eigene Habe“ u. s. w. Nur in Ansehung der Ausbringung des Wergeldes fand eine Mitleidenschaft dritter statt; die Mannschaft war verpflichtet, das Sühngeld zusammenzuschießen, welches der Frevel, den einen ihrer Angehörigen verübt hatte, erforderte. Doch auch in solchen Fällen stand die Familie nicht so fast für fremde Delikte ein, als sie vielmehr durch Ausbringung des Wergeldes sich selbst vor der Blutrache schützte, die die Folge des verübten Ungerichtes nicht bloß in der Richtung gegen den Uebelthäter, sondern dessen ganze, obschon völlig schuldlose, Familiengenossenschaft war.

Der Grundsatz eigener Haftung gilt auch dann noch, wenn Jemand die Bürgschaft für einen Andern übernommen hat und dieser sich eines Ungerichtes schuldig macht; man nimmt zwar deshalb Bürgen, weil man dem Hauptmanne nicht wohl trauen und sich deshalb gegen alle Nachtheile sichern will; was von dem schuldigen Manne nicht zu erlangen war, mußte deshalb der Bürge leisten; unmittelbar anknüpfend an diese Erwägung und ohne weitere Berücksichtigung des Bürgschaftszweckes wurde nun manchenorts der Bürge um Friedensbruch gehentt, wenn der Thäter entrann:<sup>c)</sup> aber wahrlich gegen alles natürliche Rechtsgefühl; denn eine Bürgschaft hat nur so lange statt, als sich Alles noch mit Geld und Gut ausgleichen läßt. Gewährleistet ein Mann des Andern Wohlverhalten und Treue und dieser begeht ein schweres Unrecht, so ist der Bürge schuldig, allen Schaden zu gelten den des Andern bössliches Verhalten gestiftet hat: oder ist der mißthätige

a) Wilsa S. 290. b) Leibnitz Scr. rer. III 435 (Stat. Brunsvic. & Cellens). c) Jüt. Lov. II 64.

Mann durch Stellung eines Bürgen mit der persönlichen Haft verschont geblieben, hat er aber durch heimliche Flucht den Bürgen selbst betrogen, so muß der Bürge alle jene vermögensrechtlichen Nachtheile tragen, welche dem Angeklagten wären aufgebürdet worden, hätte er des Urtheiles Ende abgewartet.

In allen Fällen also, in denen die Schwere des Ungerichtes eine so erhebliche Strafe verlangt, daß die Flucht des Thäters dringend zu vermuthen steht, ließ man in einzelnen Rechten von Anfang an keine Bürgschaft zu, um nicht ein für allemal die Strafverfolgung zu vereiteln, insbesondere bei Diebstahl, Raub und Mord. Jedenfalls ward in schwerern Fällen wirksamere Sicherheit durch Liegenschaften gefordert nach dem Sprichworte: „Leib und Lähmung muß man mit Land besetzen.“

Die Glossen würdigen diese rechtlichen Verhältnisse wohl, indem sie an mehreren Stellen ausführt: es sei viel leichter Bürge sein nach peinlichen Rechten als nach bürgerlichen; dort hafte man nur auf den Betrag des Wergeldes, hier auf jedmöglichen Werth; denn in keinem Rechte werde noch gefunden, daß man die Bürgen tödte, und fortan antwortet ja Niemand mehr als Räuber oder als Dieb, als wer selbst geraubt oder gestohlen hat.<sup>a)</sup>

Aber nicht bloß die vertragsmäßige Beziehung eines Mannes (des Bürgen) zum Missethäter, auch das engste Band der Blutsfreundschaft mag an diesem Grundsatz selbsteigener Haftung für das Ungericht Nichts ändern. Braucht der Sohn des Vaters Gelübde nicht zu leisten,<sup>b)</sup> so antwortet er doch noch viel minder um seines Vaters Verbrechen schuld, „stiehlt also der Vater, so hängt nur Ein Dieb“,<sup>c)</sup> d. h. er selbst, nicht auch der unschuldige Sohn, der an seiner Eltern Schuld nicht Theil genommen hat.

Nicht einmal das Kind im Mutterleibe hat Antheil an dem Verbrechen der Mutter; „der Mutter Missethat schadet nicht dem unschuldigen Kinde“, und ungerecht wäre es, dasselbe zu tödten; keine schwangere Frauensperson darf man daher am Leben strafen, denn „da ginge eine schöne Menschenseele verloren“; man richtet sie unerachtet des von ihr begangenen todeswürdigen Verbrechen nicht zu Hals und Hand, sondern nur zu Haut und Haar, und da noch muß man sie so gefüge schlagen, daß sie dabei des Kindes nicht vorzeitig genehe.“<sup>d)</sup> Die neueren Gesetze ordnen in solchen Fällen den Aufschub des Strafvollzugs an.<sup>e)</sup>

a) Ebenso Loisel II 797: „Tous délits sont personnels, et en crime n'y a point de garant“. b) Ölrichs rig. Ritter-Recht c: 82. c) Mehl. Loisel II 845: „le méfaits de l'homme, ne perdent la femme, ni les enfans, leur donaire et autres biens“. d) Dist. IV 12. Rurp. § 104. e) Art. 80 d. bayer. Einführungsgef. zu dem St.G.B. v. 1861.

Endlich ist auch der Fall einer eigentlichen Stellvertretung im Ungerichte nicht denkbar; denn: „wer, wie ein italienisches Sprichwort sagt, für einen andern raubt, wird für sich gehängt.“<sup>a)</sup> Wollte auch Jemand in eines Dritten Auftrag handeln, so würde doch die auf das Verbrechen gesetzte Strafe beide, den Anstifter und den Thäter, in gleicher Weise treffen, als ob Jeder nur für sich allein verbrochen hätte.

Nur etwa in dem Falle, da der Untergebene in seines Vorgesetzten dienstlichem Auftrage innerhalb seines Dienstes handelt und eben durch diese Handlung ein Ungericht begeht, mag die Haftbarkeit hiesfür nicht bei dem dienenden Manne, sondern bei dessen Herrn zu finden sein, was vielleicht das Sprichwort andeuten will: „Stiehlt der Knecht, so zahlt der Bauer“; denn „nur die Schuldigen sollen's entgelten, die Unschuldigen nicht“.

Immer aber soll das Ungericht die verdiente Strafe leiden, und ein ungeahndetes Unrecht schadet dem Gemeinwohle mehr als die Unbilligkeit, die an sich in der Nichtbeachtung edelmüthiger Handlungen liegt; daher auch „besser einen Frommen unbegabt als einen Bösen ungestraft“; denn: „nur an dem starken (b. i. strengen) Gerichte spüret man des Kaisers Gerechtigkeit.“<sup>b)</sup> Erhebt sich aber Zweifel, ob der Angeklagte oder welcher von Mehreren das Ungericht verübt habe, alsdann mag man besser den Schuldigen gehen lassen, damit man nicht einen Unschuldigen in Strafe bringe; nach den Worten des Kaiserrechtes: <sup>c)</sup> „Wo zwei Menschen gefangen werden um Eine Unthat, die nur Eine Hand gethan, und kann doch Niemand die Wahrheit finden, wer der Schuldige sei an dieser Uebelthat; da hat der Kaiser das Recht gesprochen, daß man beide sollte leben lassen; da es denn doch besser sei, daß der Schuldige ledig bleibe, als daß man den Unschuldigen verderbe um des Schuldigen Willen.“

Dem entgegen verordnet ein anderes Rechtsbuch: hat Streit unter mehreren stattgefunden und wurde Ein Mann erschlagen, und man vermag Todschläger unter ihnen nicht zu finden, so müssen sie Alle bleiben in der Schuld.<sup>d)</sup>

Da aber doch im Allgemeinen die Strafe für das Unrecht nach einer gleich billigen als gerechten Anschauung sich enge an die Persönlichkeit des ungerechten Mannes knüpft, so kann der Beleidigte mit seiner Klage nicht mehr gehört werden, wenn er so lange zugewartet, bis der Beleidiger gestorben ist; aber auch die Erben des beleidigten Theiles mögen nicht mehr klagbar auftreten, wenn ihn Erblasser keine Klage anhängig gemacht und hieburch gleichsam seine Verzeihung zu erkennen gegeben hat: nach beiden Rich-

a) „Chi rubba per altri, é impicato per se“. b) Kl. Kaiserr. II 69, 2.  
c) Ebenda II 60. d) Rupr. v. Freys. II.

tungen läßt sich das Sprichwort deuten: „Stirbt der Mann, so stirbt auch seine (entweder von ihm oder gegen ihn anzustellende) Klage“.

#### 4) Theilnahme.

- 137) Viele thun wohl, was Einer allein unterließe.  
 138) Böse That habe keinen Rath.  
 139) Wer unrecht vorgeht, ist ärger als wer ihm folgt.  
 140) Wer Schaden stiftet und Schaden thut,  
 Sind beide gleich gut.  
 141) Wer ein Ding heißt, ist so schuldig, als wer es selber thut.  
 142) Wer zum Stehlen rätth, ist mitverläumdert das erste Mal.  
 143) Rätther und Thäter haben gleiche Pein.  
 144) Hehler, Stehler und Befehler sind drei Diebe.  
 145) Drei sind Diebe: einer rätth, der andere stiehlt, der dritte behält.  
 146) Der schlechte Rätther und der schlechte Thäter werden mit gleicher Pein gepeinigt.  
 147) Hehler und Stehler, Rätther und Thäter sind alle gleich schuldig.  
 148) Wer den Krieg erhebt, der ist schuldig.  
 149) Weß der Urhap ist, der soll bessern.  
 150) Wer ausschlägt, bricht den Frieden.  
 151) Der Schaffner soll hängen, nicht der Knecht.  
 152) Wer ertappt wird, muß das Bad austragen.  
 153) Der Unschuldige muß das Gelage bezahlen.  
 154) Um Eine Wunde mag man nicht mehr denn Einen Mann beklagen.

<sup>137)</sup> Rügen: „Vele Dohn woll, dat einer allein wol underwegen lethe“. <sup>138)</sup> Henisch S. 462. <sup>139)</sup> Simrod 11048. <sup>140)</sup> Henisch S. 1647. <sup>141)</sup> Kling. Gl. 3. S. II 32 Bl. 161: „wer ein ding heisset, der is als wol bran schuldig als der es selbs tut“. <sup>142)</sup> Schw. sp. (Meichsn.) S. 268: „Wer zum stelen rätth ist mit verläumbd des ersten mals. <sup>143)</sup> Jur. fris. LVIII 22 (162): „dy reder ende dij deder aghen lyck graet pyna“. <sup>144)</sup> Simrod 9843. <sup>145)</sup> Ostgoth. Vadam. 32, 7: „thriu aeru thiuver, en radher, anner stiaal ok thridi taker vidh“. <sup>146)</sup> Nidst. 434: „die quada redir ende die quada dedir schillet myt lyker pyna piniget wirda“. <sup>147)</sup> Jur. fris. LXII 3 (198): „Dij heller, dij steller, dij redir, dij dedir sint allycke skildich“. <sup>148)</sup> Kl. Kaiserr. II 78: „wer den krieg erhebit, der ist der schuldige“. <sup>149)</sup> Schreiber I 1, 77: „Sweders der urhap ist, ber sol bessiron. <sup>150)</sup> Simrod 9053. <sup>151)</sup> Westg. Thinnar 63, 2 § 1: „bryti scal vppi haegiae, ok eigh drael“. <sup>152)</sup> Eisenhart S. 498. <sup>153)</sup> Pistorius S. 528. <sup>154)</sup> Sachs. sp. III 46, 2: „Um ene wunden ne mach men nicht den enen man heclagen“.

- 155) So manches Blau, also mancher Mann und keinen mehr.  
 156) So manches Blau, so manches Blut da ist, also manchen Mann mag man beklagen.  
 157) So manche Wunde der Mann hat, also manchen Mann mag er damit besprechen.  
 158) Niemand kann allein freveln.  
 159) Wo Einer nicht will, da raufen nicht zwei.  
 160) Ein Mann kann keine Hausfahrt thun.  
 161) Wer will mit trinken, muß auch mit glinken.  
 162) Wer mit eingestiegen ist, muß mit ausladen.  
 163) Ein Uebel folgt dem Andern.  
 164) Der mit hat helfen einbrocken, muß mit auch helfen ausessen.  
 165) Mitgegangen, mitgehangen.  
 166) Mitgesündigt, mitgebüßt.  
 167) Mitgestogen, mitgefangen.  
 168) Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen.  
 169) Mitgegangen, mitgefangen, mitgestohlen, mitgehentt.  
 170) Mitgestohlen, mitgehentt, mitgehuret, mitertränkt.  
 171) Stehler und Sackaufheben ist eins wie das Andere.  
 172) Wer den Sack aufhebt, ist so schlimm wie der, der hineinschauet.  
 173) Wer die Leiter hält, ist so schuldig wie der Dieb.  
 174) Der ist so gut ein Dieb, der die Leiter hält, wie der, der stiehlt.  
 175) Eine diebische Speis macht ein diebisch Gemüth.  
 176) Wer mit Dieben theilt, der haßt sein Leben.  
 177) Geld aus Dieben markten heißt ein Dieb mit sein.  
 178) Niemand geizt, der Uebelthäter Bosheit decken zu helfen.

<sup>155)</sup> Hach Lüb. R. S. 540: „Also mennig blaw also mennig man unde nenen mer“. <sup>156)</sup> Hach Lüb. R. S. 447: „also mennig blau unde blot dar is, also mennig mach me beclaghen“. <sup>157)</sup> Hach Lüb. R. S. 540: „Also mennige wunde also de man heeft also mennigen machmen dar to besprecken“. <sup>158)</sup> Grimm W. III 429: „nyeman alleine frefeln kan“. <sup>159)</sup> Angelf. 408. <sup>160)</sup> Wiarda Willf. D. Brodm. § 49: „En mon mey nene husfere dua“. <sup>161)</sup> Henisch S. 752. <sup>162)</sup> Henisch S. 170. <sup>163)</sup> Weichb. Gl. 437, 6: „eyn obil volghet dem anderen“. <sup>164)</sup> Henisch S. 516. <sup>165)</sup> Hillebr. Nr. 290. <sup>166)</sup> Simrod 7046. <sup>167)</sup> Hillebrand Nr. 291. Simr. 7045. <sup>168)</sup> Simr. 7044. <sup>169)</sup> Simrod 7045. <sup>170)</sup> Pistorius S. 116. <sup>171)</sup> Hillebr. Nr. 293. Simrod 9840. <sup>172)</sup> Hillebr. Nr. 294. Simr. 8655. <sup>173)</sup> Hillebr. Nr. 292. <sup>174)</sup> Hillebr. Nr. 292. Simrod 6340. <sup>175)</sup> Henisch S. 1390. <sup>176)</sup> Hillebr. Nr. 295. Pistor 381. <sup>177)</sup> Henisch S. 694. <sup>178)</sup> Carol. Weing II 450: „niemand geizmet den übelthäteren ihr Bosheit decken zu helfen“.

- 179) Wer einen Dieb laufen läßt, den henkt man an seiner Statt.  
 180) Den Schließer soll man halten für den Dieb.  
 181) Hehler ist wie der Stehler.  
 182) Hehler sind Stehler.  
 183) Ohne Hehler kein Stehler.  
 184) Kein Hehler, kein Stehler.  
 185) Der Hehler macht den Stehler.  
 186) Hehler ist nicht besser als der Stehler.  
 187) Der Hehler ist so gut wie der Stehler.  
 188) Wäre kein Hehler, so wäre auch kein Stehler.  
 189) Hehler und Stehler sind ein Gumpisch.  
 190) Hehler und Stehler ist ein Dieb wie der andere.  
 191) Hehler und Stehler gehören an Einen Galgen.  
 192) Der, der was verhüllt,  
 Ist so gut als der, der stiehlt.  
 193) Der Hehler ist fauler als der Stehler.  
 194) Der Hehler ist schlimmer als der Stehler.  
 195) Der Hehler leidet gleich dem Diebe.

Unrecht bleibt Unrecht, daher es an sich wohl gleichgiltig scheinen mag, ob dasselbe von Einem oder von Mehreren begangen wird; doch ist dabei nicht zu übersehen, daß die Vereinigung Mehrerer zur gemeinsamen Verübung eines Ungerichtes eine nicht verkennbare Gefährlichkeit an sich trägt, weil eben in dieser Vereinigung ein gewisser Grad gegenseitiger Aufforderung und Ermunterung gelegen ist, so daß manche böse That gerade in Folge der Mehrzahl der verbundenen Theilhaber, von denen Einer den Andern an der einmal verabredeten Gemeinschaft festzuhalten nöthigt, begangen wird, während diese ohne Mitschuldige vielleicht aus Gewissensregung, aus Furcht vor Entdeckung oder auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausführung unterblieben sein würde.\*)

<sup>179)</sup> Simrod 1591. <sup>180)</sup> Weichbild. 89 § 1: „den slisser sal man halden vor eynen dip“. <sup>181)</sup> Grimm. Wörtl. II 1088. <sup>182)</sup> Simrod 4485. <sup>183)</sup> Hillebr. S. 207. <sup>184)</sup> Hillebr. S. 207. <sup>185)</sup> Hillebr. S. 297. <sup>186)</sup> Berner Lehrb. d. Strf. § 165. <sup>187)</sup> Hillebr. Nr. 296. <sup>188)</sup> Eisenhart S. 456. <sup>189)</sup> Kirchhof-Sammlung S. 144. <sup>190)</sup> Grimm. Wörterb. II 1089. <sup>191)</sup> Hillebr. Nr. 207. <sup>192)</sup> Berth. v. Winterthur Prd. 422: „der da verhilt der ist ein diep als wol als jener der da stielt“. <sup>193)</sup> Hillebrand S. 207. <sup>194)</sup> Hillebrand S. 207. <sup>195)</sup> Rügen. 310. 240: „de heler leidt gelich dem deve“.

a) vgl. d. Anmerk. z. d. Bayer. St.G.B. v. 1813 Bd. I S. 165 zc.

Die Theilnahme am Ungerichte selbst kann verschiedenartig gestaltet sein: der Einzelne kann durch Anregung des Gedankens an die Ausführung irgend einer That sich der Theilnahme hieran schuldig machen; denn „böse That habe keinen Rath,“ und „wer Schaden stiftet und Schaden thut, die sind beide gleich gut“, — oder richtiger: gleich böse.

Schon die ältesten Rechtsbücher haben den Rath zur That oder die Anstiftung für eine strafbare Bethheiligung am Ungerichte angesehen und hierfür bald eine gleiche, bald eine minder schwere Strafe als für die handthätige Mitwirkung angedroht.

Mit „Rath“ <sup>a)</sup> bezeichnen die ältern Rechte, was wir Erweckung eines Entschlusses oder Bestärkung in demselben — oder mit kurzen Worten: intellektuelle Urheberschaft nennen, und stellen die Räther entgegen dem physischen Urheber, dem wahren Todschläger, „der die That wirklich vollführte“, „der mit Schneide und Schwert den Erschlagenen schlug, oder mit dessen Blut seine Waffen röthete;“ im Mittelalter nannte man den, der den Todschlag räth und stiftet, die „blutige Zunge“, wogegen der Thäter als die „blutige Hand“ erscheint. <sup>b)</sup>

Nach den Mittheilungen der alten Quellen scheint der Rathgeber im Allgemeinen weniger strafbar geachtet worden zu sein, als der Thäter: und dieß wird wohl erklärlich, wenn man die den ehemaligen Strafgesetzen zu Grunde liegende, mehr sinnliche Auffassung berücksichtigt, wonach die physische Kraftäußerung vorzugsweise in Betracht gezogen und als die nächste Ursache zur Missethat angesehen wurde. Nur in ganz schweren Fällen des Ungerichtes trat gleiche Strafe für den Räther und für den Thäter ein; so soll, wer zum Mordbrand räth, wie der Thäter büßen und im Uplandsgesetz ist verordnet, daß, wenn ein Ehegatte Jemandem den Rath erteilt, den andern Ehegatten zu ermorden, Thäter und Räther auf dem Rade sterben sollen.

Und immer mehr scheinen die Rechte die große Gefährlichkeit des Rathes und dessen darob wohlbegründete hohe Strafbarkeit erkaunt zu haben, so daß die Glosse zum Sachsenspiegel schon vollkommen den richtigen und heute noch beibehaltenen Standpunkt für die Beurtheilung des Rathes zum Ungerichte eingenommen hat, indem sie sagt: „wer ein Ding befiehlt, ist so schuldig als wer es thut; ja eine Stelle aus der Leobschützener Willkür lautet dahin: „Mancher sei schuldiger an eines Mannes Todtschlag, der dazu hilft und räth, denn der ihn todtschlägt.“ <sup>c)</sup>

Hier mag auch eine ganz eigenthümliche Bestimmung der älteren Ge-

a) Wilsa S. 627 et sequ. b) Grimm D.N.A. S. 627. c) Böhme dipl. Beitr. Th. II S. 9.

setze, namentlich der Graugans, Erwähnung finden, wonach in Fällen, da ein Ungericht mit gesammeltem Erfolge verübt worden war, nur eine bestimmte Anzahl der theilnehmenden Personen wegen der Theilnahme am Ungerichte zur Buße und Strafe herangezogen werden sollte; und was bei uns wohl bei außerordentlichen Zeitläuften und Ereignissen eintritt, daß eine strenge Ausübung der Gerechtigkeit unmöglich, selbst unräthlich und es nothwendig wird, um die Leidenschaften zu beschwichtigen, der Rechtsverfolgung ein Ziel zu setzen, das fand in frühern Zeiten dauernd statt, da die öffentliche Ordnung noch wenig befestiget war. Dazu kam, daß die Unvollkommenheit des gerichtlichen Verfahrens eine genaue Ermittlung der Schuld, des Antheiles eines Jeden hieran nicht gestattete, und man sich daher auch genöthiget sah, nach gewissen Auskunftsmitteln sich umzusehen, damit der Verletzte nicht ganz ohne Genugthuung bleibe, und es im Allgemeinen wenigstens Allen lebendig vor Augen schwebte, daß die Missethat bestraft, das Recht aufrecht erhalten werde, wenn gleich in jedem einzelnen Falle nicht vollkommen den Erfordernissen der Gerechtigkeit genügt werden konnte.

„Damit den gerichtlichen Streitigkeiten ein Ziel gesetzt werde“, sollten nach einer Vorschrift der Graugans, wenn Jemand getödtet worden, ohne daß sich an dem Leichnam sichtbare Spuren der von einzelnen Personen zugefügten Verletzungen finden, z. B. wenn er erstickt, ins Wasser gestürzt worden, nur drei wegen der Thäterschaft beklagt werden, obgleich Mehrere bei dem Ungerichte in beihelfender Weise thätig gewesen waren: dergleichen sollte ein Verwundeter doch nicht mehr als drei Menschen betreffen können, wenn er gleich mehrere Wunden empfangen hatte. Ganz ähnlich ist eine Bestimmung des salischen Gesetzes, wonach, wenn eine Missethat mit gesammeltem Erfolge verübt worden war, dennoch nur drei als Miturheber angeklagt und zur angemessenen Buße verurtheilt werden konnten. Ebenso und aus gleichem Grunde war dann auch die Zahl derer, welche man als Gehilfen bei Vollführung einer Missethat in Anspruch nehmen durfte, beschränkt worden.<sup>a)</sup> Hiedurch erklärt sich auch das Sprichwort: „Drei sind Diebe: einer räth, der andere stiehlt, der dritte behält“, wodurch zugleich auf die Hauptarten strafbarer Theilnahme: als Rath oder Anstiftung, eigentliche Thäterschaft und Hilfeleistung oder Begünstigung hingewiesen ist.

Diese so eben erwähnte Beschränkung der Anzahl strafwürdiger Theilnehmer bildet aber immer nur einen Ausnahmefall von der Regel, daß alle Theilnehmer gleichmäßig oder doch nach Verhältniß und Grad ihrer schuldhaften Theilnahme ohne Beschränkung zur Strafe gezogen werden sollen

a) Wilba S. 622.

was im Allgemeinen der Sinn des Sprichwortes ist: „Hehler und Stehler, Rätber und Thäter sind Alle gleich schuldig“.

Es leuchtet ein, daß in entsprechender Fortbildung dieses Grundsatzes derjenige noch strafbarer erscheint, welcher nicht bloß den Gedanken an ein zu verübendes Ungericht in Andern wachgerufen hat, sondern ihnen auch mit werththätigem Beispiele vorangegangen ist. Solches gilt insbesondere von dem zum Zwecke einer Missethat, Rache zusammengebrachten, regelmäßig wohl aus den Blutsfreunden und andern befreundeten Genossen bestehenden Gefolge; es ist hiebei nicht an ein eigentliches Gefolge zu denken, sondern solchen Namen führten diese Theilnehmer nur, weil sie dem Urheber an Ort und Stelle folgten, wo er seine Rachethat vollführen wollte.

Mit lebendiger Anschaulichkeit schildert dieß ein späteres Friesisches Volksrecht:\*) „Wo ein armer Mann seinen Hut aufsteckt und spricht: Eble folget mir! Habe ich nicht der reichsten Freunde genug? Alle die ihm folgen und sechten, das steht auf ihre eigene Habe u. s. w.“

Da hier die Theilnehmer an der Gefolgschaft aus freiem Willen, ohne Zwang und ohne Pflicht, dem Urheber gefolgt sind, so ist es wohl natürlich anzunehmen, daß Jeder für sich selbst für das Ungericht verantwortlich wird; wenn gleich nicht minder naturgemäß der Urheber für ganz besonders strafwürdig angesehen wurde; ja manche Rechtsbücher sind nicht abgeneigt, den also missethätigen Mann allein haftbar zu machen: nach dem Spruche: „Wer den Krieg erhebt, der ist schuldig“; vorzugsweise gilt dieß bei Zweikampf und im Kaufhandel; hier sind nicht beide gleich schuldig, sondern der Angegriffene oder Angegriffene steht in Nothwehr; wer zuerst angriff, ist der Friedebrecher, erschlägt ihn der Angegriffene, so ist er von aller Buße frei, denn nur „der, deß der „Urhap“ d. i. der Anfang des Streites ist, soll bessern“ und „wer ausschlägt, bricht den Frieden“.

Das Vorhandensein eines entschuldbaren Anlasses und der dadurch bewirkte Mangel völlig freier Willensbestimmung soll hier der Grund der Straflosigkeit des Todtschlägers sein, und ganz darauf beruhet auch das Sprichwort: „der Schaffner soll hängen, nicht der Knecht“; denn nur Männer von mehr selbständiger Stellung konnten strafbarer Theilnahme schuldig werden, Eigenteute dagegen, oder doch hörige Leute, die mit einem Freien eine Missethat begingen, wurden nicht als Theilnehmer, sondern nur als seine Werkzeuge angesehen;<sup>b)</sup> sie waren nur die verlängerte Hand ihres Herrn.

Auch des Falles mag noch gedacht werden, daß ein Streit sich erhebt,

a) Nidht. S. 121 (Nüstringer Rechts.) und Wilda S. 612—613. b) Wilda S. 613.

dessen Anfang Keinem der streitenden Theile mit Verlässigkeit zur Last gelegt werden kann; kommt es hiebei zu Verletzungen, so bleibt erfahrungsgemäß die Buße für das geschene Ungericht häufig an dem Haftten, der dabei allein ergriffen wird: und wegen der in allen Ungerichtsfällen rechtlich wohl begründeten solidarischen Haftbarkeit der einzelnen Theilhaber sagt man: „wer ertappt wird, muß das Bad austragen“; unter solchen Umständen ist es gerade nicht unmöglich, daß vielleicht auch hier und da, um gleichnißweise mit einem Sprichworte zu reden, der Unschuldige das Gelage zu bezahlen hat.

Abweichend sowohl von der oben erwähnten eigenthümlichen Beschränkung der Strafverfolgung wegen Ungerichtes auf eine gewisse Anzahl der Theilnehmer, wie wir sie in den älteren nordischen Rechten finden, als auch abweichend von der heutzutage allgemein anerkannten Verantwortlichkeit sämtlicher bei einem Ungerichte beteiligter Personen ist die in einzelnen Rechtsbüchern des Mittelalters sich vorfindende Beschränkung des Klagerechtes des Verletzten auf eine der Zahl seiner Wunden entsprechende Anzahl von Personen: „So manche Wunde der Mann hat, so manchen Mann mag er deshalb besprechen, d. i. gerichtlich belangen, und keinen mehr“; um Eine Wunde mochte er deshalb auch nur Einen Mann beklagen.

Dabei war es aber allerdings gleichgiltig, ob die Wunde in einer Blutrünst bestand, so daß Blut auf die Erde geflossen ist, oder ob sie nur blau, aber nicht blutig war. Von einer völligen Straflosigkeit der übrigen Theilnehmer sollte aber um deswillen doch noch nicht die Rede sein, denn die göstlichen Statuten fügen ausdrücklich hinzu: „um Eine Wunde mag man zwar nur Einen Mann beklagen, aber mehr Leute mag man wohl beschuldigen um des „Rathes willen.“\*) Gewisse Arten des Ungerichtes brachten es von selbst mit sich, daß dabei stets eine Mehrzahl von Theilnehmern gegeben war: „Niemand kann allein freveln“ und „Ein Mann allein kann keine Hausfahrt thun“; es handelt sich hier um verbrecherische Angriffe auf den Rechtsfrieden eines Andern, die, wie die Hausfahrt nur mit einem Gefolge d. i. einer bestimmten Anzahl von Leuten verübt werden konnten; die Zahl selbst ist in den einzelnen Rechten entschieden, während in nordischen Rechten vier Männer mit ihrem Anführer sohin fünf Theilnehmer zur Folgschaft genügten, verlangen andere germanische Rechte deren sieben, den Hauptmann miteingerechnet.<sup>b)</sup>

Abgesehen von diesen einzelnen den alten Rechtsbüchern angehörenden Ausnahmsbestimmungen gilt für alle Theilnehmer am Ungerichte im Allgemeinen der Satz:

a) Göstchen göstl. Stat. II S. 32, 13. So auch die Graugans. b) Wilda S. 616. L. Bajuv. 40 (42).

„Wer will mit trinken,  
Muß auch mit glinken“;

und hat es insbesondere für die Frage der von dem Einzelnen verwirkten Strafe nicht erst darauf anzukommen, welche Rolle er bei der gemeinsamen Ausführung des gegenseitig verabredeten Verbrechens übernommen habe; es fehlt sogar nicht an neuern Strafgesetzen, welche den einzelnen Complicen, der einmal an der gemeinschaftlichen Beschlußfassung Theil genommen, auch dann der vollen Strafe verfallen lassen, wenn er gleich bei der Verübung des Verbrechens nicht anwesend war, soferne er nicht vorher und rechtzeitig seinem Genossen den Austritt aus dem Complotte unzweideutig erklärt hat.<sup>a)</sup> „Mitgegangen, mitgefangen, mitgestohlen, mitgehengt“ und ähnlich.<sup>b)</sup>

Und in der That ist es nicht ersichtlich, wer geringere Abnugung verdiene, jener, der den Sack aufhebt, oder der, welcher hineinschüttet, und gewiß ist derjenige so wohl ein Dieb, welcher die Leiter hält, als derjenige, welcher stiehlt.

Aber nicht bloß die Anregung zur Verübung eines Ungerichtes oder die persönliche Theilnahme bei Ausführung desselben, auch die Betheiligung und Gemeinschaft mit den Uebelthätern nach Verübung des Ungerichtes macht zum Mitschuldigen an demselben: „Eine diebische Speis macht ein diebisch Gemüth“, und „keinem rechtlich denkenden Manne geziemt es, der Uebelthäter Bosheit decken zu helfen“; derlei Diebsgenossen hat man ehemals gehengt, ob schon sie bei Verübung des Diebstahles sich nicht betheiligt hatten, denn: „ein Uebel folgt dem andern“ und es wäre zu vermuthen gewesen, daß sie doch einmal gestohlen hätten.

In einzelnen Ländern des nordischen Rechtes bediente man sich eines eigenen Verfahrens, den Missethäter zu finden: so konnte z. B. die Spur des Diebes und der gestohlenen Sache von einer Gemeindegemeinschaft in die andere verfolgt werden; jene, in welcher die Spur gleichsam haften blieb, mußte den Dieb stellen oder für ihn zahlen. Diese gegenseitige oder Gesammtbürgschaft bezweckte also die Stellung des Diebes, damit kein Diebstahl ungestraft bliebe.<sup>c)</sup>

Kam ein Mann in Verdacht, gestohlenen Gut in seinen Geweren zu haben und sollte Haussuchung vorgenommen werden, so konnte er sich reinigen, wenn er unweigerlich seine Schlüssel auslieferte. Die Haussuchenden mußten im bloßen Hemde eintreten, damit nicht Einer den Gegenstand erst hineintrüge; vor der Thüre legte man ein Bußgeld nieder, im Falle sich der Mann unschuldig erwiese. fand sich die Sache im verschlossenen Raum, so

a) vgl. d. bayer. St.G.B. v. J. 1813 Th. I art. 50—53. b) ähnlich Loisel II 826: „Par Compagnie on se fait prendre“. c) Wilda S. 72.

galt der Schlüsselträger, d. i. der Hausherr für den Dieb, außer, wenn die Sache so klein war, daß sie durchs Fenster eingeworfen sein konnte und der Schlüsselträger seine Unschuld betheuerte.

Hatte der Mann die Schlüssel nicht herausgegeben, so galt er als Dieb, wenn sich die Sache nur überhaupt binnen gewirkten Geweren fand. „Den Schließer soll man halten für den Dieb“.

Die älteren Rechte hielten den Hehler, der den Verbrecher oder das fremde Gut bei sich aufnahm, oder aus der Beute Gewinn zog, nicht für besser als den, der die Unthat mit eigener Hand begangen: „Wer wissentlich Rath oder Hilfe einem Menschen thut, daß er stehle, mit Leitern oder mit Schlüsseln, oder wie sonst die Hilfe heißt, der ist des Diebstahls schuldig und man soll ihn hängen zu dem Diebe“.<sup>a)</sup> Und an einer andern Stelle: „Wer Diebe hauset, oder Raub hehlet oder Einen mit Hilfe dazu stärket, wird er deß überwunden, man soll über ihn richten als über jenen, der es selbst gethan“.<sup>b)</sup> Nach lauenburgischen Statuten wurden die Begünstiger der Unzucht — und wohl mit gutem Grunde — härter als die Thäter selbst bestraft.<sup>c)</sup>

Nach Umständen ist der Hehler wirklich schlimmer als der Stehler und der gemeinen Sicherheit weit gefährlicher als der Thäter selbst, da er diesen durch Gewährung sicherer Unterkunft zu neuen Unthaten ermuntert, und nicht ganz unbillig, wenn auch nicht allenthalben mit den neuern Strafgesetzen übereinstimmend, heißt es: „Der Hehler solle Diebsrecht leiden gleich dem Stehler“; denn

„Den Dieb dürstets nicht nach Stehlen  
Könnst' er's nicht läugnen und verhehlen“.<sup>d)</sup>

### 5) Strafe im Allgemeinen.

- 196) Gleiche Sünde, gleiche Strafe.  
197) Wie die Sünde, so die Strafe.  
198) Auf öffentliche Sünde gehört öffentliche Buße.  
199) Wie du grüßest, so dankt man dir.  
200) Gut Gruß, gut Antwort.  
201) Wo große Missethat, da ist auch große Pein.

a) Schw. sp. c. 188, 2. b) Sachl. sp. II 13. c) Pufend. III app. S. 339.

d) Freidank c. 13: „von dieben“.

<sup>196)</sup> Henisch S. 1645. <sup>197)</sup> Pistorius S. 1005. <sup>198)</sup> Eintröd 7661. <sup>199)</sup> Hillebrand Nr. 309. <sup>200)</sup> Hillebrand Nr. 310. <sup>201)</sup> Weichb. Gl. art. 113: „Wo grosse missedat ist: da ist ouch grosse pyn.“

- 202) Wo großer Bruch, da ist auch große Pein.  
 203) Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil.  
 204) Zu einem harten Stoc gehört eine harte Bisse.  
 205) Starke Krankheiten muß mit starken Arzneien gewert werden.  
 206) Wer recht nicht will leiden, darf über Gewalt nicht klagen.  
 207) Ueber große Brüche ergethet großes Recht.  
 208) Nähme man kein Gewette, so verginge das Recht.  
 209) Kleine Diebe henkt man, große läßt man laufen.  
 210) Die großen und reichen Diebe hängen die kleinen und armen an den Galgen.  
 211) Geschieht Einem sein Recht nicht, so geschieht ihm Unrecht.  
 212) Die Pein setzt nicht der Richter, sondern das Recht.  
 213) Wer die Ehe des Reiches nicht achtet, soll ohne die Ehe des Reiches sterben.  
 214) Wen man tödten soll, den soll Niemand verurtheilen.  
 215) Jeder Sünder ist sein eigener Henker.  
 216) Mit der Pein wird Gottes Zorn besänftiget.  
 217) Je minder die Schuld, desto minder sollen die Schläge sein.  
 218) Um ein klein Ding richtet man anders als um ein großes.  
 219) Subtil taugt nicht viel.  
 220) Gelindigkeit der Strafe gibt oft Ursache zur That.  
 221) Niemand soll zwei Strafen zahlen von Einer Sache.  
 222) Man soll Niemand mit zwei Ruthen streichen.

<sup>202)</sup> Kling. Gl. 3. Esp. II 26 (Bl. 199 b): „wo großer pruch ist, da ist auch grosse peen“. <sup>203)</sup> Hillebrand Nr. 308. Simrod 5765. <sup>204)</sup> Hillebrand S. 308. <sup>205)</sup> Blumer II 118. <sup>206)</sup> Simrod 8237. <sup>207)</sup> Kling. Gl. 3. Esp. II 15: (Bl. 52 b) „über grosse Brüche gehet gros recht“. <sup>208)</sup> Wgl. 372, 41: „neme man kein gewette so vorginge das recht“. <sup>209)</sup> Pistorius S. 311. <sup>210)</sup> Henisch S. 109. <sup>211)</sup> Richtf. 567, I 23: „schuett em dit recht nicht so schuett en unrecht“. <sup>212)</sup> Kling. Gl. 3. Esp. I 62 (Bl. 212 b): „Die peen setzt nicht der richter, sondern das recht“. <sup>213)</sup> R. Kaiserr. II 89: „Wer die E dez riches nit enthett, der sal ane diese E dez riches sterben“. <sup>214)</sup> Kl. Kaiserr. I 10: „wen man todin sal, den en darf men nit urteiln“. <sup>215)</sup> Gudhm. 158: „Hvörein syndari er sinn eigin hagnari“. <sup>216)</sup> Hemeyer 349 I 148 (Blume d. Magdeb. R.): „mit der peine wirt gotis czorn gesenftit“. <sup>217)</sup> Ruyr. I 113: „Ye minnder dy schult is, ye mynnder dy slech sullen syn“. <sup>218)</sup> Kling. Gl. 185 b. 2: „vmb ein klein ding richt man anders denn vmb ein groß ding“. <sup>219)</sup> Pistorius S. 1012. <sup>220)</sup> Klagen 31. 22, 2: „die sündicheit der straffe giffst oft ersach ther dath“. <sup>221)</sup> Jur. fris. LXII 10 (200): „nymmen aegh neen twyn pinna to tyelden ner to hebben fan eenre seeck“. <sup>222)</sup> Hillebrand Nr. 286.

- 223) Man straft Niemand mit doppelter Ruthe.  
 224) Man henket keinen zweimal.  
 225) Ein Bürger verwirkt nicht Leib und Gut zugleich.  
 226) Man darf nicht zwei Leute vom Leben thun, wo nur Einer bruchhaft ist.

Nach älterer Anschauung galt jeder Angriff auf Leben, Leib und Ehre als Hohn und Schmach des Angegriffenen und seiner Familie; solche Beleidigung konnte und durfte kein freier Mann auf sich ruhen lassen, und da in jenen Zeiten der Arm der weltlichen Gerechtigkeit zur Sühne des Unrechtes noch zu schwach, ja nach Anschauung jener Zeit die Sühnevermittlung durch eine dritte Gewalt dem Beleidigten keine hinreichende Genugthuung war, so mochte Jeder ungehindert mit seiner Freunde Beistand gegen den Beleidiger Fehde erheben, Rache nehmen oder Sühne erzwingen. Die Größe dieser Sühne hing bei dem Mangel jeder Regelung durch eine Staatsgewalt vom Erfolge oder der Willkür des Siegers ab; nur allmählig wurde die Ausübung des Fehderechtes durch die Volksgesetze gezügelt, welche, für jede Verletzung bestimmte Buße ordnend, es in des Verletzten Wahl legten, ob er sich auf Eigengewalt einlassen oder die angewiesene Vergeltung fordern wollte. In diesen Volksgesetzen lag also ursprünglich weder eine Drohung gegen das Ungericht noch auch eine Sicherstellung bei geschehener Beleidigung; nur der einzige Zweck der endlichen Ausöhnung der geschehenen That lag ihnen zu Grunde.

Daß nun in solchen Einrichtungen die bürgerliche Ordnung wenig Stütze fand, wenn schon das Sittlichkeitsgefühl der Nation bei dem natürlichen Rechtsgefühl der fehdeberechtigten Männer nicht gefährdet erschien, leuchtet ein. Mit dem Fortschritte der Civilisation sieht man daher die Selbststrafe allmählig ganz verschwinden, und selbst die anfänglich an ihre Stelle getretenen Geldstrafen oder Bußen den öffentlichen Strafen an Leben, Leib und Ehre den Platz räumen. Damit war man aber nach und nach einem Haupterfordernisse einer wohlgeordneten Gerechtigkeitspflege näher gerückt: der Gleichheit der Folgen einer rechtswidrigen Handlung.<sup>a)</sup>

Die Strafe muß einerseits dem Verschulden selbst entsprechen, d. h. sie darf nicht zu gelinde, aber auch nicht zu strenge und muß insbesondere

<sup>223)</sup> Pistorius S. 228. <sup>224)</sup> Hillebrand Nr. 284. Simrock 4326. <sup>225)</sup> Thüring. Arnstadt. art. 18: „ein burger verwirkt nicht leyb und guth zwi gleich“.  
<sup>226)</sup> Eglr. 466. Salzweibel § 78: „man schal nene twe lude van dem lue don, dar men eyn mynsche brochafftig an is“.

a) Grimm D.R.A. S. 622 ff.

nicht nach dem äußerlichen Erfolge der That allein berechnet — ein Hauptmangel der alten nach dem gestifteten Schaden sich abstuftenden Strafordinungen —, sondern auch dem mehr oder minder bösen Willen des Thäters angemessen sein; sie muß aber auch andrerseits in allen gleichen Ungerichtsfällen eine gleiche sein und darf nicht nach Verschiedenheit der Personen eine andere Gestalt annehmen: „gleiche Sünde und deshalb auch gleiche Strafe“, denn „von gleichen Sachen gibt es nur Ein Recht“.

In gleichem Maße, als die Geldbußen als Sühnungsmittel für das begangene Ungericht vorzugsweise unter dem Einflusse des mosaischen Rechtes in den Hintergrund traten und ihnen die eigentliche Gottesühne ganz abgesprochen wurde, kam der öffentliche Charakter der Strafe in den Vordergrund, und setzte sich die Ansicht fest, daß ein das öffentliche Wohl beleidigendes Unrecht auch mit einer entsprechenden öffentlichen Strafe belegt werden müsse; daher das Sprichwort: „auf öffentliche Sünde gehört auch öffentliche Buße“. Als letzter, unbedeutender Rest einer erlaubten Selbststrache mag das Wiedervergeltungsrecht bei einfachen Ehrenkränkungen gelten: wer einen Andern durch Schmähreden, geringe Thätlichkeiten an seiner Ehre kränkt, mag sich einer gewöhnlichen Ansicht zufolge wohl nicht mit Grund beschweren, wenn der Beleidigte alsbald das Recht der Wiedervergeltung übt und ihm gleiche oder ähnliche Unbill widerfahren läßt; dies deuten die Sprüche an: „Gut Gruß, gut Antwort“ oder „Wie du grüßest, so dankt man dir“; und eine Beleidigung wird durch die andere gehoben.

Die neueren Gesetze sind aber selbst diesem beschränkten Gebiete der Selbststrache nicht mehr hold geblieben; und in manchen derselben ist für beide Theile, den Beleidiger sowohl als den sich rächenden Beleidigten, die Strafe einer öffentlichen Rüge angeordnet.

Seitdem nun bei allen das öffentliche Wohl unmittelbar berührenden Missethaten die Sühne durch öffentliche Strafen ersetzt worden ist, hat sich auch noch eine andere sehr beachtenswerthe Seite der Strafrechtspflege Anerkennung verschafft, welche darin besteht, daß durch die öffentliche Strafe nicht allein die im Ungerichte gekränkte Rechtsordnung wieder hergestellt werde, sondern auch im Volke die Achtung vor den Gesetzen aufrecht erhalten und durch die Scheu vor den mit dem Verbrechen verbundenen schweren Folgen das Unrecht selbst vermieden werde.

An sich ist zwar die Strafe nur die Vernichtung des Unrechts und findet zunächst ihren alleinigen Zweck in der Wiederherstellung des gekränkten Rechtes, weshalb auch von einem Verzicht auf die Bestrafung des Schuldigen, und sollte dieser Verzicht auch von dem durch die Missethat unmittelbar Verletzten ausgehen, nicht die Rede sein kann; denn: „wo große Missethat ist, da muß auch immer große Pein erfolgen“, oder, wie ein heute noch im

Volksmunde lebendes und in diesem Sinne erklärbares Sprichwort sagt: „auf einen groben Klotz oder einen Stock gehört eine harte Bisse“;<sup>a)</sup> daß aber bei der Androhung einer Strafe mehr oder minder die Absicht des Gesetzgebers mitunterläuft, durch die Strafe Andere von der Begehung eines Verbrechens zurückzuschrecken, läßt sich mit Grund wohl nicht bezweifeln, zumal wenn man das in den einzelnen Ländern für besondere Fälle außerordentlicher Gefährdung der Rechtssicherheit als gesetzlich zulässig erachtete Standrecht betrachtet, durch welches gewisse Verbrechen, die in den ordentlichen Strafgesetzen nur mit Freiheitsstrafen bedroht sind, zu todeswürdigen gestempelt werden.<sup>b)</sup>

Daß auch schon die älteren deutschen Rechtsbücher den Zweck der Warnung und Abschreckung bei ihren Strafandrohungen gar wohl im Auge hatten, mag auch aus einem Spruche der Weichbildsgrasse entnommen werden: „Nähme man kein Gewette d. i. keine Strafe für das Unrecht, dann würde alles Recht vergehen“; und ein mährisches Rechtsbuch bedient sich der durch die allgemeine Erfahrung bewahrheiteten Worte: „wo man weiß, daß man um die Bosheit keine Buße setzt und richtet, da treibt man „Unzucht“ d. i. Ungezogenheit und Bosheit ohne Sorge.“<sup>c)</sup>

Begreiflicher Weise liegt es nicht in der Macht der Gerechtigkeit, jeden schuldbeladenen Mann zur Strafe zu bringen. Nicht selten versteht es ein in schlimmen Thaten wohlgeübter Mann, seine unedlen Absichten unter dem Scheine der Rechtlichkeit zu verbergen vor dem mit solchen Kunstgriffen nicht vertrauten Richter, der nur die augenfälligen Unthaten wahrzunehmen vermag; weil aber in solcher Weise ungestraft großes Unrecht dem gemeinem Wohle geschieht, während in kleineren Ungerichtsfällen oft unverhältnißmäßig strenge gerichtet wird, so hat ein allbekanntes Sprichwort nicht wohl Unrecht, wenn es sich mißbilligend äußert: „Kleine Diebe hänge man, große aber lasse man laufen“; denn: „nur das Kleine wird gestohlen, das Große wird genommen.“<sup>d)</sup>

Noch schlimmer aber ist es um die Rechtsordnung im Staate bestellt, wenn die Häupter der Gesellschaft ihre Stellung zur Bedrückung ihrer Untergebenen mißbrauchen und so einem ähnlichen Sprichwort seine Rechtfertigung verleihen: „die großen und reichen Diebe hängen die kleinen und armen an den Galgen“.

Doch alle diese unlängbaren Mängel der Strafrechtspflege machen das Unrecht nicht zum Recht, und „Geschicht einem Missethäter sein Recht d. i. die verdiente Strafe nicht, dann geschicht ihm Unrecht“; denn er erlangt

a) Bisse, Schweiz. für Keil. b) vgl. beisp.w. d. bayr. StGB. Th. II art. 441 bis 456. c) Köppler II 376. d) Simrock 9852.

nicht den wohlverdienten Lohn seiner Missethat; dieser Lohn ist die Pein; „die Pein setzt aber nicht der Richter, sondern das Recht“ (Gesetz), das allen gleich frommt, die es achten und lieben, aber auch zum Verderben gereicht allen jenen, die ohne dasselbe leben: „wer die Rechte des Reiches nicht achtet, soll ohne die Rechte des Reiches sterben“; und so unfehlbar trifft der Tod als Strafe den, der des Reiches Frieden bricht, daß es nach den Worten des Kaiserrechtes kaum mehr einer Verurtheilung durch das weltliche Gericht bedarf: „der Kaiser hat auch gefreit die Schöffen, daß sie über Niemand sollen Urtheil geben, der seinen Leib hat verwirkt, indem geschrieben steht: „des Kaisers Auserwählte (Richter) sollen über diejenigen nicht mehr urtheilen, die man aus dem Reiche wirft, und man darf Niemand verurtheilen, nur seine That soll ihn verurtheilen“;<sup>a)</sup> und an einer andern Stelle sagt es: „Niemand soll sterben, seine That habe ihn denn verdammt zum Tode“.<sup>b)</sup>

Hieraus ergibt sich der Sinn des Sprichwortes von selbst: „Wen man tödten soll, den soll Niemand verurtheilen“, denn „Niemand soll den Menschen tödten als seine Missethat“.<sup>c)</sup>

Hat dann der Missethäter sein Recht erlitten, dann ist die Schuld gesühnt, denn „mit der Pein wird Gottes Zorn besänftigt“.

Wie aber die wahre Gerechtigkeit durch Strenge des Gerichtes bei schweren Missethaten sich bewährt, so muß sie hinwider auch kleinen Vergehungen eine billige Nachsicht angedeihen lassen; „Je minder die Schuld, desto minder sollen die Schläge sein“, und „um ein kleines Ding richtet man doch anders als um großes“.

Maß und Ziel zu halten in allen Dingen, anempfehlen mancherlei volkstümliche Redensarten: „Was zu spitzig ist, wird leicht stumpf“, „Subtile Fäden brechen gern“; ferner:

„Gar zu spitzig, sticht nicht,

Gar zu scharf, schneidet nicht,

Gar zu klug, taugt nicht

Und allzuscharf macht schartig“.<sup>d)</sup>

Und wenn sich gerade auch nicht ganz läugnen läßt, daß „Gelindigkeit der Strafe nicht selten Ursache zur That wird“, so ist doch auch Niemand schuldig, zwei Strafen zu zahlen von Einer Sache; die einmal erlittene Strafe tilgt ja das begangene Unrecht vollkommen, und deshalb soll Niemand mit doppelten Ruthen gezüchtigt werden.<sup>e)</sup>

Es leuchtet auch ein, daß „Niemand zweimal gehenkt werden kann“,

a) Kl. Kaiserr. I 10. b) Ebenda I 38. c) Ebenda II 88. d) Pistorius S. 1012. e) Loisel II 678: „Cest assez de payer une fois ses dettes“.

weil jede Lebensstrafe nur Ein Mal wirklich vollziehbar ist; doch liegt dem hier angezogenen Sprichworte, abgesehen von der nach schweizerischer Sitte<sup>a)</sup> einzelnen Frauen zugestandenen und durch Abschneiden des Strickes zu bethätigenden Begnadigungsbefugniß, noch eine andere sehr humane Rücksicht zu Grunde: es sollte nämlich der zum Strange verurtheilte Missethäter, wenn einmal die Execution des Aufknüpfens an ihm vollzogen, der Strick aber gerissen war, so lange noch nicht des Gehentkten Leben entflohen, nicht noch einmal gehentkt werden, weil man mit gewiß richtigem Takte die von dem armen Sünder ausgestandene Todesangst als genugsame Sühne seiner Schuld erachtete;<sup>b)</sup> alle Strafcodere waren allerdings nicht so rücksichtsvoll und einzelne Gesetze verordneten geradezu ausdrücklich: es solle im Falle eines Fehlstreiches oder des Strickbrechens die weitere Execution nicht eingestellt, sondern solange damit angehalten werden, bis dem Urtheile sein Genügen geschehen.<sup>c)</sup>

Auch diese Deutung kann dem so eben behandelten Sprichworte gegeben werden, daß der wegen mehrfacher Kapitalverbrechen verurtheilte Missethäter wegen all seiner Missethaten nur Ein Mal gehentkt werden könne, denn „der Tod hebt Alles auf“.

Weil einfache Sühne genügt, darum soll auch ein Bürger nicht Leib und Gut zusammen verwirken um Einer Missethat willen, und soll es dem beleidigten Gesetze genügen, wenn er sein Leben oder sein Gut allein einbüßt. Zwar finden sich Anhaltspunkte in einigen Quellen, wonach bei Verwirth des Herrn an Leib oder Ehre, bei Tödtung eines Gotteshausweibes durch einen Gotteshausmann und ähnlichen Fällen Leib und Gut dem Gotteshaus verfallen soll;<sup>d)</sup> allein in zahlreichen Weisthümern steht: „wenn ein Mann vor Gericht kommt und Leib und Gut mit Recht verliert, der kann sich auf Gnade mit zehn Pfund Landeswährung wieder ledig machen“.<sup>e)</sup>

So wenig endlich Ein Mann zwei Mal um ein Ungericht gestraft werden soll, so „wenig soll man zwei Menschen wegen Einer Missethat vom Leben thun, wo nur Einer bruchhaft ist“.

a) Hillebrand S. 199 not. 4. b) Die Quellen führen als Grund ein ausdrückliches Gebot der heiligen Schrift an, weil es in den Psalmen heißt: „der Strick ist zerrissen und wir sind frei“. c) so b. Cod. jur. crim. Bavar. de anno 1751 Th. II Cap. 10 § 18 i. f. d) Bl. Zürich. I 193. Schreiber II 359. e) Grimm. W. III 629.

## 6) Buße, Wette, Wergeld.

- 227) Wer bricht, gebe Geld.  
 228) So oft gebrochen, so oft gegolten.  
 229) Zu doppelter Unthat gehört nicht einfache Buße und Wette.  
 230) Es folgt nicht zwei Männern Buße um Eine Schuld.  
 + 231) Niemand hat doppelte Buße zu geben für Eine Sache.  
 232) Wer nicht missethut, braucht nicht zu bessern.  
 233) Wer überwunden wird, muß bessern.  
 234) Jeder soll bessern, wie man ihn überführen kann.  
 + 235) Bekannt ist halb gebüßt.  
 236) Sagt dat schlötken knipp,  
 so sied sif daler wipp.  
 237) Solang das Messer nicht aus der Scheid ist, so lang ist keine  
 Buß verfallen.  
 238) Man büße die Wunden,  
 Wie man sie befunden.  
 239) Keine Wunde beschreibet man eher, als bis sie ganz getheilt ist.  
 240) Die größte Wunde bedeckt die andern allzumal.  
 241) Allweg thut die größere Buße die kleinere ab.  
 242) So viel Wunden der Beklagte bekennt, so viel soll er bessern.  
 243) Kampfbare Wunde ist nagelstief und glibedeslang.

<sup>227)</sup> Hartknoch 568, 13; „der da gebriht, der gebe gelt“. <sup>228)</sup> Grimm. W. III 9: „so dick gebrochen, so dick gegulden“. <sup>229)</sup> Lappenb. 204 1. Gl.: „ener dubbelden vndaet horet nicht ene entfoldige bote unde wette“. <sup>230)</sup> Öfl. I 430. 20: „iz ne volgit zwein mannin ir boze nicht vmme ene schult“. <sup>231)</sup> Hettema jur. fris. II 62: „nymmen aegh nen twin pina to tyelden nerto hebben fan eenre seeck“. <sup>232)</sup> Richt. (Wimbriß): „hwa naeth misdeth die thoer naeth bettria“. <sup>233)</sup> Hach. lüb. R. S. 572: „de verwunnen werdt mot betteren“. <sup>234)</sup> Hach. lüb. R. S. 518: „Ein jeder schal also beteren, also men ehne dat kan avertuegen“. <sup>235)</sup> Hillebrand Nr. 347. <sup>236)</sup> Grimm. W. III 101 (aus dem Delbrücker Ger. Verf.). <sup>237)</sup> Grimm. W. I 117: „die will das messer nitt gar uss der scheid kumpt, ist keyn buss veruallen“. <sup>238)</sup> Richt. 443 § 6: „thet dolch seelma beta ney siner metha“. <sup>239)</sup> Hettema § 73: „Nen dolch ne screif ma ér thet hi al hel is“. <sup>240)</sup> Rügen. 53: „de grötteste Wund bedeket de anderen allthomal“. <sup>241)</sup> Grimm. W. I 217: „allwägens möge di gröst buss di kleiner dannen thun“. <sup>242)</sup> Jlit. Lowb. III 31, 1: „so veel wunden de beflagede bekennt, vor so veel schal he beteren“. <sup>243)</sup> Reichsb. n. Dist. IV 5, 1: „Ejn hamphbar wunde ist nagelstief unde geledes lang“.

- 244) Der Stich bedarf keiner Länge.  
 245) Der Eingang den einen Schilling, der Ausgang den andern.  
 246) Der Eingang mit dem einen Pfund, der Ausgang mit dem andern.  
 247) Messerstich und Armbrustschuß hat jedes Doppelbuße.  
 248) Man soll Jeden büßen nach seiner Würdigkeit.  
 249) Je größer die Furcht, desto größer die Züß.  
 250) Das Gut löst seinen Herrn.  
 251) Der Mann löst sich mit seiner Habe.  
 252) Bezahlt man den Mann, so sind die Wunden quitt.  
 253) Wer die Buß bezahlt, dankt mit einem Toast.  
 254) Man mag Niemand den Hals versangen, so lange er bezahlen kann.  
 255) Man hentt keinen Dieb, der sich vom Galgen kaufen kann.  
 256) Wer kein Geld hat, zahlt mit der Haut.  
 257) Wer Nichts hat, muß mit der Haut zahlen.  
 258) Wer Nichts im Beutel hat, muß mit der Haut zahlen.  
 259) Kann Einer nicht bessern mit Geld, so soll er bessern mit dem Hals.  
 260) Wer nicht bezahlen kann mit dem Gut,  
 Soll bezahlen mit dem Blut.  
 261) Ein kleiner Dieb an den Galgen muß,  
 Von großen nimmt man Pfennigbuß.  
 262) Der büßet allen gleich, der hanget.  
 263) Buße und Wette gibt man nicht, da man Leib und Leben verwirkt.

<sup>244)</sup> Colm. R. III 11: „Der sich bedarf keiner lenge“. <sup>245)</sup> Richth. (Brocmer 178, 21): „Thi ingong ene skilling and thi vthgong enne otherne“. <sup>246)</sup> Richth. (Willf. d. fünf Dele): „dine ingongh mit ene pond ende dine vthgongh mit ene ora pond“. <sup>247)</sup> Richth. (Willf. d. fünf Dele): „Saxer steke ende armbrost schette, ayder tuybeet“. <sup>248)</sup> Schw.sp. e. 92: „Man sal iedem man buezen nach siner werdecheit“. <sup>249)</sup> Nüt. Lowb, III 21, 3: „wo grörter de Frucht, je grörter dat gibrsun is“. <sup>250)</sup> Simr. 4145. <sup>251)</sup> Kling. 69. a. 1: „Das sich ein mann mit seiner habe lösen mag“. <sup>252)</sup> Richth. 566. 1. 13: „betale he den man, so sind de wunden quitt“. <sup>253)</sup> Richth. 508 XVI: „di da betha betelhet, di dancket met ien thoast bier“. <sup>254)</sup> Richth. (Brocm.) 169, 12: „Nene monne ne motma thene hals vr thingia alsa fir sare fella muge“. <sup>255)</sup> Henisch S. 695. <sup>256)</sup> Henisch S. 1476. <sup>257)</sup> Pistorius V 10. Simrod 4171. <sup>258)</sup> Simrod 1065. Hillebrand Nr. 135. <sup>259)</sup> Richth. (Emfig) 37: „kan he dat nicht beteren myt ghelde so sal he dat beteren myt sinen halse“. <sup>260)</sup> Richth. (Brocm.): „Hwaso nyt bytalia mey mitha ghuede, di schal bytalia mitha bloede“. <sup>261)</sup> Henisch S. 571. <sup>262)</sup> Richth. (Emfig) 27: „he betaelt ghelycken allen luden de hanghet“. <sup>263)</sup> Sachs.sp. III 50: „buze noch wette gibt man nicht da man lib oder hant verwirkt“.

- 264) Der Tod hebt Alles auf.  
 265) Der Tod scheidet Alles.  
 266) Wenn ein armer Mann zu Recht gefordert wird, so stehen alle Wandel nach Gnaden.  
 267) Es ist Niemand: er habe Etwas zu büßen oder zu wandeln.  
 268) Pein ist gesetzt für Buße.  
 269) So manche Buße, so manch Gewette.  
 270) Wo der Kläger seine Buße gewinnt, da hat der Richter sein Gewette.  
 271) Wird nicht geklagt, so gibt es keine Buße.  
 272) Wo dem Vogt keine Klage geschieht, da wird ihm keine Buße.  
 273) Ob der Kläger nicht klagt, dem Herrn nichts desto minder.  
 274) Wie oft man bricht, so oft hat der Richter sein Gewette.  
 275) Verwahrlosung ist die Mutter aller Brüche.  
 276) Alle Wenden wetten windisch.  
 277) Man wettet jedem Richter nach seinem Recht.  
 278) Niemand soll eine Wette werden, denn dem auch gewettet ist.  
 279) Das Gewett ist aller Richter Gewett nicht.  
 280) Niemand wettet um Eine Sache zweimal.  
 281) Die Brüche, die der Steuermann nimmt, soll der Vogt missen.  
 282) Wo große Brüche gethan wird, da sind die mindern quitt.  
 283) Der Richter kann auf das Gewette kein Gewette fordern.

<sup>264)</sup> Simrock 10352. <sup>265)</sup> Brand 36. v. <sup>266)</sup> Gr. W. III 899. „wan di armen zu recht geordert werden so stent alle wandel nach genaden“. <sup>267)</sup> Wien. Neustadt 66: „es ist nyempt er hab nit etwa ze pueffen oder ze wandeln“. <sup>268)</sup> Hom. 349 I 148. Blume d. Magdeb. R.: „peine is gesatzet vor eine buze“. <sup>269)</sup> Kulm. II 3: „Alse manche busse alse mannych geweth“. <sup>270)</sup> Schw. sp. (Lafßb.) 296: „uf swem der clager buzze gewinnet ouch der richter sine gewette“. <sup>271)</sup> Blumer I 160. 21: „wirdt es nit clagt, so is di buss nüdt“. <sup>272)</sup> Pufend. II 11: „Swar dem voghede nen clage schut, daraf werd eme nen bote“. <sup>273)</sup> Schaub. II 87. 23: „ob der cleger nit klagt, dem herren nit desterminder“. <sup>274)</sup> Weichb. XC. § 2: „wie dicke man bricht, so vfte hat der richter sein gewette“. <sup>275)</sup> Kling 184 a. 1: „verwarlosung ist eine mutter aller brüche“. <sup>276)</sup> Böhme Dipl. Beitr. IV 37: „alle wende wetten windischin“. <sup>277)</sup> Schw. sp. (Meixn.) c. 40, 3: „man wettet jedem Richter nach seinem Recht“. <sup>278)</sup> Gaupp I 56: „Nieman sal dekeine wette werden wan dem ouch gewettet is“. <sup>279)</sup> Schwab. C. 14. 15: „das gewet is aller richter gewet nichten“. <sup>280)</sup> Sachl. sp. I 53. 4: „Neman ne weddet vmme ene sacke tvies“. <sup>281)</sup> Westph. IV 1390, 90: „Watt brüde de Stuermann nimbt, Schall de vagett missen“. <sup>282)</sup> Richth. 566. 1. 6: „dar grote bröke dan wert, so sint de minre broke quit“. <sup>283)</sup> Colm. R. III 32: „ein richter mag uf das gewette kein gewette gebordirn“.

- 284) Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßt dem Kläger.  
 285) Er wettet mit dem Hals, darum wettet er kein Gut.  
 286) Wergeld ist Manngeld vom todten Hals.  
 287) Friede und Wergeld steht auf des Armen Hals.  
 288) Ein jedes Weib hat ihres Mannes halbe Buß' und Wergeld.  
 289) Der Frau ihr Geld, dem Volk den Frieden, dem Frohboten seinen Bann.  
 290) Die Zunge abgesehritten ist ein halbes Wergeld.  
 291) Die Hand ist ein halbes Leben.  
 292) Der Daumen ist ein Drittelhand.  
 293) Eine halbe Hufe (Hube) ist ein Wergeld werth.

Rache ist die erste und roheste Offenbarung des Rechtsgefühles; sie geht aus dem Bewußtsein der Rechtsgleichheit hervor, und da dieses mit aller Lebendigkeit den freien Mann beselte, so sehen wir auch die Rache mit der ganzen Stärke der Leidenschaft, wie sie nur einem kräftigen Naturvolke eigen sein kann, in der frühesten Zeit des deutschen Rechtslebens zu Tage treten; sie ist edel in ihrer Grundlage, weil sich darin der Mann als Mann bekundet, der in dem, was ihm durch den Andern geschieht, nicht nur den körperlichen Schmerz, den Verlust eines Vermögensvortheiles, sondern weit mehr noch die Nichtachtung seiner Persönlichkeit empfindet, ihr Zweck ist daher weniger die Wiedervergeltung der zugefügten Kränkung als die Demüthigung des Beleidigers; und nicht in dem Schmerz oder der Vernichtung, sondern in der Demüthigung desselben und in der hiedurch gleichmäßig erzielten Bewährung seiner zu fürchtenden Mannhaftigkeit fand der Mann seine eigentliche Genugthuung, der die gerichtliche Klage lieber den weiblichen Familiengliedern überließ.

Völlig fremd und unverträglich mit der Rache mußte daher die Heimlichkeit sein; im Momente der erlittenen Schmach und im Zornmuth straste der Verletzte; war geraume Zeit verstrichen, dann sollte der Verletzte man-

<sup>284)</sup> Hillebrand Nr. 279. <sup>285)</sup> Kling. 180. a. 2: „er wettet also den Hals darum wettet er kein gut“. <sup>286)</sup> Richt. 380, § 6: „Alle wergeld dat is mannegeld van doeden halse“. <sup>287)</sup> Meqa 236 § 11: thi fretho and thet vrield stonda ouz thes blada hals“. <sup>288)</sup> Schw. sp. c. 258: „Ein iegelick frowe hat einis mannes halve buze unde weregeld“. <sup>289)</sup> Richt. (Wenden) 35, 22: „de vrower eer ghelt, den volke eren vrede unde den franen synen ban“. <sup>290)</sup> Richt. (Hunsingo) 90 c. 2: „thiu thunge of snithen en tuede ield“. <sup>291)</sup> Richt. 338 § 2: „Thiu hand is en half lif“. <sup>292)</sup> Hettema 35: „Thi thumma is en trimma hond“. <sup>293)</sup> Gl. S. sp. I 34: „Ene halve hove is enis wergeldis wert“.

denorts überhaupt nicht mehr in der Rache seine Sühne suchen: „Einen Schlag kann ein Mann rächen, so lange Spuren davon da sind, und desgleichen seine Begleiter; auch können andere Leute ihn rächen bis zum nächsten Tag, wenn sie selbst nicht dabei zugegen waren.“<sup>a)</sup>

Konnte der Geschlagene, weil er gelähmt oder getödtet war, sich selbst nicht mehr rächen, so war die Rachepflicht eine Ehrensache seiner Freunde; der Ehre und dem Nachruhm des Todten war man es schuldig, Genugthuung für seinen Tod zu fordern, und es hieß „ein elender Mord“, wenn der Dahingefiedene ohne Rache blieb.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn wir die Pflicht der Blutrache noch unverbrüchlicher als die Bande der Verwandtschaft und des Blutes sehen, und es finden sich Beispiele (s. Wilba S. 173 not. 1), daß sie der Bruder gegen den Bruder übte, wiewohl sich das Gefühl dagegen sträubt und empört, wenn eine solche Racheübung etwa von dem tödtlich Verwundeten, von Eheweibern, ja selbst von der Mutter gefordert ward.<sup>b)</sup>

Die furchtbare Blutrache einer Königin Agnes, die in der Ueberlieferung „mehr als unmenschlich und anders als einem Weibsbilde gebührte“, geschildert wird, steht in der That an furchtbarer Großartigkeit unübertroffen da: 7 Burgen wurden dem Erdboden gleich gemacht, mehr denn 1000 Männer, Weiber und Kinder dem Henker überwiesen.<sup>c)</sup>

Die nächste Folge dieser Selbststrache aber war nun allerdings neues Blutsvergießen und neue bittere Feindschaft, denn „ein Eisen macht das Andere scharf“<sup>d)</sup>; und weil auf diese Weise das Land der mannhaftesten Männer beraubt wurde und durch einen Zustand ewiger Befehdung jede gedeihliche Entwicklung einer staatlichen Ordnung schlechterdings unmöglich gemacht war, so bemühten sich schon in früher Zeit die angesehensten Männer, die friedliche Beilegung böser Händel durch Zahlung von Bußen zu befördern.

Allmählig verstand man sich auch, die traurigen Folgen der Blutrache vor Augen, dazu, Bußgelber zu nehmen und zu geben: „um sich das Recht oder den Frieden wieder zu kaufen“.

Auch schien die Buße nicht wider des Mannes Ehre zu sein; denn nicht Geld und Gut für die körperliche Verletzung hinzugeben, war der wahre Sinn der Buße, sondern sie enthielt ein Bekenntniß des verübten Unrechtes und eine Anerkennung der Rechtsgleichheit des Gegners und war somit eine wahre Genugthuung für den Beleidigten, für den Missethäter aber außer der in dem Schuldbekennnisse liegenden Demüthigung eine wahre Strafe, da die

a) Graugans c. XI. b) Wilba S. 149 ff. c) Osenbrüggen S. 25. d) Wa-  
gener S. 32.

= alind laut  
= findt ein  
Freunde

nach Umständen sehr erheblichen Bußgelber sein Vermögen und damit auch sein Ansehen und seine Bedeutung in der Gemeinde minderten.

Die allgemeinere Bedeutung der Buße lag aber darin, daß sie die Fehde unterdrückte und die Freiheit des Verbrechers schützte.<sup>a)</sup>

Nur ganz wenige, wenn auch die schwersten Verbrechen galten trotz des allgemein gewordenen Systems der Bußgelber immer noch als unbüßbar, weil durch sie nicht mehr das Recht und die Ehre des Einzelnen, sondern in hervorragender Weise das ganze Volk und seine rechtliche Ordnung als zunächst angegriffen erschien. Als solche unfühnbare Thaten werden genannt: „Ermordung des Königs oder Landesfürsten, eines Bischofs, Landesverrath, Landfriedensbruch, Verschwörung, Feigheit in der Schlacht, Eltern- und Verwandtenmord, nächtlicher Diebstahl, nächtliche Brandstiftung an Wittwen- oder Gotteshäusern, Raubmord im Walde, Treubruch u. ähnl.; doch selbst des Königs Tödtung war nach einzelnen Rechten als mit Geld sühnbar angesehen,<sup>b)</sup> vorzugsweise wohl aber nur dann, wenn die Tödtung im ehrlichen Kampfe oder von Ungefähr geschehen war.

Von diesen Ausnahmefällen abgesehen galt für alle Ungerichtsfälle der Spruch: „Wer bricht, d. i. ein Ungericht begeht, gebe Geld“ und „So oft gebrochen, so oft gebolten“.

Die Buße selbst richtete sich ganz und gar nach der Schwere des begangenen Unrechtes: „zu einer doppelten Unthat gehört nicht einfache Buße und Wette“ d. i. Friedensgeld für den Richter; dafür hat aber auch Niemand doppelte Buße zu zahlen für Eine Sache.

Dabei war die Voraussetzung der Verurtheilung zur Bußzahlung ganz dieselbe, wie nachmals bei den peinlichen Gerichten jene zur Verurtheilung zu Leib- und Lebensstrafen.

Der Unschuldige sollte auch da der ungerechten Anklage nicht unterliegen, denn: wer nicht missethut, braucht nicht zu bessern; wer aber unerschrocken seines Leugnens durch das Gericht überwunden wird, der muß bessern.

Obwohl nun ein Spruch darauf hindeutet, daß das Urtheil von der größeren oder geringeren Vollständigkeit der gegen den Beschuldigten gelungenen Beweisführung abhängen soll, so lag es gleichwohl ganz in dem Geiste der damaligen Strafrechtspflege, den „bekenntlichen“ Mann ungleich milder zu behandeln, als den der leugnet; im Geständnisse lag eben schon ein wesentlicher Theil des Bußzweckes: die eigene Demüthigung, während im Gegentheile durch das Leugnen die dem Angeklagten zur Last gelegte That nachträglich noch den Charakter der Heimlichkeit und List gewann, Eigenschaften, die nach dem ehrlichen Sinne der alten Deutschen selbst einer an sich gering-

a) Grimm. DM. S. 647. b) Grimm. DM. S. 739. Nith. 27, 1.

fügigen Handlung nachgerade den Stempel der vollendetsten Verworfenheit aufbrückten, sodaß das Sprichwort guten Sinn hatte: „bekannt sei schon halb gebüßt“, im Gegenhalte zu dem späteren, des ursprünglichen Charakters schon entkleideten Gerichtsverfahrens, wonach es hieß: „Bekennen bringt um den Hals“.“)

Wie sehr man geneigt war, den Versuch des Beschuldigten, sich dem Erfatze des Schadens oder der Buße für die Fahrlässigkeit zu entziehen, gleichsam als nachmals hinzutretenden bösen Willen zu betrachten, mag auch ein dem Delbrücker Gerichte entnommener Reimspruch zeigen:

„Sagt dat schlötken knipp

So siedst daler wipp“,

zu deutsch (mit nachgeahmten Reimen):

„Sagt das Grübchen Messer,

So sind fünf Thaler besser“.

Zur Erklärung diene folgendes:

Bei den Delbrücker Holzgerichten versammelten sich alle Marktgenossen in einem kreisförmigen Umstand und Jeder hat sein Messer (knipp) vor sich in die Erde gesteckt; da nun der Richter unmöglich jeden Frevel wissen kann, so soll sich Jeder selbst angeben, der gefrevelt hat; dies geschieht auf folgende Weise: Der Richter liest die Namen der Einzelnen ab; sobald der Genannte seinen Namen hört, zieht er sein Messer aus dem Boden; hat er keinen Frevel begangen, so spricht er: „Ich ziehe mein Messer auf Recht“; ist er fällig, so spricht er: „Ich ziehe mein Messer auf Gnade“; hat er aber gefrevelt und zog er sein Messer gleichwohl „auf Recht“, so muß er, deß überwiesen, doppelte Buße zahlen.

Das Grübchen (schlötken), in dem das Messer steckt, ruft: „Messer! da du dies sagtest, da logest du“, oder der ganze Umstand strafe das Messer Lügen und in diesem Augenblicke fallen gleichsam fünf Thaler vom Freveler (eigentlich: sie waren für ihn verloren (wip), das heißt: er muß so viel bessern).

Am längsten und ausgedehntesten hat sich die Ansicht, daß ein Unge-richt durch Geld und Gut gesühnt werden könne, bei dem stets kampfbereiten Muthe der Deutschen hinsichtlich der kämpflichen Angriffe auf Leib und Leben erhalten, weshalb wir auch gerade in dieser Richtung mehrfache Sprichwörter in den Quellen finden: es ward nicht verkannt, daß auch die bloße Bedrohung auf Leib und Leben schon bußwürdig sei; weil aber vom Drohen allein doch noch Niemand gestorben ist, so mußte der mit dem Angriff drohende Mann dem Beginne der Thätlichkeit schon ziemlich nahe gekommen sein, um

a) Eifenhart S. 585.

büßfällig zu werden: „so lang das Messer noch nicht aus der Scheide ist, so lang ist noch keine Buße verfallen“.

Weil ferner bei körperlichen Verletzungen der „böse Muth“ des Thäters niemals genau festgestellt werden kann, da in den weitaus meisten Fällen glückliche oder unglückliche Umstände, außer dem Bereiche des verbrecherischen Willens liegend, für die Folgen der Verletzung maßgebend werden, so hat schon das ältere germanische Recht, nicht minder wie die neuere Gesetzgebung durch Zugrundelegung des Erfolges als Maßstabes für das Verschulden des Thäters einen Ausweg gesucht und gefunden, daher der Spruch:

„Man büße die Wunden,

Wie man sie befunden“;

und weil man die Schwere einer körperlichen Verletzung erst nach ihrem gänzlichen Verlaufe zu beurtheilen im Stande ist, deshalb heißt es weiter: „Keine Wunde beschreibt man eher, als bis sie ganz geheilt ist“.

Was nun die Schwere und Bedeutsamkeit der einzelnen Verwundungsarten betrifft, so ist Nichts in den älteren Rechtsbüchern mit größerer Genauigkeit ausgeführt, als die Bußregister für jede Verwundung: Jedes Glied ist in seinem Verhältnisse zu dem andern und zum ganzen Körper gewürdigt, und bei jedem hat man wieder mannigfache Unterscheidungen. Man nannte es „Braun oder Blau“ wenn eine Verletzung mit „trockenen Fäusten“ geschlagen ward; die „Blutrünst“, wenn aus der Wunde Blut auf die Erde geträufelt war; letztere heißen Fleischwunden überhaupt, wenn sie in die Tiefe gehen, oder offene, wenn sie sich der Breite nach zeigen; nach der Lage unterscheidet man heimliche Wunden an Stellen, welche die Kleidung bedeckt und Schamwunden an den unbedeckten Theilen des Körpers, besonders im Gesichte u. s. w.

Bei jeder Wunde ist wieder zu unterscheiden, ob das Knochenwasser lief, oder ein Beinsplinter herausfiel; kam ein solcher zum Vorschein, so machte es weiteren Unterschied, ob er auf einen ehernen Schild fallend, über die Straße gehört werden konnte oder nicht.

Unter Wunden im strengeren Sinne dachte man sich eine Körperverletzung, die mit Waffen beigebracht worden, sodas Blut darnach floß: „das ist Wunde, wo Spitze oder Schneide eingedrungen ist“ und „das ist Wunde, wenn es da blutet, wo die Verletzung geschah; denn wenn gleich Jemand einen Mann so zwischen Schultern oder auf die Nase geschlagen hat, das Blut aus Mund und Nase rinnt, so ist dies doch keine Wunde, wenn es es nicht aus der Verletzung selbst blutete“;\*) alle anderen Wunden nennt die Graugans „trockene Schläge“.

Sind dem „verunrechteten“ Manne mehrere Verletzungen von Einer

a) Graugans c. 78 u. 6.

Hand zugefügt worden, so soll nicht jede einzeln gebüßt werden, sondern „die größte Wunde bedeckt die andere allzumal“ und „allweg thut die größere Wundenbuße die kleinere ab“.

Diese Bestimmung hat wohl auch, wenn man bedenkt, daß die kleineren Wunden den gesammten Krankheits-Zustand des Verletzten doch auch mitverschlimmern helfen und gerade hienach die Schwere der Beleidigung bemessen wird, die natürliche Billigkeit für sich und verdient deshalb auch den Vorzug vor einer anderen strafrechtlichen Ahndung, die jede einzelne Wunde einzeln büßen läßt: „so viel Wunden der Beklagte bekennt, so viel soll er bessern“.

Anspruch auf die volle Buße hatte der Verletzte aber nur dann, wenn in dem Kampfe nur Er allein Wunden empfangen hatte; da jede Wunde von vorneherein ihre unveränderliche Buße hatte, so betrachtete man Körperverletzungen wie eine durch Vertrag entstandene bürgerliche Schuldforderung; hatten beide Theile gleiche Wunden, so gingen ihre gegenseitigen Bußansprüche Null für Null auf; waren die Verletzungen ungleich, so behielt die erste Klage, wer die größere Wunde hatte“,<sup>a)</sup> d. h. nur er hat Anspruch auf Buße; wird er erschlagen, so erhielten die Verwandten nicht stets das volle Wergelb; der Todtschläger konnte nämlich mit seinen Eidhelfern am Grabe des Erschlagenen schwören, daß er bei Gelegenheit des Todtschlages selbst Wunden oder Schläge erhalten; und dann wurde die Summe der Bußsätze vom Wergelde abgezogen und nur der Ueberschuß wirklich bezahlt.

Wer die größte Wunde hat, nur der ist der Beleidigte und erhält allein die Buße.

Ließ sich der Beklagte nicht freiwillig zum Bekenntnisse und zur Bußzahlung herbei, so kam es regelmäßig zur Entscheidung mittels Zweikampfes; nur ganz geringfügige Wunden sollten sich nach der ausdrücklichen Bestimmung eines Rechtsbuches nicht zur kämpflichen Entscheidung eignen: „eine kampfbare Wunde soll nagelstief und glibeslang sein“, nur Stichwunden, durch die Natur der Dinge schon gefährlicher als andere, waren von dieser Beschränkung ausgenommen: „der Stich bedarf keiner Länge“. Eine Wunde, die gestochen wird mit einem Messer oder einer andern Mordwaffe, die ihre rechte Tiefe hat, die ist kampfsbar“.<sup>b)</sup>

Durchbringende Wunden<sup>c)</sup> oder zweimündige wurden doppelt gebüßt: „der Eingang (der Wunde) mit dem einen Schilling, der Ausgang mit dem Andern“; nach friesischem Rechte hatten Stich- und Schußwunden Doppelbuße im Gefolge.

Außer der Schwere und Bedeutsamkeit der Verletzung war aber für

a) Lüneburg 55. 18—19. b) Culm. R. III art. 11. c) „truchgungunde dulg“.

die Höhe der Buße auch noch entscheidend das persönliche Ansehen des gekränkten Mannes; seine Würdigkeit. Der Schwabenspiegel schreibt ausdrücklich vor: „Niemand soll den Leuten gleiche Buße erteilen, daß man dem Knechte büße wie dem Herrn und dem Eigenmanne wie dem Freien“;\*) und in gleichem Sinne heißt es in einem andern Rechtsbuche: „Man soll einem jeglichen Mann sein Laster d. i. das ihm zugefügte Unrecht büßen nach seiner Geburt und nach seiner Würdigkeit“.)

Der Einfluß der Standes- und Geschlechtsverhältnisse des Verletzten auf die Höhe der Bußtare folgt übrigens schon aus dem Zwecke der Buße selbst; in ihr lag ein Wiederverkaufen des Rechtsfriedens von dem beschädigten Manne und der in ihm beleidigten Familie; je größer und mächtiger diese war, um so viel mehr mußte dem Beleidiger die Wiederherstellung des Friedens am Herzen gelegen sein, um so höher die Buße werden. Die Macht der Fehde des Beleidigten bestimmte die Höhe des Sühngeldes.

Ohne Rückhalt wird dieses durch das Sprichwort angedeutet: „Je größer die Furcht (vor der Rache), um so größer die Zubuß“; letztere, das „giörsum“, war eigentlich eine Zugabe zur Buße, wodurch man seinen Gegner ehrte und seine Versöhnlichkeit anerkannte; sie bestand häufig in kostbaren Geschenken, seidenen Kleidern u. dgl.)

Ist die Buße bezahlt, der Verletzte befriediget, dann ist der Rechtsfrieden wieder gesichert und sind, wie ein Sprichwort sagt, die Wunden quitt. Ja nicht selten gab die Feierlichkeit der Bußzahlung und die darauf erfolgte Wiederveröhnung — es war auf ein Zechgelage bei „Braten und Bier“ abgesehen, daher: „wer die Buße bezahlt, dankt mit einem Toast“ — Anlaß zu nachher entstehender enger Freundschaft; wenigstens spricht sehr für solche Umwandlung der beiderseitigen Gesinnungen der tiefe Ernst, der in der Ausöhnungsformel: dem Trygdamá! gelegen ist, wenn sich die Erben des Ermordeten nach erlegter Buße mit dem Mörder ausöhnten: „sie sollen theilen miteinander Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde und nicht wie Feinde; wer das bricht, soll landflüchtig und vertrieben sein, so weit Menschen landflüchtig sein können, so weit Christenleute in die Kirche gehen und Heidenleute in ihrem Tempel opfern, Feuer brennt, Erde grünt, Kind nach der Mutter schreit und Mutter Kind gebiert, Holz Feuer nährt, Schiff schreitet, Schild blinket, Sonne den Schnee schmilzt, Feder fliegt, Föhre wächst, Habicht fliegt, den langen Frühlingstag und der Wind stehet unter seinen beiden Flügeln, Himmel sich wölbt, Welt gebaut ist, Winde brausen, Wasser zur See strömt und die Männer Korn säen; ihm sollen versagt sein Kirchen und Gotteshäuser, guter Leute Gemeinschaft und jederlei Wohnung,

a) Cap. 92. b) Rurp. v. Freys. I 98. c) Wilba S. 406.

die Hölle ausgenommen; aber die Sühne soll bestehen für ihn (den gefriedeten Mörder) und seine Erben, geborne und ungeborne, erzeugte und unerzeugte, genannte und ungenannte, solange die Erde ist und Menschen leben; und wo beide Theile sich treffen zu Wasser und zu Land, zu Schiff oder auf der Klippe, zu Meer oder auf des Pferdes Rücken sollen sie theilen mit einander Ruder und Schöpfe, Grund oder Diele, wo es Noth thut und freundlich unter einander sein wie Vater gegen Sohn und Sohn gegen Vater in allen Gelegenheiten".<sup>a)</sup>

Ein mächtiger Humpen flößt den Gefühnten und Zeugen die Gefühle der Freundschaft ins Innere, Kuß und Handschlag beendet die Feier; forthin bringt Jeder im Wirthshaus dem später Eintretenden den Krug zum Willkomm!

Wenn es aber dem Todtschläger nicht gelungen war, den Frieden mit der Familie des Erschlagenen wieder völlig herzustellen, so ward ihm gerathen, die Verwandten des Getödteten „auf Wegen und Stegen, auf Stapsen und Straßen, in Holz und Feld, zu Wasser und zu Land, in Städten und Dörfern, in Flecken und auf Märkten, nicht minder auch im Wirthshaus“ scheuen und ihnen ausweichen, damit die Rache nicht wieder auflebe.

Seine Unthat mit der Buße zu sühnen, mag aber Jedermann, dem die Mittel hierzu zu Gebote standen, berechtigt gewesen sein; denn, wie das Sprichwort in unzweideutiger Weise sagt: „Man darf Niemand den Hals verfangen, solange er bezahlen mag“, und „man henkt auch keinen Dieb, der sich vom Galgen kaufen kann“.<sup>b)</sup>

Freilich stand es mit den unvermögenden Missethättern aus gleichem Grunde um so schlimmer:

„Wer nicht bezahlen kann mit dem Gute,

Der soll bezahlen mit dem Blute“;

hieran anknüpfend sagt ein weiterer Reimspruch:

„Ein kleiner Dieb an den Galgen muß,

Von großen nimmt man Pfennigbuß“.

Nur das Eine gestand man jenen, die mit Leib und Leben ihre Schuld sühnten, zu, daß neben der körperlichen Pein nicht auch noch ein Vermögensverlust sie treffen sollte; denn der büßt doch Allen gleich und genügend, der um seiner Missethat willen am Galgen hanget; und: „Buße und Wette nimmt man nicht, wo Jemand Leib und Leben verwirkt“.

Eine hierin etwa liegende Unbilligkeit einer unverhältnißmäßig strengen Bestrafung des minder reichen Mannes mag durch die Rücksichtnahme auf

a) Grimm. DM. S. 39. b) ähnl. Loisel II 876: „Il n'est par fouetté qui veut: car qui peut payer en argent, ne paie en son corps“.

dessen Vermögensverhältnisse und entsprechende Abminderung der Buße in einzelnen Rechten beseitigt worden sein; wenigstens scheint ein Sprichwort solches anzudeuten: „Wenn ein armer Mann zu Recht gefordert wird; dann stehen alle Wandel nach Gnaden“, sodaß wohl nicht leicht Jemand gefunden werden konnte, der, mindestens in kleinen und deshalb auch mit geringeren Bußen bedrohten Ungerichtsfällen, nicht im Stande gewesen wäre, sich durch Erlegung einer Geldbuße aus der Klemme zu ziehen; denn wie das alte Stadtrecht von Wiener-Neustadt sprichwörtlich sagt: „es ist wohl Niemand, der nicht irgend Etwas besitze, womit er Wandel und Buße zahlen könne“.

Demungeachtet lag eine nie zu beseitigende Unbilligkeit und Ungleichheit in der Rechtsprechung, solange das Bußwesen in Blüthe und Geltung stand, die sich gerade in den schwersten Ungerichtsfällen am fühlbarsten zeigte; eine ähnliche Erwägung mag auch allmählig zu gänzlicher Beseitigung der Bußgelder geführt haben, an deren Stelle nunmehr überall dem schweren Verbrechen die peinliche Strafe droht: „Pein ist jetzt für Buße gesetzt“, und Jeder büßt in gleicher Weise, was er an fremdem Leib und Gut gesündigt, mit eigenem Leib und Leben, und hiemit ist der einzig wahre Standpunkt der Strafrechtspflege erreicht.

Neben der von dem Verletzten bezogenen Privatbuße gab es aber schon in der ältesten Zeit für die meisten Verbrechen eine öffentliche Buße, welche König, Volk oder Gericht ob des gebrochenen Friedens in Empfang nahm. Der Gedanke, man könne nicht wohl gegen den Einzelnen missethun, ohne zugleich gegen die Menschheit und deren Rechtsordnung zu sündigen, enthält schon das Urtheil, man müsse auch das gekränkte Recht entschöhnen und führt so zum Gewette oder zur Gottesbuße, die an den Richter fiel.

Der Missethäter erkaufte sich damit den verwirkten Frieden und das Recht, mit der Buße sich mit seinem Gegner auszusöhnen; hierin lag also der eigentliche Charakter eines Friedensgeldes, während die Buße mehr den civilrechtlichen Entschädigungspunkt ins Auge faßte.)

Diese öffentliche, an den Richter zu bezahlende Buße wird bisweilen unter dem allgemeinen Namen der „Buße“ mitbegriffen, die dann nach verschiedenen Antheilen unter Kläger, Volk oder Richter ertheilt wird.

Regelmäßig führt sie aber einen besondern Namen: Wette, Gewette, = *Theil/widug* und ist die von dem Angeklagten neben der Befriedigung des Klägers an das Gericht zu entrichtende Geldstrafe.

Sie zeigt, wie das Ansehen der Gerichte allmählig erstarke, wie die rohe Eigenmacht seltener, die Privatbuße zur Regel geworden war, und mag, weil eben durch sie der Beklagte genöthigt war, mehr zu zahlen, als er dem

Kläger geschadet, schon als ein Uebergang betrachtet werden zu der Grundidee der nachmaligen peinlichen Strafrechtspflege, in der das Uebel der Strafe das Uebel der That wo möglich überwog.

Voraussetzung der Wettepflicht war aber immer das Unterliegen des Beklagten in dem gegen ihn anhängig gemachten Prozesse. „So manche Buße, so manch Gewette“ oder „wo der Kläger seine Buße gewinnt, da hat der Richter sein Gewette“; es gibt wohl keinen Fall, in dem man Buße nehme, und kein Gewette, wohl aber mag es sich ergeben, daß man ein Gewette nimmt ohne Buße: wenn ein Mann vor Gericht das heilige Recht verachtet, so hat er gegen einen Einzelnen nicht gefehlt — und Buße nimmt nur der Kläger — wohl aber gegen Gott und Recht.

Von selbst ergibt sich der Sinn des Sprichwortes: „Wird nicht geklagt, so ist die Buße Nichts“ und „wo dem Vogt (Richter) keine Klage geschieht, da wird ihm auch keine Buße“.

Es steht dies in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Anklageprinzip der ältesten deutschen Strafrechtspflege, wonach ohne Kläger kein Richter war.

Auf ein allmähliges Verschwinden dieses Prinzips scheint das Sprichwort hinzudeuten: „ob auch der Kläger nicht klagt, dem Herrn nichts desto minder“, oder „wie oft man bricht, so oft hat der Richter sein Gewette“, indem hiedurch ausgesprochen ist, daß der Bruch (Unrecht) des Einzelnen auch ohne Klage des Verletzten dem Richter das Gewette einbringen d. h. dieser auch von Amtswegen einschreiten könne.

In Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Würdigung des Ungerichts steht der Spruch: „Verwahrlosung sei die Mutter aller Brüche d. i. Wette“; denn wie die Privatbuße des Verletzten wenigstens in hervorragendem Maße mehr nach dem Erfolge der rechtskränkenden That als nach des Thäters wahrem Muthen berechnet ward, so daß auch die Verletzung ohne bösen Vorsatz als hufwürdig erachtet wurde, so war des Richters Recht auf das Gewette ausdrücklich auch auf Verurtheilung wegen fahrlässiger Handlungen ausgedehnt.

Das Wettegeld selbst mag nicht in allen Stadt- und Landrechten gleich gewesen sein; die Habsucht der Vögte und Gerichtsherrn ist naiv ausgesprochen in einem Weissthum, das deren Tendenz hinsichtlich der Festsetzung der Wette dahin zusammenfaßt: „daß dem Herrn ja recht gütlich geschehen und des armen Mannes Säckel desto leichter werde.“<sup>a)</sup>

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß der sogen. Grundsatz der persönlichen Rechte auch bei Bestimmung des Wettegeldes nicht außer Acht

a) Grimm. W. II 32.

gelassen wurde; denn ein Sprichwort sagt: „Alle Wenden wetten windisch“ d. h. nach ihrem windischen Rechte, womit sich freilich gerade jenes Rechtsbuch, welches dieses Sprichwortes Erwähnung thut, nicht einverstanden erklärt.

Nicht minder als in Ansehung des Wettepflichtigen berichten die Duellen eine Verschiedenheit in Ansehung des wetteberechtigten Richters: „Das Gewette ist aller Richter Gewett' nicht“; denn: „man wettet jedem Richter nach seinem Rechte“ d. i. nach seiner Rangstellung.

Im Uebrigen ward es wie bei der Buße als selbstverständlich erachtet, daß Niemand um Eine Sache zweimal zu wetten brauche; doch ist ausnahmsweise ein zweimaliges, sogar dreimaliges Gewette nicht unerhört: wer an einem Feiertage den Frieden bricht, wettet an weltliches und an geistliches Gericht,<sup>a)</sup> aber der Kläger erhält nur einfache Buße, weil er beim Empfang der Buße schwört, keine mehr zu fordern.

Die Regel, daß einfaches Gewette genüge, galt vorzugsweise auch in dem Sinne, daß in allen Fällen, in welchen das eine Gericht die Wette schon gefordert hatte, einem anderen keine Forderung hierauf mehr zustehet, und ward gleichnißweise ausgedrückt durch das Sprichwort: „Die Brüche, die der Steuermann als Richter im Schiffe auf offener See nimmt, soll der Vogt wissen“.

Auch wegen verzögerter Wette-Entrichtung sollte dem Richter kein weiteres Strafgeld mehr zufließen, denn: „der Richter kann auf das Gewette kein Gewette fordern“.

In gleicher Weise wie das Recht des Klägers auf die Buße, so wird auch das des Richters auf das Gewette durch den Tod oder durch sonstige peinliche Bestrafung des Uebelthäters beseitigt: „Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßt dem Kläger“; denn „Wettet Einer mit dem Hals, dann wettet er kein Gut“.

Hatte das Ungericht nicht blos in einem das Vermögen berührenden Angriffe, sondern in einer Verstümmelung oder Tödtung des Angegriffenen selbst bestanden, so begnügte man sich nicht mehr mit einer einfachen Buße, sondern die Familie des Vergewaltigten, die vielleicht eines ihrer besten Glieder beraubt worden, forderte gleichsam zur Entschädigung eine ihrem Verluste entsprechende Summe: das „Wergeld“, d. i. das „Nanngeld vom todten Hals“; und weil Wergeld im Allgemeinen den Preis des Lebens überhaupt ausdrückt, so begreift es sich, wie auch von einem Wergelde nicht blos der Frauen, sondern selbst der Thiere, Vögel u. s. w. die Rede sein konnte.<sup>b)</sup>

a) Sächs. Lehenr. 69 § 12. b) Grimm D.R.A. S. 652.

Und wenn man nicht wohl in Abrede stellen mag, daß schon das Bußgeld für geschlagene Wunden wenigstens nach der neueren Ansicht etwas Unedles und Widerstrebendes in sich trägt, weil es überhaupt gegen das menschliche Gefühl geht, Geld für Ehre und Gesundheit zu nehmen, so muß dies noch um so mehr hinsichtlich des Wergeldes für den todtten Mann der Fall sein; es wurde dies auch schon im Alterthum von Einzelnen gefühlt, so verweigerte der blinde Thorstein, als ihm der Mörder seines Sohnes die Geldbuße anbot, die Annahme mit der in solchen Fällen üblichen Nebenart: „er wolle seinen Sohn nicht im Geldbeutel tragen“;<sup>a)</sup> und in dem ebdaischen Gesang von der Zaubermühle wird derjenige gepriesen, der die Rache verschmäht, „wenn er seines Bruders Mörder gebunden fände“.

Die Wirksamkeit der Wergeldforderung selbst war aber wieder, wie die der Bußforderung, durch die Macht und das Ansehen der Familie des Erschlagenen bedingt. In der Blüthezeit des Kolben- und Faustrechts war es zur thatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen, Wahrheit geworden: „Was dem fremden Manne geschieht, das brauche Niemand zu büßen noch zu bessern; und wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß auch zu Faustrechtszeiten auf jedem Hals ein Wergeld stund, so war doch der Fremde, der keine Freunde bei sich hatte, die die Blutrache übten oder durch das Wergeld sich versöhnen ließen, in der That völlig büß- und wergeldlos. Das Recht muß aber dem helfen, der sich nicht selbst helfen kann (l. 104. 5), daher schützt der allgemeine Friede Jeden und zwar um so höher, je mehr der Mann um seiner Schwäche willen des Schutzes bedürfe. So stellt ein Recht für die Mönche je nach Umständen folgende Buß- und Wergeldsansätze auf: der Mönch in den Waffen erhält Eine Buße, außer den Waffen vierfache, schützt er mit den Waffen sein Eigenthum, so erhält er auch vierfache Buße, einfache aber im Wirthshaus, denn da hat jeder gleiches Recht.“<sup>b)</sup> Ueber das Wergeld der Pfaffen heißt es weiter:

„Wer einem Pfaffen nimmt den Leib,  
Es thue dies Mann oder Weib,  
Der soll eine Buße dafür tragen,  
Als habe er sieben Laien erschlagen.“<sup>c)</sup>

Als allmählig die Macht der weltlichen Gerichte genügend erstarkt war, fand Jeder, ob reich oder arm, doch einiger Maßen Schutz gegen verbrecherische Angriffe auf Leib und Leben: „Friede und Wergeld stund nunmehr auch auf des Armen Hals“. Auch das Weib hat wenigstens ihres Mannes halbe Buße und Wergeld, wenn sie mit ihm in rechter Ehe stund; bei Be-

a) Wilda S. 175. b) Richt. 372 § 36. c) Grimm D.R.A. S. 661.

stimmung der Höhe des Wergeldes einer Frau scheint man der Ansicht gegenüber, daß die Verletzung einer Frau eine größere Böswilligkeit bekunde, hinwieder in Betracht gezogen zu haben, daß der Tod der Frau für die Familie ein geringerer Verlust sei; nach dem salischen Gesetze mußte der Tod einer Frau, die noch Kinder gebären konnte, mit dreifachem Wergelde ausgeglichen werden.<sup>a)</sup>

Dem Manne selbst wird Buße und Wergeld nach seiner Würdigkeit: Fürsten und Freiherren sind an Buße gleich, Schöffenbarfreie haben achtzehn Pfund, Pfleghaften, Birgelden, Landsassen zehn Pfund, Laffen neun; dem Handwerker zwei wollene Handschuhe und eine Mistgabel, Pfaffenkindern und unehelich Geborenen ein Fuder Heu, das zwei jährige Ochsen ziehen können; unfreie, unehrlüche, verächtliche Leute haben auf gar keine Genugthuung Anspruch, oder nur auf spöttliche oder ganz geringe (II 132 S. 42) z. B. dem im Lande sich herumtreibenden Bettler, dessen Tod nur wie der eines Leibeigenen vergolten werden sollte, schließt sich der Spielmann an, „welcher mit der Geige im Lande umher geht oder mit der Fidel fährt“; ihm wird nur ein Scheinwergeld gleichsam zum Hohn beigelegt: sein Erbe sollte eine Kuh erhalten, wenn er diese mit Handschuhen, die wie seine Schuhe vorher mit Del oder Fett beschmiert worden, beim Schwauze, während sie von einer Anhöhe mit drei Hieben herabgetrieben wird, zurückzuhalten vermag<sup>b)</sup>.

Jene, die ihr Recht durch Diebstahl, Raub, Meineid verwirkt hatten, erhielten einen Besen und eine Scheere zum Zeichen, daß sie zu Haut und Haar gerichtet werden sollten (mit Ruthestreichen und Haarabschneiden).

Die Regel war, daß das Wergeld nur für den toten Hals gefordert ward; doch auch andere sehr erhebliche körperliche Beschädigungen, besonders Verstümmelungen wurden gleichsam als theilweise Tödtung des Mannes mit theilweisem Wergeld getilgt; so heißt es: „Die Zunge abgeschnitten gibt ein halbes Wergeld“, „die Hand ist ein halber Leib“ daher halbes Wergeld hierfür zu entrichten, „der Daumen ist ein Drittel Hand“; dem Verluste der Hand gleich geachtet war die vollständige Taubheit: „wenn Einem vom Schlagen des Hauptes das Hören vergangen ist, so daß er nicht mehr hört den Hund am Bande, den Hahn auf dem Balken, oder rufen und lärmen vor seiner Thüre.“<sup>c)</sup>

Diese genauen Wergeldsätze für die einzelnen Glieder für den Fall ihrer Verstümmelung haben sogar zu der Meinung verleitet, daß das Wergeld eines Verstümmelten um den Betrag der Verstümmelungsbuße, die er einmal empfangen, auch für alle Folgezeit sich mindere, und er sohin als

(a) Wilda S. 573. b) Wilda S. 702. c) Gutal. XIX § 34.

theilweise abgestorben betrachtet werden müsse; allein diese Meinung ist entschieden unrichtig, da in keinem Rechte das Wergeld vom todten Hals als der Inbegriff der Wergeldbußen aller Glieder des Körpers sich darstellt.<sup>291)</sup>

Was als ganzes Wergeld überhaupt gelte oder es ersetze, läßt sich bei der durch die persönliche Bedeutsamkeit des erschlagenen Mannes bedingten Höhe desselben in keiner Weise bestimmen, und nur einen sehr allgemeinen Anhaltspunkt gewährt die Glosse z. S. sp., wenn sie sagt: „Eine halbe Hufe sei ein Wergeld werth; denn wer des Eigens in den Gerichten so viel hat, daß es besser ist als sein Wergeld, der braucht keinen Bürgen zu setzen, wenn man ihn um Ungericht beklagt“. Ein Eigen von einer halben Hufe d. i. ein Gehöft, so groß, daß man darauf einen Wagen umwenden mag, hebt eines jeglichen Mannes Wergeld auf.

### 7) Talion.

- 294) Leib für Leib.  
 295) Leib für Leib, Glied für Glied.  
 296) Ein Aug' um das Andere.  
 297) Aug' um Aug', Zahn um Zahn.  
 298) Aug' um Aug', Hand um Hand, Zahn um Zahn, Fuß um Fuß.  
 299) Wahre gegen Wahre.  
 300) Haupt um Haupt, Aug' um Auge, gleiches Glied für gleiches Glied.  
 301) Für das Haupt das Haupt, für die Hand die Hand.  
 302) Zwei Glieder abgeschnitten stehen für den Leib.  
 303) Blut fordert Blut.  
 304) Fließ macht Fließe.  
 305) Eine Lähmung gehört für die andere.

a) Wilsa S. 687.

<sup>291)</sup> Richt. 511 § 12: „lyff voor lyff“. <sup>292)</sup> Richt. 515 § 8: „lyff wer lyff ende led weer leed“. <sup>293)</sup> Köpfler II 345: „ein Aug um daz ander“. <sup>294)</sup> Hillebrand Nr. 260. Simrod 615. <sup>295)</sup> Cölm. R. V 23: „Duge vmme ouge, hant vmme hant, kan vmme kan, vus vmme vus“. <sup>296)</sup> Schwyz 51, 15: „bar gegen bar“. <sup>297)</sup> Mieris I 225: „hoeft om hoeft, oge om oge ende gelike lid voir gelike lid“. <sup>298)</sup> Gengler S. 431 (Schwerin § 1: „vor hovet dat hovet, vor hant dei hant“. <sup>299)</sup> Richt. 370 § 15: „daer sullen staen twe leden voer dat lyf“. <sup>300)</sup> Simrod 1168. <sup>301)</sup> Grimm. W. I 18, 7: „fliess machet fliesse“. <sup>302)</sup> Gengler, München § 21: „ein lem gehort vor div ander“.

- 306) Ein Tod gehört wider den andern.  
 307) Wie ein Mann den andern lähmt, so soll man ihm hinwider thun.  
 308) Wer Recht nicht will leiden, darf über Gewalt nicht klagen.  
 309) Leiche muß man mit Leiche büßen.  
 310) Mord muß man mit Mord bessern.  
 311) Mord muß man mit Mord fühlen.  
 312) Mord muß man mit Mord zahlen.  
 313) Den Mord muß man mit Mord gelten und den Frieden nach dem Morde sühnen.  
 314) Sünd' für Sünd', Schand' für Schand'.  
 315) Gleich gegen gleich ist die beste Bezahlung.  
 316) Kein besser' Recht denn Gegenrecht!  
 317) Man soll nur Einen Menschen wider den Andern tödten.  
 318) Wer an der Menschheit bricht, muß mit der Menschheit bessern.  
 319) Blut schreit zu Gott im Himmel.  
 320) Das Blut klagt allzeit den Handthätigen bei Gott an.  
 321) Die bösslich thun, soll man bösslich verlassen.  
 322) Man muß die Bösen böß verlassen, dann schaden sie den Guten nicht.  
 323) Wer den Andern betrügt, der will wieder betrogen werden.  
 324) Mit dem Maß, so man ausmißt, wird Einem wieder eingemessen.  
 325) Wie Einer ausgibt, muß er wieder einnehmen.  
 326) Wirfst du mit der Barde, dann wirft man dich mit dem Beile wieder.

<sup>306)</sup> Destr. R. in Ludw. IV 5 § 5: „wer den andern toedet an Recht: da gehoert ein Toedt wider den andern“. <sup>307)</sup> Ruyr. v. Freys. II 8: „wie ein man den andernn lembt das sol man jm hinwider tuen“. <sup>308)</sup> Einrod 8237. <sup>309)</sup> Aseg. 21 § 16. Hettema § 84. <sup>310)</sup> Richt. 27, § 5: „Moerd schilma mit moerd beta“. <sup>311)</sup> Jur. fris. LIX 8 (176): „moerd schelma mey moerd kela“. <sup>312)</sup> Richt. 79, 2: „man sal moert mit moerde betalen“. <sup>313)</sup> Richt. 239, 15: „den moert salmen nu moert ghelden ende den vrede nae moert voruullen“. <sup>314)</sup> Henisch S. 828. <sup>315)</sup> Henisch S. 1646. <sup>316)</sup> Einrod 8241. <sup>317)</sup> Ruyr. v. Freys. II 5: „man sol nur ain menschn wider den andernn tött“. <sup>318)</sup> Holl. Sachs. 28, 22: „wie den mensche bröcket die sal mitter menscheit beteren“. <sup>319)</sup> Strand II 154: „Das Blut schreyet zu gott“. <sup>320)</sup> Jur. fris. LVIII 12, 162: „dat bloet clegget altyden oen goed wr din handdedighe“. <sup>321)</sup> Ruyr. II 85: „Die boslich tun, die sal man boslich verliesen“. <sup>322)</sup> Ruyr. II 2: „Man sal die bose bosliche virliesen, so enschaden sie den gerechten niet“. <sup>323)</sup> Ruyr. II 60: „wer den andern betruget, der wil betrogen werden“. <sup>324)</sup> Pistorius S. 262. <sup>325)</sup> Pistorius S. 339. <sup>326)</sup> Henisch S. 189.

- 327) Wer da schadet, dem muß man wieder schaden.  
 328) Großes Unrecht muß man mit Macht kehren in das Recht.  
 329) Was ich ihm thue, das mag er meinem Schatten thun.

Die Talion im Allgemeinen ist das Verhältniß des Thuns und Leidens, des Empfangens und Leistens, vermöge dessen sich Alles richtig unter einander ausgleicht; also die Vergeltung, die sich ebenso gut als Lohn wie als Strafe äußern kann. In dem Verständnisse unserer alten Rechtsbücher ist das Recht der Talion das der Wiedervergeltung mit der Beschränkung auf die äußere Gleichartigkeit des zu vergeltenden Uebels. „Wer einen Betrüger betrügt, und einen Dieb bestiehlt, erhält 100 Jahre Ablass“.<sup>a)</sup>

Den Rechtsbüchern von Anfang an völlig fremd hat die Talion, aus dem mosaischen Rechte bekannt geworden und daher für die neu bekehrten Deutschen nicht ohne Autorität, zunächst durch die Beschränkung der Selbstsache auf ein gewisses Gleichmaß zwischen Unrecht und Vergeltung in denselben Eingang gefunden; sie schien ein erwünschtes Mittel der Mäßigung und Zügelung, daher wir sie denn auch schon in den angelsächsischen Gesetzen König Aelfreds einleitungsweise angeführt sehen: „wenn Jemand dem Andern das Auge anschlägt, so gebe er sein eigenes dagegen, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule“.<sup>b)</sup>

Und allmählig finden wir die auf die Talion hinweisenden Sprüche in allen Rechtsbüchern zerstreut, besonders von der Zeit an, als einmal die Ansicht die Oberhand gewonnen, daß Buße und Wergeld denn doch mit der Menschenwürde sich nicht gut vereinbaren lassen; dies war selbstverständlich nur in Ansehung der Beschädigung von Leib und Leben der Fall, und gerade hierin liegt das Gebiet der Talion abgegrenzt. So sagt das Ryburger Weisthum: „Wer den andern vom Leben zum Tode bringt, wird er def begriffen, so soll man richten: „Bahre gegen Bahre“<sup>c)</sup> daher auch: „man

<sup>227)</sup> Kling. Gl. z. Sachs.sp. II 40 Bl. 188: „wer da schadet, den mag man wider schaden“.

<sup>228)</sup> Jur. fris. LIX 8, 176: „groet onriucht moet ma mey macht kera“.

<sup>229)</sup> Schw.sp. (Grimm. N.A. 678): „Swaz ich im tun, daz sol er minem schaten tun“.

a) Simrod 1004. b) loc. cit. cap. 19. c) Osenbrüggen. S. 84: „In dem memminger Rechtsbuche steht dieses Sprichwort in Verbindung mit dem Bahrrechte und der Eitte, den Getödteten auf der Bahre ins Gericht zu bringen, so daß der buchstäbliche Sinn dieser wäre: der des Todtschlags schuldig Gesprochene solle wieder getödtet, und auf eine andere Bahre gelegt werden, also Caput pro capite, „Leben gegen Leben“ oder „Leib gegen Leib“.

soll nur Einen Menschen wider den andern tödten". Das natürliche Gerechtigkeitsgefühl, dem in der Talion Rechnung getragen ist, hat ihr eine über ihre ursprünglichen Grenzen weit hinausgehende Bedeutung verschafft; denn es galt nicht etwa blos der Grundsatz: „Haupt um Haupt, Aug' um Aug' und gleiches Glied für gleiches Glied“, sondern man war bestrebt, das Talionsprincip auch in andern einer gleichartigen Wiedervergeltung nicht fähigen Ungerichtsfällen wenigstens dem Grundgedanken nach durch eine unverkennbare Beziehung der Strafe auf die Art des Verbrechens zur Geltung zu bringen: an dem Gliede, das gesündigtet, wird auch die Strafe vollzogen, die meineidige Hand wird abgehauen, die verrätherische Zunge ausgerissen, das lügenhafte Maul geschlagen, dem Mordbrenner der Feuertod zuerkannt.“) Ebenso „wer eine Frau vergewaltigt, verwirkt die Schamglieder“;“) und: wo irgend ein Mann bei eines andern Ehemannes Weib begriffen wird, der soll (zur Strafe für Beide) von dem Weibe bis zum Pranger beim Schamgliede gezogen werden“.)

Das Princip der Talion, wie es in den deutschen Rechten ausgebeutet ward, ist also keineswegs damit erschöpft, daß Aug' um Aug', Mord um Mord oder Fließe um Fließe d. i. Wunde um Wunde gefordert ward, und hat sich dahin zusehend dahin erweitert, daß überhaupt jede böse That mit entsprechend schlimmen Folgen geahndet werden sollte: „die bösllich thun, soll man bösllich verlassen“, welches Sprichwort das Kaiserrecht bei der Gelegenheit anführt, da es von der Strafe des böswilligen Verlassens der Ehefrau handelt: „da Jemand ein ehelich Weib hat und fährt von da in eine fremde Stadt und betrüget dort ein ander Weib und läßt die Seine daheim sitzen als ein „hingeworfen Mensch“, findet der Kaiser (d. i. der Richter) die Wahrheit mit Recht, so soll er (der Ehebrecher) des Kaisers Finsterniß ewiglich bewohnen, also daß er keinen Menschen mehr mag sehen“;“) denn: „wer den Andern betrügt, der soll wieder betrogen werden“ und „wer da schadet dem Andern, dem mag man wieder schaden; denn, wer das Recht verschmäh't, der soll es nicht zur Hilfe haben“,“)

Den Grundgedanken der Talion: „Gleiches nur mit Gleichem zu vergelten“ finden wir selbst in den Scheinbußen der im Rechte verringerten Leute angedeutet: „Spielleuten und all denen, die Gut für Ehre nehmen und sich zu eigen gegeben haben, gibt man eines Mannes Schatten in der Sonne, d. h. wer ihnen Leides thut, das man bessern soll, der soll zu einer Wand stehen; da die Sonne auf ihn scheint, und dann soll der Spielmann

a) Grimm. D.N. S. 740. b) Willk. 222, 19. c) Lübeck 249, 8 und 407.  
d) Kaiserr. II 85. e) Kling. Gl. 3. Sachs.sp. II 40 Bl. 188.

oder der, so sich zu eigen hat gegeben, hinzutreten und soll den Schatten an der Wand an den Hals schlagen, und mit dieser Rache soll ihm gebessert sein. Es erinnert dies an eine Stelle in Luthers Tischreden, wo eines vom Kaiser gemilderten Todesurtheiles Erwähnung geschieht: „wenn man den Uebelthäter zum Richtplatze bringt, so soll ihm die Erde seines Schattens weggestochen, er selbst hierauf des Landes verwiesen werden, das hieß: „ein gemalter Tod“.“)

Der Schlag, den ein Mann von einem Andern erhält, ist ein Unrecht, und es ist recht und billig: daß auch dem Beleidiger gleiches Recht widerfahre; der rechtlose Mann steht nun weit unter dem freien Manne, daher die Wiedervergeltung der Form nach zwar wie sie verdient, in der That aber nur symbolisch ausgedrückt worden ist: „Was ich ihm thue, das mag er meinem Schatten thun“.

#### 8) Strafen an Leben, Leib und Ehre.

330) Wer Einen straft, straft Hundert.

331) Ich tödte Einen Bösewicht und bezwinde Viele mit seinen Peinen.

332) Der Uebelthäter Tod ist der Frommen Gnade.

333) Mit dem Gewette warnt man das Volk.

334) Wo keine Furcht, da ist keine Zucht.

335) Wodurch man sündigt, dadurch wird man gebüßt.

336) Wer des Menschen Blut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden.

337) Um die Wunde die Hand, um den Todschlag den Hals.

338) Das Haupt für den Todten, die Hand für den Verwundeten.

339) Wer zum Tode verurtheilt wird, der ist in allen Stücken todt.

340) Wer Einen erwürgt, darf zehn umbringen.

a) Grimm. D.N.A. S. 678.

<sup>330)</sup> Simrok 9945. <sup>331)</sup> Holl. Sachs.sp. 25, 20: „Je dode enen bosen, ende bedvinge menighen met sinen pinen“. <sup>332)</sup> Simrok 10587. <sup>333)</sup> Wgl. 372, 75: „mit dem gewette warnet man das volk. <sup>334)</sup> Rechts.sp. 224: „wo kein forcht is da is kein zucht. <sup>335)</sup> Pistorius S. 262. <sup>336)</sup> Pistorius S. 235. <sup>337)</sup> Weichb. R. LXIX: „umme dy wunde dy hant, umme den totslag den halz. <sup>338)</sup> Mieris I 310, 19: „t'hoofst voor den doden, ende di hant voor den ghewonden“. <sup>339)</sup> Kl. Kaiser. II 16: „Wer zu dem tode wirt geurteilt der sal an allen dingen wesen todt“. <sup>340)</sup> Hillebrand Nr. 200.

- 341) Der Tod zahlt alle Schulden.  
 342) Mit der Haut bezahlt man Alles.  
 343) Mit dem Hals bezahlt man Alles.  
 344) Des Leibes Straf' hebt alle Geldstraf' auf.  
 345) Leibsachen und Geldsachen sind zweierlei.  
 346) Wo man den Mann selber sucht, da darf man sein Gut nicht bekümmern.  
 347) Der Mann kommt an den Galgen, die Frau unter den Stein.  
 348) Weiber darf man nicht hängen.  
 349) Die Männer an den Galgen, die Weiber in die Grube.  
 350) Vor Galgen und Rad mag man sich wohl hüten, aber nicht vor dem Schwert.  
 351) Stehlen ist bei Henken verboten.  
 352) Den Dieb soll man henken.  
 353) So lang der Dieb nicht todt ist, hat er sein Recht nicht ausgestanden.  
 354) Den Dieb soll man henken  
 Und die Hur ertränken.  
 355) Es gefällt dem Dieb kein Baum, daran er hängen soll.  
 356) Man henket Keinen wider seinen Willen.  
 357) Die Fische sind nirgends besser als im Wasser, der Dieb als am Galgen und der Mönch als im Kloster.  
 358) Was gehangen werden soll, ersäuft nicht.  
 359) Wenn der Fuchs zeitig ist, so trägt er seinen Balg selbst zum Kürschner.  
 360) Dem Diebe läutet man nicht.  
 361) Ein Dieb hat viel Rechts.

<sup>341)</sup> Hillebrand Nr. 281. Simrock 10357. <sup>342)</sup> Pistorius S. 519. <sup>343)</sup> Hillebrand Nr. 280. Simrock 4238. <sup>344)</sup> Weing. II 391 art. 46: „Die Leibs Straff hebt alle Geldstraff auf. <sup>345)</sup> Michelsen 254. 177: „lyffsacke unde geltacke is tweyerleye“. <sup>346)</sup> Kl. Kaiserr. I 32: „Wa man den man selbir sucht, da sal man sin gut nicht bekümmern“. <sup>347)</sup> Dfen 148. <sup>348)</sup> Ehorf. Degns. art. 19 (265): „Owinnae skullae icken henges“. <sup>349)</sup> Warnf. III 105 47: „de mans up de galghe ende de wyfs up den putte“. <sup>350)</sup> Pistorius S. 609. <sup>351)</sup> Pistorius S. 305. <sup>352)</sup> Schwab.sp. (Lafßb.) c. 174: „den diep sal men henken“. <sup>353)</sup> Pistorius S. 55. <sup>354)</sup> Hillebrand Nr. 300. Simrock 1578. <sup>355)</sup> Henisch S. 222. <sup>356)</sup> Pist. S. 193. <sup>357)</sup> Pistorius S. 305. <sup>358)</sup> Pistorius S. 257. <sup>359)</sup> Pistorius ibid. <sup>360)</sup> Schaub. I 382: „Ein Dieb wäre: Demselben lutt men niet“. <sup>361)</sup> Simrock 1585.

- 362) Ist der Dieb gefangen,  
So soll man ihn hangen.
- 363) Staupenschlag ist die Einweihung zum Galgen.
- 364) Man henket Keinen, man hab' ihn denn.
- 365) Unthaten gehören nicht zum Adel.
- 366) Es ist bald geendet,  
Was lange schändet.
- 367) Was befleckt ist, gehört nicht zum Reiche.
- 368) Mit Ehren kann Niemand seinen Leib verlieren noch seinen  
„Gesund“.
- 369) Wer Straf um Diebheit leidet, bleibt rechtlos.
- 370) Leib ohn' Ehr' hält man für todt.
- 371) Geld verloren, Nichts verloren, Muth verloren, viel verloren, Ehre  
verloren, Alles verloren.

Nothwendig für die gesellschaftliche Ordnung ist die Strafe nicht blos deshalb, weil sie den Missethäter, der sich über das Gesetz erhoben, wieder unter dessen Botmäßigkeit zurückdrängt, und dem Rechte die ihm gebührende Herrschaft einräumt, sondern weil sie für den Einzelnen ein mächtiger Damm ist gegen die unaufhörlich andringende Neigung des Menschen zu eigenmächtiger Gewaltthat: denn wenn auch die Strafe zunächst nur die Unterdrückung des schon geschehenen Unrechts bezweckt, so hat sie dennoch auch die weitere und für das Leben noch viel wichtigere Bedeutung, Andere vom Ungerichte abzuhalten durch die Scheu vor den in der Strafe liegenden Uebeln: „Wer Einen straft, straft hundert“ und: „ich tödte Einen Bösewicht und bezwinge mit seinen Peinen Viele“.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß für jedes Verbrechen auch die gleiche und der Schwere der Unthat entsprechende Strafe eintrete: „wo dieselbe Sache, da ist auch daselbe Recht.“<sup>a)</sup>

Anstrebend eine solche Gleichmäßigkeit der Strafe und deren richtiges Verhältniß zur That war man häufig darauf bedacht, die Art und Weise der

<sup>362)</sup> Mieris II 31: „is di dief ghevangen, soo salmen hanghen“. <sup>363)</sup> Simr. 9834. <sup>364)</sup> Pistorius S. 364. <sup>365)</sup> Rüg. 102. 89: „Unnath mißedeln vndt gehören nicht thom Adell“. <sup>366)</sup> Henisch S. 383. <sup>367)</sup> Kl. Kaiser. II 81: „was befleckt ist, daz enhoret zu dem reiche niet“. <sup>368)</sup> Schwsp. c. 322, 2: „Mit eren mac nieman sinen lip verwürken noch sinen gesunt“. <sup>369)</sup> Schwsp. c. 148: „Swer buze lidet umbe diupheit, der belibet rechtlos“. <sup>370)</sup> Kling. Gl. 3. Esp. 41 a. 1. <sup>371)</sup> Pistorius S. 332.

a) Wgl. 422, 19.

Reinigung des Missethäters mit dem verübten Ungerichte selbst in Uebereinstimmung zu bringen: „woburd man sündigt, damit wird man gebüßt“: daher dem Brandstifter der Feuertod, dem nächtlichen Diebe, der sich gehauenes Holz oder abgemähtes Gras aneignete, die „Weide“ d. i. eine Schlinge statt des Strickes, gefertigt aus den Feld- oder Waldgewächsen, womit er an den Galgen geknüpft wurde, zu Theil ward.

Verbrechen an Leib und Leben werden in dieser späteren Zeit der Rechtsentwicklung nicht mehr am Vermögen, sondern gleichfalls am Leib' und Leben gestraft: „Wer des Menschen Blut vergißt, des Blut soll wieder vergossen werden“.

Leben wird fortan mit Leben, Leib mit Leib gebüßt: „das Haupt für den Todten, die Hand für den Verwundeten“ oder „um die Wunde die Hand, um den Todtschlag den Hals“.

Die Verübung eines todeswürdigen Verbrechens hatte sofort Recht- und Friedelosigkeit zur Folge: als das schwerste Verbrechen dieser Art galt in allen Rechten die absichtliche Tödtung mit Verbergung des Leichnams: der Mord konnte nur mit dem Leben des Mörders gesühnt werden, und: „wer zum Tode verurtheilt wird, der ist in allen Stücken todt“; seine Unthat kann er nicht wieder gut machen, sowie er auch seine Lage durch neue Unthaten nicht mehr verschlimmern kann: „wer Einen erwürgt, darf zehn ermorden“; hält ja doch die schwerste Strafe jede gleiche oder geringere schon in sich; der Mord aber geht an Leib und Leben und bringt für sich allein den Thäter schon zur schwersten Strafe.<sup>a)</sup>

Auf die Frage: „wo soll der Thäter Friede haben, der vom Landrechte gethan (d. i. verurtheilt) ist, antworten die Schöffen: „da soll er Friede haben, wo man ihn weder sieht noch hört“,<sup>b)</sup> also nirgendwo.

Man scheint übrigens schon in frühester Zeit die auch in unsern Tagen wieder zu Tage getretenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gehegt zu haben; doch die Nothwendigkeit, mit der schwersten Strafe gegen die schwerste Versündigung an aller Rechtsordnung vorzugehen, machte solche wohl nicht ungerechtfertigte Bedenken schwinden, und zur Rechtfertigung dieser Strafart sagt die Glosse: „Gott gebeut das Unkraut aus dem Weizen zu jäten“,<sup>c)</sup> und glaubt mit diesem aus der Schrift entlehnten Spruche, alle Bedenken beseitiget zu haben.

Die Todesstrafe, die der Mörder leidet, zahlt aber auch alle Schuld; in ihr werden alle Verbrechen zugleich gesühnt; es gibt daher neben der To-

a) Loisel II 885: „la plus grande peine et amende attiré et emporte la moindre“. b) Grimm. N. A. S. 731. c) Weichb. gl. 261, 29.

desstrafe keine Leibesstrafe, insbesondere keine Vermögensstrafe mehr: „die Leibes- oder Lebensstrafe hebt alle Geldstrafe auf“, und „wo man den Mann selber sucht, mag man sein Gut nicht bekümmern“;<sup>a)</sup> dabei war es zur Regel geworden, daß vorzugsweise nur der Angriff auf Leib und Leben eine peinliche Folge haben, anderweitiges, das Vermögen bezielendes Unrecht — schwere Eingriffe in fremde Vermögensrechte ausgenommen — in den meisten Fällen nicht in solcher Weise beahndet werden sollte: „denn Leibsachen und Geldsachen sind doch zweierlei.“<sup>b)</sup>

Was die Arten der ehemals üblichen Lebensstrafen selbst betrifft, so kennen die mittelalterlichen Rechtsbücher als regelmäßige Strafen „von der Scheitel bis zur Sohle“: das Schwert, den Galgen, das Rad.

Die am mindesten schimpfliche Todesstrafe war die Enthauptung durch das Schwert oder Beil, die schmachvollste das Rad; in der Mitte steht das Reiten in der Luft, am dünnen Aste, am nördlichen Baume“ d. i. der Galgen.

Die Enthauptung, auch das Richten mit blutiger nasser Hand genannt, da man zwei Stücke aus dem Missethäter macht, davon das Haupt das mindere sei,<sup>c)</sup> war gesetzt auf tödtliche Verwundung, sie ward vollzogen zu den Füßen des erschlagenen Mannes und galt als ehrliche Todesstrafe.<sup>d)</sup> „Das Schwert ist des Räubers Recht; mit dem Schwerte büßt, wer mit offener Gewaltthat, im Zornmuth, überhaupt ohne Heimlichkeit und ohne „berathenen Muth“ ein Ungericht begangen hat; heimliche, eigennützige Missethaten, die also mehr oder minder eine niedrige Gesinnung bezeugten, hatten den Galgen im Gefolge; nur die Frauen wurden „der weiblichen Ehre willen“ statt an den Galgen in die Grube versenkt oder unter'm Steine begraben, d. i. gesteinigt. „Die Männer an den Galgen, die Frau in die Grube (oder unter den Stein)“. Schon die Art und Weise des Vollzuges der Strafe des Galgens<sup>e)</sup> zeugt von ihrer schimpflichen Eigenschaft: das Gesicht des Verbrechers wurde gegen Norden gewendet und mit einem schwarzen Tuche verhüllt. Das Galgengerüste selbst war an der Heerstraße aufgerichtet; zur Verschärfung der Strafe wurden auch Wölfe oder Hunde neben dem Verurtheilten aufgehängt.“<sup>f)</sup>

Nur für ganz schwere, mit Tücke und Bosheit und mit Verletzung besonderer Pflichten verübte Verbrechen, z. B. Kirchenraub, war für Männer

a) Aehnl. Loisel II 801: „On ne peut tenir le corps et les biens“. b) Die Quelle verlangt die Deutung, das peinliche Verfahren sei anders als das bürgerliche. c) Osenbrüggen. S. 86. d) Wilda S. 500. e) Im Gegensatz zur Enthauptung, als dem Richten mit „nasser, blutiger Hand“ wird die Strafe des Galgens ein „richten äne blutige Hand“ genannt. f) Wilda S. 501.

noch die Strafe des Räderns bestimmt; die besondere Qual in der Hinrichtung und eine schimpfliche Ausstellung des „auf das neun- auch zehnspeichige Rad“ geflochtenen Missethätters auf einem Pfahle oder Galgen kennzeichnen diese Art der Todesstrafe als eine schmachvoll hervorragende.

Aus der Rücksicht darauf, welche Gattungen von Verbrechen die Strafe des Galgens oder Rades nach sich ziehen, ist das Sprichwort hervorgegangen: „Vor Galgen und Rad könne man sich hüten, aber nicht vor dem Schwerte; d. h. Handlungen aus Eigennutz oder besonderer Bosheit, mit listigem, heimlichen Character bleiben dem ehrenhaftigen Manne stets fremd; doch kann er leicht dem Schwerte verfallen, wenn er in strafbarer Ueberschreitung der Grenzen rechtlicher Privatgewalt eine ihm widerfahrene Unbill in aufwallender Hitze des Zornes durch den Todtschlag des Gegners rächt.

Außer diesen drei Hauptarten der Todesstrafe berichten die Quellen häufig auch noch von dem Verbrennen; dies traf vorzugsweise die der Zauberei, Vergiftung und Ketzerei Ueberwiesenen nach den Worten des Sachsenspiegels: „welcher Christenmann ungläubig ist und mit Zauber umgeht oder mit Vergiftung, den soll man über der „Hürde“ (Reisholz) brennen.“<sup>a)</sup> Nahe lag es auch, den Brandstifter oder Mordbrenner so zu strafen; nicht selten wurde er in augenblicklicher Rache in die Flammen gestoßen, wenn er „mit blasendem Munde oder brennendem Brande“ gesehen worden war. Die Hervorhebung und Auszeichnung der Brandlegung als einer schweren Missethat scheint nicht dadurch allein veranlaßt worden zu sein, daß eine heimliche, diebische Ausführung einer Missethat überhaupt als verwerfliche und strafbare angesehen wurde, sondern es mag hier in Erwägung der Folgen besonders in Betracht gekommen sein, daß dadurch Menschen der Gefahr ausgesetzt wurden, eines schändlichen Todes in den Flammen zu sterben.

Nach andern Gesetzen wurde der Mordbrand mit dem Rade gestraft: „Wenn ein Mann ergriffen wird mit einem Kohlentopf und mit ruffiger Hand, so soll man ihn auf ein zehnspeichiges Rad flechten und so auf einen nordwärts gewendeten Baum (Galgen) setzen.“<sup>b)</sup>

Von den aus Habsucht verübten Unthaten war von den Deutschen von jeher der Diebstahl als das schmachvollste angesehen, was Jemand verüben konnte, und wurde daher auch in zahlreichen Fällen mit dem Strange gebüßt: „Stehlen ist bei Henken verboten“.

Damit die Kinder nicht durch Müßiggang Bösestun lernten, führten die Deutschen sie vor Alters in Friedenszeiten auf Raub und Gewalt aus; denn die Gewaltthat ertrotzte Achtung, und so glaubten sie für ihrer Kinder

a) Sachs.sp. II 13. b) Richtb. 171 Ges. der Brocmänner.

leibliches und geistiges Wohl genügend gesorgt zu haben, wenn sie ihnen von Anfang an einen gründlichen Haß gegen alles Listige, Heimliche einflößten.

Man nannte die Diebe: „ungäbe Menschen“ d. i. Leute, die gar nicht gangbar sind, „unendliche Leute“, „Unmenschen“, „unthätige Menschen“ d. i. Leute der Unthat; vielleicht hat der Teufel von den Dieben seinen Namen;<sup>a)</sup> und ausdrücklich heißt es: „Der Träge ist des Teufels Mietling“.<sup>b)</sup>

Zahlreiche Sprichwörter weisen auf die strenge Ahndung des Diebstahles hin: „solange der Dieb nicht todt ist, hat er sein Recht nicht ausgestanden“. Der Diebeslohn war der Galgen und dieser war so schimpflich, daß schon seine Erfindung als eine Schmach angesehen ward; man sagte deshalb: Tarquinius, der Uebermüthige, erdachte zuerst den Galgen und allerlei Marter.<sup>c)</sup>

Die Diebstahlsühne deutet auch der Reimspruch an:

„Den Dieb soll man henken

Und die Hur' ertränken“,

in welch' letzterer Beziehung die Strafe des Kindsmordes angedeutet ist, dessen sich nur eine außereheliche Mutter an ihrem neugeborenen Kinde schuldig machen kann. Daß hier nicht etwa blos die gewerbsmäßige Unzucht gemeint ist, wie man nach dem Wortlaute des Reimspruches glauben möchte, geht aus der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. v. J. 1532,<sup>d)</sup> sowie nicht minder aus anderen Gesetzen hervor: „eine jede Frau, die ihr eigen Kind, Fleisch und Blut verthut um deswillen, daß sie mit des Kindes Tod ihre Schande verbergen will, soll lebendig begraben und ein Pfahl durch sie geschlagen, doch auf vielfältige Fürbitte begnadiget und ertränkt werden“.<sup>e)</sup>

Sogar der Vollzug der Todesstrafe an dem verurtheilten Diebe wies auf die besondere Abscheu vor dem Diebstahle hin: während beim Strafvollzuge an Leib und Leben die Armenfünderglocke die Leute auf die Vollstreckung eines Todesurtheiles aufmerksam macht, um sie zu erinnern, daß der Missethäter nunmehr seine Schuld büße und mit dem Gesetze sich wieder ausöhne, unterblieb dies bei dem Diebe nach Inhalt des Sprichwortes: „Dem Diebe läutet man nicht“. Nicht immer ward jedoch auch schon der erste Diebstahl mit dem Galgen bestraft, sondern es ging demselben bisweilen auch eine anderweitige Leibes- oder Ehrenstrafe voraus und wurde nur der

a) Dieb heißt ursprünglich: theop, dup, deif, teuff, hieraus Teufel, falls nicht die Ableitung von *diabolos* (Untereinanderwerfer, Geist der Unordnung) richtiger. b) „the idle is the devils hireling“. c) Weichb. Gl. 315, 28. d) Const. Crim. Carolina art. 131. e) Henneberger Landesordg. vom Jahr 1539 Buch 8 Tit. 4 Cap. 3.

rückfällige Dieb gehangen; solches besagt des Sprichwort: „Staupenschlag sei die Einweihung zum Galgen.“<sup>a)</sup>)

Was endlich den Vollzug einer peinlichen Strafe überhaupt betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieser erst dann eintreten kann, wenn man der Person des Uebelthäters habhaft geworden ist:

„Erst dann, wenn der Dieb gefangen,

Soll man ihn hangen“;

denn wie ein allbekanntes und auf die Unvollziehbarkeit der peinlichen Strafe an flüchtigen Verbrechern hindeutendes Sprichwort sagt: „man henkt Niemand man habe ihn denn“. Es ist hiemit nach dem eigentlichen Sinne dieses Sprichwortes nicht so fast auf die natürliche Unmöglichkeit des Hängens eines landesabwesenden Mannes, als vielmehr auf die Unzweckmäßigkeit des Vollzuges einer Strafe am Bilde des flüchtig gegangenen Verbrechers, der sog. *executio in effigie* z. B. Aufhängen des Bildes des Verurtheilten am Galgen u. ähnl. hingewiesen, bezüglich dessen Kreittmayr in seinen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzen bemerkt: „es sei bei der Exekution in *effigie* wohl Acht zu geben, daß sie nicht mehr zum Gelächter als zum Exempel diene, wie z. B. wenn man den Staubbesen an einer gemalten Tafel möchte vollziehen.“<sup>b)</sup>)

Außer den Strafen an Leib und Leben kennen schon die ältesten Rechtsbücher Strafen an der Ehre oder am Landrechte; sie kommen bald selbstständig, bald, und zwar noch häufiger, als bloße Nebenfolge einer erlittenen peinlichen Strafe vor. Als selbstständige Ehrenstrafe mag beispielsweise die Bestrafung des sogen. Gassendiebes gelten, die darin bestand, daß derjenige, der einen geringfügigen Diebstahl begangen hatte, mit abgeschorenem, mit Theer beschmiertem und darauf mit Daunen bestreutem Haupte<sup>c)</sup>) durch eine vom Volke gebildete Gasse laufen mußte. Selbständig kommen sie aber auch insoferne vor, als jede die Mannesehre kränkende That von selbst des Thäters persönliche Ehre mindert. Das allgemeine Urtheil über seine Ehrenhaftigkeit wird in einer ihm ungünstigen Weise alterirt und ohne alle richterliche Ahndung kann er die bisher in der Oeffentlichkeit genossene Achtung einbüßen: „Unthaten entadeln und gehören nicht zum Adel“.

Das Urtheil des Volkes, der Leumund, der Leute Mund, mehr das sittliche Gebahren des Einzelnen bewachend, als dessen Verhalten zu dem geschriebenen Gesetze, urtheilt hier strenger und zugleich auch richtiger als das nach allen Seiten hin durch unzureichende Beweismittel gehemmte, in seinen Bestimmungen selbst mangelhafte Gesetz.

Ganz abgesehen davon, ob für eine unehrenhafte Handlung ein Straf-

a) ganz nach dem französischen Spruche *trop prendre fait pendre*. b) Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 234. c) also als diebische Eifer.

gesetz vorhanden ist oder nicht, behauptet in Ansehung der öffentlichen Meinung der Keinspruch seine Wahrheit:

„Es ist oft gar bald geendet,  
Was lange schändet“.

So galt — um nur von einzelnen Fällen zu reden, — der Selbstmord von jeher für etwas der Ehre Nachtheiliges; um dies so recht anschaulich zu machen, bestund die Gewohnheit, den Selbstmörder, der sich in seiner Behausung entleibt hatte, nicht auf gewöhnlichem Wege aus dem Hause zu schaffen, sondern es wurde unter der Thürschwelle ein Loch gegraben und durch dieses der Leichnam hindurchgezogen oder, wenn dieses unthunlich, durch die Fensteröffnung hinaus aufs freie Feld geschafft und dort verbrannt; wo dem Selbstmörder ein ordentliches Begräbniß zugestanden ward, wurden doch immer jene Gegenstände, mittels deren er sich den Tod gegeben, auf dem Grabe angebracht.<sup>a)</sup>

Wie wirksam sich die Folgen verlorener oder gekränkter Ehre auch ohne spezielle Strafbestimmung irgend eines Gesetzes äußerten, mag auch aus dem entnommen werden, was von dem Dithmarschen über die Nachtheile des Verlustes der jungfräulichen Ehre berichtet wird: wenn ein Mädchen, so ihr Ehrenkränzlein oder Jungfernbäumlein verschanzt und verscherzt hatte, auch am Leben geblieben — denn in zahlreichen Fällen hatte die ganze Familiengenossenschaft die Kränkung der Ehre auf sich bezogen und die Gefallene mit eigenen Händen getödtet oder unter dem Eise ersäuft —, so dürfte sie doch nicht hoffen, daß Jemand durch ihre Schönheit, Jugend, Geschlecht, Geld oder Gut sich würde haben bewegen lassen, sie zu ehelichen, denn man würde ihn alsdann selbst für einen unehrlichen Mann angesehen haben, da es nicht unrecht heißt: „wer wissentlich eine Hure nimmt, der verräth auch wohl sein Vaterland“.<sup>b)</sup>

Wenn aber nicht blos des Volkes Meinung von dem, was recht und unrecht sei, sondern auch das Gesetz eine That als ehrverlegend erachtet, dann mindern sich auch des Thäters Ehrenrechte und trotz des ehedem genossenen Ansehens tritt er zurück von dem Antheile, den er zu Zeiten der ungekränkten Ehre an der Berathung und Besorgung des öffentlichen Wohles genommen hat: „Was besleckt ist, das gehört nicht zum Reiche“; auch in seiner äußeren Erscheinung mußte der an seiner Standes- und persönlichen Ehre gekränkte Mann es zeigen, wie es mit seinem persönlichen Werthe bestellt sei: wer nicht mehr für einen Biedermann galt, sollte keinen Degen, nur ein abgebrochenes Messer tragen; ein ehrloser Ritter trug Stiefel ohne Sporen, ritt ein Pferd ohne Hufeisen, ohne Sattel und mit bastenem Zaune.

a) Grimm. D.M. S. 727. b) Wilda S. 819—20.

Damit seine Entehrung allenthalben bekannt ward, ging er halbgeschoren einher und im gestickten Rocke; andern Ortes mußte er in demüthigendem Anzuge, Zeichen der verübten Schandthat auf dem Hals oder Rücken, bis zur Gaugrenze wandern.<sup>a)</sup>

Geringere, aber immerhin noch empfindliche Ehrenstrafen hatten Uebergriße des Eheweibes im häuslichen Rechte zur Folge: die Frau, die ihren Mann geschlagen, mußte rückwärts auf einem Esel reiten und den Schwanz haltend durch das ganze Dorf ziehen; hatte sie ihn hinterlistig angegriffen, so mußte der Gerichtsbote, war der Mann in offener Fehde von ihr besiegt worden, dieser den Esel leiten.<sup>b)</sup>

Als eine besondere Ehrenstrafe für geschwähige, verläumdungsfüchtige Weiber ist der „Klapperstein“ zu erwähnen, welcher der Verurtheilten an einem Wochen- oder Jahrmarkte angehängt wurde; in Mühlhausen soll heutzutage noch im Rathhause ein solcher Stein als Reliquie aufbewahrt liegen mit der Inschrift:

„Zum Klapperstein bin ich genannt,

Den bösen Mäulern wohl bekannt,

Wer Lust zu Zanf und Haber hat,

Der muß mich tragen durch die Stadt“.

Eine weitere vor Zeiten im Brauch gestandene Ehrenstrafe deutet die Redensart an: „Das Ding wird den Hund haben“ oder: „Du wirst den Hund noch führen müssen“. Die Strafe des Hundetragens oder Führens ist zwar längst außer Übung gekommen, die angeführten Redensarten haben sich aber gleichwohl noch an einzelnen Orten erhalten. Vom X. bis XIII. Jahrhunderte erschien nämlich das Hundetragen als selbständige Ehrenstrafe für vornehme Verbrecher; der Hund war ein verachtetes Thier, und der Missethäter mußte ihn tragen oder führen, um anzuzeigen, daß er werth sei, gleich einem solchen erschlagen oder neben ihm aufgehängt zu werden, welches letzteres als eine besondere Beschimpfung für den zum Strange Verurtheilten galt.

Selbständige Ehrenstrafen, vom Gesetze selbst verhängt, sind heutzutage nahezu ganz außer Übung gekommen; desto allgemeiner ist die Regel anerkannt, daß jede peinliche Bestrafung von selbst des Mannes Ehre nimmt oder sie doch mindert: „Mit Ehren kann nun Niemand mehr seinen Leib verlieren noch seinen Gesund“ (d. i. eine körperliche Strafe erleiden). Daß körperliche oder Leibesstrafen, auch Strafen zu Haut und Haar genannt, in ganz besonderem Maße entehrend sind, erhellt schon aus der den Ehebrecherinnen angedrohten Strafe des Nase- und Ohrenabschneidens; auch ohne

a) Grimm. DRA. 712 ff. b) Ebenda S. 722.

solche bleibende Folgen bewirkt die Strafe wegen gewisser Vergehen die Ehrlosigkeit, so z. B. die Bestrafung wegen Diebstahls: „Wer Strafe um Diebstahls halber leidet, bleibt rechtlos“ und um deswillen auch ehrlos.“)

Und so sehr sich auch Art und Maß der Strafen im Verlaufe der Zeiten geändert hat, die Bedeutung der Ehrenstrafe hat sich erhalten; denn stets war die bürgerliche Ehre des Mannes dessen höchstes Kleinod und „Leib ohne Ehre hält man für todt“; Vermögensverlust gilt nichts in Ansehung der Minderung der Mannesehre:

„Geld verloren, nichts verloren, Muth verloren, viel — aber Ehre verloren, Alles verloren“.

### 9) Ungericht an Leben, Leib und Ehre.

- 372) Menschen tödten ist eine große Sach',  
Man bedent' sich wohl und thu' gemach.  
373) Ein Mensch ist viel theurer denn ein großer Theil Guts.  
374) Ein Mensch ist so gut wie der andere.  
375) Der Kaiser hat kein Recht über des Menschen Leib.  
376) Wer blutschuldig ist, schändet das Land.  
377) Wer die Hand in Blut wäscht, muß sie in Thränen baden.  
378) Jeder, der das Schwert zieht, soll auch durch das Schwert fallen.  
379) Unter Feinden wird kein Mord begangen.  
380) Ein Messer ist ein „dieblich“ Mord.  
381) Es bleibt kein Mord verschwiegen.  
382) Es ist kein Ort,  
Er verräth den Mord.  
383) Ein Steinwurf wiegt für einen Todtschlag.  
384) Einen Steinwurf weist der Schöffe für einen Todtschlag.  
385) Wenn der Wurf aus der Hand, so ist er in des Teufels Gewalt.

<sup>372)</sup> Pistorius S. 727. <sup>373)</sup> Schwab. Senfsg. c. 186: „ein menseche ist vil tevrer wane ein michel teil gutes“. <sup>374)</sup> Pistorius S. 422. <sup>375)</sup> Kl. Kaiserr. II 55: „der keiser hat kein recht uber des menschen lib“. <sup>376)</sup> Henisch S. 435. <sup>377)</sup> Simr. 4282. <sup>378)</sup> Wgl. 207. 17. <sup>379)</sup> Köppler II 244, 526. <sup>380)</sup> Wschbb. 83. Wgl. 401, 4: „das messere ist ein duplich mort“. <sup>381)</sup> Simr. 7086. <sup>382)</sup> Simr. 7090. <sup>383)</sup> Grimm. W. II 193: „Ein steinwurf wicht man vor ein todtschag“. <sup>384)</sup> Gr. W. II 132: „Item weyset der schöffen ein steinwurf fur ein todtschag“. <sup>385)</sup> Schambach 74, 289: „wenne der worp ut der hant is sau is he in duwels gewald“.

a) ähnl. Loisel II 835: „la peine du fouet infame“.

- 386) Um Streit kein Recht.  
 387) Schlagen ist kein Recht.  
 388) Schlagen hat kein Recht.  
 389) Kampf ist Muthwille.  
 390) Kampf ist Sünde.  
 391) Besser ehrlich fliehen, den schändlich fechten.  
 392) Wo Streit sein soll, da muß gefochten werden.  
 393) Handschlag rechnet man nicht.  
 394) Wunden und Schläge bedecken die Worte.  
 395) Eine Jungfrau schwächen,  
 Ist wie eine Kirch' erbreehen.  
 396) Wer eine Jungfrau schändet, stirbt keines guten Todes.  
 397) Ein Mann kann an Einem Tage drei Hauptthaten begehen: Weib  
 nöthen, Mann schlagen und stehlen.  
 398) Kessel und Kampf entscheiden alle Nothzucht.  
 399) Einen Kuß in Ehren  
 Kann Niemand wehren.  
 400) Schelten und Schlagen hat kein Recht.  
 401) Ein guter Name ist besser als Gold und Silber.  
 402) Ein Wort ist ein Wind.  
 403) Abbitte ist die beste Buß'.  
 404) Nachsprach' und Hinterrede haben schon großen Schaden gemacht.  
 405) Böse Zungen soll man mit dem Tode stillen.  
 406) Wer Einen beleidiget, dräuet vielen.  
 407) Spottes kann sich Niemand erwehren.

<sup>386)</sup> Richt. 361 § 28: „Omme nene kase nene recht“. <sup>387)</sup> Pistorius S. 640. <sup>388)</sup> Simrod 9052. <sup>389)</sup> Kl. Kaiserr. IV 17: „kanff ist eyn motwille“. <sup>390)</sup> Wgl. 333, 27: „kamph ist sunde“. <sup>391)</sup> Henisch S. 1030. <sup>392)</sup> Mieris II 675: „waer stryt wesen sal, daer moet ghewochten wesen. <sup>393)</sup> Ostfries. Landr. III 68: „di hantschlag refent men nicht. <sup>394)</sup> Nüßen 243, 186: „wunden edder Schleggen bedecken de worth“. <sup>395)</sup> Simrod 5318. <sup>396)</sup> Pistorius S. 968. <sup>397)</sup> Richt. 244 § 37, 17: „th'n mon mey eynes deys dria haueddeda dua: wif nedenima, mon sla and stela“. <sup>398)</sup> Richt. 166, 21 (Brocm. Brf.): „Szetel and komp allen etta ned monda“. <sup>399)</sup> Eisenhart S. 495. <sup>400)</sup> Simrod 8940. <sup>401)</sup> Jur. fris. LXIII 1, 204: „een gued nama is bettera dan goud ende seluir“. <sup>402)</sup> Lappenb. 287, 1 Gl.: „eyn wort ysz eyn wint“. <sup>403)</sup> Wagener S. 1. <sup>404)</sup> Dreyhaupt II 313: „aflterprache vnd hinterrede haben gemacht großen schaden“. <sup>405)</sup> Kl. Kaiserr. II 79: „die bosin Zungen sal man stillen mit dem tode“. <sup>406)</sup> Simr. 1949. <sup>407)</sup> Simr. 9765.

- 408) Unduldbar sind dem Manne vier Worte: Mörder, Dieb, Räuber und Mordbrenner.
- 409) Keiner hat Klage gegen wahre Klüge.
- 410) Was Einem recht ist, damit geschieht ihm nicht Unrecht.
- 411) Wer Einen schilt, der es verdient hat, bleibt ungestraft.
- 412) Währmann haben hilft nicht.
- 413) Vom Hörensagen  
Wird Mancher aufs Maul geschlagen.
- 414) Es ist besser zehn bei Ehren erhalten als Einen zum Schelm machen.
- 415) Heißt das Weib Hure, das ist ein unduldbares Wort.
- 416) Kein Eheweib heißt Hure, außer ihr Mann beschuldigt sie.
- 417) Es thut einem ehrlichen Manne eine Wunde nicht so weh als eine Ohrfeige.
- 418) Auf eine Maulschelle gehört ein Dolch.

Die Schwere des Ungerichtes wird gewöhnlich nach der Größe des hieraus entstandenen Schadens des Verletzten berechnet; hievon ausgehend stellt sich die Tödtung des Menschen selbst vom vermögensrechtlichen Standpunkte aus als die schwerste Verletzung seiner Rechte dar, weil der todte Leib nicht bloß aller Vermögensrechte verlustig gemacht, sondern sogar auch der Möglichkeit und Fähigkeit, solche zu erwerben, beraubt ist; und weil das menschliche Leben selbst höher steht als aller Vermögenswerth, so heißt es auch: „Ein Mensch ist viel theurer, denn ein großer Theil Gutes“.

An die Stelle der ursprünglichen vielfachen Gefährdung des Lebens zur Zeit erlaubter Selbststrafe war durch den Einfluß der Kirche allmählig eine Heilighaltung des Menschenlebens getreten, die selbst unschuldiges Blutvergießen in gewissem Sinne als sündhaft erscheinen ließ; daher sollte nicht nur wer im Kriege, sondern auch, wer einen Dieb oder Räuber, dessen er nicht anders habhaft werden konnte, getödtet hatte, umgebracht werden, da er das Blut eines Menschen vergossen, „der nach dem Bilde Gottes geschaffen und auf seinen Namen getauft war“ — oder sich doch einer 40tägigen Buße unterwerfen.<sup>a)</sup>

<sup>408)</sup> Gital. c. 51 § 1: „Dquethins orth iru manni flugur: thiufr oc morthing, raufere oc fajna vargr.“ <sup>409)</sup> Gulath 196: „engi á sauk á saunno roge.“ <sup>410)</sup> Krenner bayr. Landt.verhandl. X 400: „wo eynem recht beschey ihm nicht unreht.“ <sup>411)</sup> Henisch S. 698. <sup>412)</sup> Eisenh. S. 483. <sup>413)</sup> Eisenh. ebendaf. Volckmar S. 359. <sup>414)</sup> Pistorius S. 332. <sup>415)</sup> Westg. Refl. 153 IX: „Collar kono hortughu, thet aer vquaethins.“ <sup>416)</sup> Dreyer III 1420 (stat. Apenrad): „neen echte wiff hedt Hoore, sunder ehr rechte Man schuldiget ehr.“ <sup>417)</sup> Eisenh. S. 473. <sup>418)</sup> Simr. 6901.

a) Wilda S. 539. Regino II Append. c. 28.

Die Ueber- und Unterordnung der Stände mag wohl den Grund bieten zu mannigfacher Verschiedenheit der Rechte des Einzelnen, mag dem Einen viel, dem Andern wenig gewähren, soweit aber ist der Standesunterschied, soferne nicht Menschenrecht und Menschenwürde ganz und gar mißachtet worden sind, niemals gebieten, daß des Menschen Leib und Leben der rechtlichen Willkühr eines Andern unterworfen worden wäre: „ein Mensch ist so gut wie der andere“ und darum „hat auch der Kaiser kein Recht über des Menschen Leib“. Aus diesem Grunde ist es auch ein großes Unrecht, wenn ein Verhältniß der Unterordnung in der Weise gegründet wird, daß ein Mensch wie eine Sache in des Andern Gewalt kommt; die Eigenschaft ist die tiefste Erniedrigung des Menschen und mag nur bei völliger Rohheit, oder auch bei der tiefsten sittlichen Verkommenheit eines Volkes ihren Bestand haben; denn wo ein Mensch in dem andern sein Ebenbild erkennt, da muß seine persönliche Freiheit selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen wenigstens rechtlich unberührt bleiben.

Dieses unveräußerliche Recht des Menschen beginnt mit dem Augenblicke seines Daseins; deshalb wurde auch das nach ältester Sitte dem Vater zustehende Recht, ein neugebornes Kind dem Tode durch Aussetzung zu weihen, sehr bald beschränkt und allmählig ganz aufgehoben. Die nächste Beschränkung bestand darin, daß jede Kindesaussetzung als Mord angesehen werden sollte, sobald das Kind einmal mit Wasser besprengt oder mit der ersten Nahrung versehen worden war; und merkwürdiger Weise bestimmen schon die alten norwegischen Kirchenrechte näher, daß das Verbot, neugebörne Kinder auszusetzen oder zu tödten, auch auf Mißgeburten, „wenn die Waden vorne sind oder die Augen im Nacken sitzen“, Anwendung finde, nur wenn das Kind kein menschliches Haupt und keine Menschenstimme hätte, solle man es zur Kirche bringen und dem Priester anheim stellen, ob er es taufen wolle; dann solle man ein Grab auf dem Kirchhof graben, das Kind hineinlegen, das Grab zudecken, am besten mit einem flachen Steine, so daß weder die Hunde noch die Raben dazu kommen können und keine Erde darauf werfen, bis es todt ist.“)

Wo aber jeder Mensch ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Stand gleiches Recht genießt, da muß auch die Verletzung seines Leibes stets als ein gleich großes Unrecht angesehen und als schwerer Angriff auf die Rechtsordnung mit gleich strenger Strafe geahndet werden: „Wer seine Hand in Blut wäscht, soll sie in Thränen baden“, oder wie ein anderes Sprichwort sagt: „Jeder, der das Schwert zieht, soll durch das Schwert fallen“.

Abweichend von der heutigen Gesetzgebung, die zum Thatbestande des

a) Wilda S. 726.

Mordes oder Todtschlages immer das Vorhandensein der Absicht zu tödten verlangt, genügte in den älteren deutschen Strafgesetzen schon der unbestimmte Wille, seinem Feinde ein Leid zuzufügen, und es galt als Todtschlag jede einen tödtlichen Verlauf nehmende Wunde, die nicht mehr zugeheilt wurde, soferne der Tod nach ununterbrochenem Siechthume innerhalb der Frist von Jahr und Tag erfolgte: „So lange sich eine Feder vor dem Munde des Gefschlagenen bewegt, wird der Thäter nicht gefangen, ist er aber todt, dann befreit kein Gut den Schulbigen.“)

Diese, wohl nicht gerechtfertigte, weil keinen Causalzusammenhang berücksichtigende Anschauung und Würdigung strafbarer Handlungen, hat aber frühe schon in einzelnen Rechtsbüchern keinen Anklang gefunden; so spricht das Ruprechtsbuch: die Menschen sind ja alle sterblich („tötleich“)<sup>b)</sup> und viele sterben, obschon sie keine Wunde empfangen; in Einem Jahre kann ein Mann drei, viermal und immer von einem andern Manne verwundet werden und doch vor Jahresabluß noch an einer Krankheit sterben; so wäre er dann drei bis viermal todtgeschlagen worden und doch zuletzt noch natürlichen Todes gestorben, was doch über die Fabel von dem dreileibigen Geryones ginge.

Die Tödtung des Menschen, obwohl als das schwerste Ungericht mit der schwersten Strafe bedroht, konnte gleichwohl von jeher unter ganz besonders erschwerenden Umständen begangen werden; so war schon zu der Zeit, als man sich den Frieden noch mit Geld erkaufen konnte, bestimmt: „Wenn Jemand seinen eigenen Sohn oder Vater, er sei Christ oder Heide, oder seine Mutter, Schwester, seinen Bruder oder seine Tochter erschlägt, so kann er mit Geld sich nicht den Frieden kaufen; es sei denn bekannt, daß er rasend war“; und an einer andern Stelle eines nordischen Gesetzes heißt es: „Mordet eine Frau ihr Kind, erschlägt der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder u. s. w., in all diesen Fällen sollen die Thäter, um Buße zu thun, außer Landes mit einem Brief an den Pabst nach Rom wallfahrten, da sollen sie sich einen Brief von demselben geben lassen, ihn wieder zum Bischof bringen und ihn sehen lassen, welchen Ablass sie empfangen haben.“)

So war der Verwandtenmord allenthalben als ein noch schwereres Ungericht, denn der einfache Mord, angesehen und bis in die neueste Zeit herein immer mit verschärfter Todesstrafe, z. B. durch Prangerstellung vor der Hinrichtung, mit dem Rade statt durch das Schwert u. dgl. bedroht.

Ganz abgesehen von solchen persönlichen Umständen, die einer Tödtung eine noch weit schwerere Bedeutung beilegten, war es für die Strafe rechtswidriger Tödtung eines Menschen, wie bei jedem Ungerichte, von dem größ-

a) Dfen 134. 237. b) Rupr. v. Freys. § 27. c) Westg. I kist. c. 28.

ten Belange, ob die That mit „berathenem Muth“ d. i. mit List oder ruhiger Ueberlegung, oder ob sie im Zornmuth begangen ward, mit anderen Worten: ob es heimlicher oder offener Todtschlag war; nur ersteren Falles ist nach Ansicht der Rechtsbücher das schwerste Verbrechen an Leib und Leben: der Mord vorhanden; ein solcher Mord hatte die strengste aller Strafen im Gefolge: den Mordwölfen war nebst den Meineidigen und denen, die rechtmäßig gekaufte Frauen gelockt hatten, sogar ein besonderer Platz in der Hölle angewiesen;<sup>a)</sup> als ein solches „Nithingswert“ (d. i. höchst abscheuliche That) des Mordes wird beispielsweise aufgeführt: wenn man einen Schlafenden umbringt, einen Todten beraubt, in ein Fenster schießt und so Jemand tödtet, oder beim Schwimmen, im Bade, beim Verrichten der Nothdurft; nach einzelnen Volksrechten ward auch die Tödtung eines Weibes zu den „üblen Todtschlägen“ gerechnet; auch das ist „berathener Muth“, „wenn Jemand einen andern in unwegsame Sümpfe verlockt oder wo reißende Thiere sich aufhalten.“<sup>b)</sup>

Wird dagegen mit dem blanken Schwerte in der Faust gestritten und in offenem Kampfe, da ist von keinem Mord die Rede: „Unter Feinden wird kein Mord begangen“, wenn sie sich in ehrlicher Fehde begegnen: wer mit Jemand in offenbaren Händeln lebte und ihn irgend einmal erschlägt, verdient nicht den fluchwürdigen und abscheulichen Namen: Mörder; denn Jeder muß sich selbst schützen vor den Nachstellungen seiner Feinde, ja: jeder hat die Vermuthung für sich, er habe seinen Gegner in Nothwehr erschlagen.“<sup>c)</sup> Wohl aber ist die Tödtung mit dem Messer, nicht mit dem Schwerte, weil heimlich, oder wie die Rechtsquellen sagen, diebisch ausgeführt ein Mordverbrechen: „Das Messer ist ein dieblich Mord“. „Wer den Andern mit einem Messer tödtet oder verwundet, ist des Schmachverbrechens schuldig, das man gemeiniglich Mord nennt.“<sup>d)</sup>

In gleichem Sinne äußert sich das sächsische Weichbildrecht: „wunden sich zwei Männer einander gleich im Weichbilde, der eine mit einem Messer, der andere mit einem Schwerte, und kommen sie beide gleich vor Gericht und wird da gebinget mit rechten Urtheilen, daß es ein rechter Kampf war (duellum comprobatum); jenem mit dem Messer geht das Ungericht an den Hals (Todesstrafe), dem mit dem Schwerte geht es aber an die Hand (einfache Leibesstrafe).“<sup>e)</sup>

Doch auch die Tödtung im ehrlichen Kampfe und mit dem Schwert ward zum Mord, wenn der Todtschläger etwa den Leichnam des Erschlagenen zu verheimlichen suchte und sich nicht selbst sofort bei Gericht stellte, um das

a) Wilsa S. 712. b) Weisg. I Orb § 3. Graug. Vigs. LXXXV. LXXXV.

c) Rupt. v. Freys. § 19. d) Pertz IV 237. 10. e) Sächs. Weichb. R. cap. 82.

Geschehene zu verkünden. So sagt die Graugans: „das ist Mord, wenn der Mann es den meisten Leuten der Dorfgemeinde verleugnet oder den Leichnam verbirgt und es zu verheimlichen sucht oder sich nicht zur That bekennt.“<sup>a)</sup>)

Und an einer andern Stelle: „Will Jemand den Todtschlag in rechtmäßiger Weise kündigen, so gehe er von der Stelle, da der Todtschlag geschehen, nach welcher Seite er will, und verkünde es im nächsten Hause, wenn darin nicht des Getödteten Geschlechter oder Schwäger wohnen; ist dieses der Fall, so mag er das Haus vorbei und in das nächste gehen, wenn nicht auch hier daselbe der Fall ist, sonst soll er in das dritte gehen und den Todtschlag kündigen, wen er auch im Hause treffen mag. Er soll sich weder Bär noch Wolf nennen, wenn dieses nicht wirklich sein Name ist; er soll nähere Angaben über seine Person machen und sagen, wo er zu Nacht geraftet hat; beim Pfeilgerichte soll das Zeugniß der Todtschlagskündigung erbracht werden.“<sup>b)</sup>)

Das Pfeilgericht diente vorzugsweise zur Vorbereitung des Hauptgerichtes, gleichsam den Thatbestand festzustellen; es mußte nämlich Jeder, der einen Erschlagenen fand oder selbst Jemand aus rechtem Grunde erschlagen hatte, ein Ding (Gericht) veranstalten, um den Todten friedelos zu legen und sich selbst zu rechtfertigen; als Zeichen diente ein Pfeil, den Jeder im ganzen Herad von Haus zu Haus zu befördern verpflichtet war.<sup>c)</sup>)

Unterblieb solche Selbstanzeige und bekannte sich auch Niemand zur That, dann „lag ein Mann im Mord“, und in einer nordischen Sage lesen wir sogar, daß ein Mann beschuldigt ward, „einen todten Mann gemordet zu haben“, weil er, nachdem er ihn aus rechter Ursache erschlagen hatte, den Leichnam nicht ordentlich bedeckt, sondern in den See versenkt hatte.<sup>d)</sup>) In diesem oder einem ähnlichen Sinne dürfte der Reimspruch zu deuten sein:

„Es ist kein Ort,

Er verräth den Mord“.

Mehr einem hinterlistigen Angriffe als einem ehrbaren Streite gleicht der Steinwurf, jedoch nur dann, wenn er in tödtlicher Absicht gemacht worden; daher auch dessen strenge Bestrafung: „einen Steinwurf weist der Schöffe für einen Todtschlag“; einige Weisthümer unterscheiden, ob durch den Steinwurf Jemand getroffen ward oder nicht; ersteren Falles war die Strafe des Mordes, letzteren die des Todtschlages verwirkt. Diese strenge Ahndung mag aber nicht blos in der Heimlichkeit des Angriffes und seiner Böswilligkeit, sondern auch in der Erwägung begründet gewesen sein, daß die Trag-

VXX a) Graugans Vigsl. c. 49. b) Gulathingsl. § 156. c) Wilba S. 135. d) Ebenda S. 708.

weite der hiedurch möglichen Verletzungen nicht mehr in des Thäters Gewalt gelegen ist, und dieser sohin von vorneherein gleichsam in alle schlimmen Folgen einzuwilligen, sie sogar zu billigen scheint; denn Jedermann weiß: „Wenn der Wurf einmal aus der Hand ist, dann ist er des Teufels“.

Und nicht blos die Vernichtung des menschlichen Lebens gilt als ein strafwürdiger Angriff auf die allgemeine Rechtsordnung; auch die einfache Mißhandlung ohne tödtliche Absicht und Folge ist ein schweres Unrecht, wie die Sprichwörter sagen: „Um Streit kein Recht“ oder „Schlagen ist kein Recht“. Der Kampf ist „ein Muthwille unwissenhafter Leute“ und nach den ausdrücklichen Worten des Kaiserrechtes<sup>a)</sup> kein Recht; „denn man hat nie gesehen, daß die Stärkeren angesprochen wurden, sondern stets die Kränksten.“<sup>b)</sup> Deshalb ward der Kampf auch als wahres Gottesgericht nicht mehr für Recht erklärt, und endlich vom Pabste Martin V. im Jahre 1426 schlechthin verboten; und obgleich die Feigheit von den Deutschen tief verachtet war, so hieß es doch: „Besser sei es, ehrlich zu fliehen als schändlich zu fechten“.

Aus dem Gesagten mag wohl zu entnehmen sein, daß nach der Sprache der Rechtsbücher unter Streit kein Kampf mit Worten, sondern mit handthätiger Gewalt verstanden ward; und so äußert sich auch ein Rechtsbuch ausdrücklich dahin: „Wo Streit sein soll, da muß gefochten werden“, und zwar nicht mit unerheblichen Streichen, denn über unbedeutende Hiebe scheint kein Gericht ergangen zu sein, nach dem Wortlaute des Sprichwortes: „einfachen Handschlag rechnet man nicht“, an welche Worte das ostfriesische Landrecht die weiteren reiht: „wohl aber (Schläge) mit Fäusten“.

Deshalb hatten auch, kam es im rechten Streite zu Wunden und zu Schlägen, einfache beleidigende Worte keine Bedeutung mehr, sobald das Gericht über den Friedensbruch der streitenden Theile erging; das Größere enthält ja auch das Mindere und so „bedecken Wunden und Schläge die Worte“.

Auch andere leibliche Gewaltthätigkeiten, die nicht verletzen oder verletzen, kennen die Quellen und fassen sie unter allgemeinen Namen: als Fang, Schwang, Griff und Band zusammen; hieher gehört besonders das Ziehen und Berren an Bart und Haar, was als hervorragende thätliche Mißhandlung erachtet ward.<sup>c)</sup>

Ein Angriff auf Leib und Ehre zugleich und in den Rechtsbüchern umständlich behandelt ist die Gewaltthat an einer ehrbaren Frauensperson: die Nothzucht; sie ist ein sehr schweres Ungericht und die erste unter den drei Hauptthaten, deren sich der Mann an Einem Tage schuldig machen

a) Kl. Kaiserr. II 69. b) Kl. Kaiserr. IV 17. c) Grimm. RA. S. 632.

kann. Selbst ohne Gewaltanwendung schien gleichwohl die Kränkung der jungfräulichen Ehre eine schlimme That zu sein:

„Eine Jungfrau schwächen,

Ist wie eine Kirch' erbrechen“,

daher auch: „Wer eine Jungfrau schändet, stirbt keines guten Todes“; doch ist die Verführung der Jungfrau nicht unsühnbar und kann der Mann wieder Genugthuung leisten, „wenn er die Geschwächte zur Kirche führt und sie so wieder zu Ehren bringt.“<sup>a)</sup>

Die eigentliche Nothzucht ist der zwangsweise erwirkte Beischlaf mit einer ehrbaren Frauensperson; als solche galt aber nur die Ehefrau oder Wittve und die unbefohlene Jungfrau; im Gegensatz zu der heutigen Gesetzgebung, die jeden gewaltthätigen Angriff auf die Keuschheit des Weibes unter die Reihe der Unzuchtsbelicte stellt, kannten die älteren Rechte keine Nothzucht an dem durch Ausschweifung in seiner weiblichen Ehre gekränkten Ehe- weibe oder an fahrenden Mädchen; auch der Umstand, daß die Frauensperson in eine außereheliche dauernde Geschlechtsgemeinschaft, wenn auch nur mit einem und demselben Manne sich begab, schloß die Möglichkeit des Thatbestandes einer Nothzucht aus; nur nach dem göslerischen Rechte mag der Mann auch an seiner eigenen „Amie“ (b. i. Maitresse) einer Nothzucht sich schuldig machen.<sup>b)</sup>

Sollte übrigens von einer Nothzucht im wahren Sinne des Wortes die Rede sein, so mußte — und hierin stimmt altes und neues Gesetz überein — ein ernstlicher Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt in Anwendung gebracht worden sein; das gewöhnliche Sträuben schamhafter, aber doch geneigter Frauenspersonen, die ihre innerliche Einwilligung unter der Maske äußerlichen Widerstrebens zu verbergen sich bemühen, ist schon den Alten nichts Neues gewesen, wie aus den Worten Ovids hervorgeht: „grata est vis ista puellis“.

War aber einmal der Nachweis der geschehenen „Nothnunft“, wie die Quellen sowohl diese Art der persönlichen Gewaltthat, als auch die gewaltfame Entführung nannten, unwiderlegbar gegeben, dann trat sehr strenge Strafe wider den Missethäter, regelmäßig die Schwertstrafe, ein; sogar die Häuser, worin die Nothzucht verübt worden, wurden niedergerissen: „all lebendes Ding, das in der Nothnunft war, z. B. das Pferd, worauf die Frau entführt worden, das soll man enthaupten.“<sup>c)</sup>

Die Ueberführung des missethätigen Mannes geschah in sehr sinnreicher Weise: handelte es sich um Frauen- oder Mädchenraub, so wurden die Ver-

a) Pistorius S. 969. b) Gosl. Stat. II 52, 49. c) Grimm. DRA. S. 730 in not.

wandten der Vergewaltigten auf die eine Seite des Gerichtsplatzes, der Angeklagte auf die andere, die Vergewaltigte selbst aber in die Mitte gestellt; in ihrer Hand lag nun die Entscheidung über Leben und Tod des Entführers; ging sie zu ihren Verwandten, so war er schuldig, ging sie zu ihm, dann war er ledig und frei; in dieser Weise wurde dem gerechtfertigten Bedenken, es möchte die Gewalt nur zum Scheine, in der That aber die Entführung mit der Einwilligung der Entführten geschehen sein, begegnet, da es wohl unerhört blieb, daß ein Mädchen, welches nur einige Neigung zum Entführer hatte, diesen dem Schwerte verfallen ließ.

Deshalb sprach aber auch der Schein gegen den Angeklagten, wenn die Vergewaltigte aus freiem Antriebe und allsogleich die erlittene Schmach dem Gerichte verkündete und selbst die Bestrafung des Frevlers forderte; war Zweifel vorhanden, so schritt man ehemals, abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren mit Eids Helfern, zum Gottesurtheile: des Schwertkampfes oder der (heißen) Wasserprobe nach Inhalt eines friesischen Sprichwortes: „Kessel und Kampf entscheiden alle Nothzucht“,<sup>b)</sup> d. h. die Klage wegen Nothzucht mußte der Freie mit dem Kampfe, der Unfreie mit dem Kesselfange von sich weisen; letzteres ist das Aufgreifen eines Gegenstandes auf dem Boden eines mit kochendem Wasser gefüllten Kessels mit unbedeckten Händen; verbrühete Hände bewiesen die Schuld.

Nur die Nothzucht selbst bildete den gleichsam unfühnbaren Angriff auf die weibliche Ehre; doch blieb auch geringerer Muthwille nicht ohne Strafe; so waren für das Berühren einzelner Körpertheile der Frauen verschiedene Bußtaren je nach der Größe der Kühnheit des Frevlers angesetzt; und in einem altgothländischen Rechtsbuche war buchstäblich bestimmt: „greiffst du einer Frau an den Waden, so büße drei Dere, an das Knie vier Dere, über das Knie fünf Dere; greiffst du noch eine Hand breit weiter, das ist ein schändlicher Griff und heißet eines Thoren Griff; dem hängt keine Buße oder Brüche an, denn die meisten leiden es, wenn es dazu kommt.“<sup>b)</sup>

Die vielen und strengen Strafen, nicht selten bis ins Kleinste abgestuft, womit man ehemals gegen Verirrungen wider die Schamhaftigkeit einzuschreiten sich veranlaßt sah, beweisen genugsam, daß kein Grund besteht, unsere Verfahren der viel gepriesenen alten Zeit für besser zu halten, als die Gegenwart, dagegen wohl; und wie wenig sich insbesondere auch das weibliche Geschlecht einer klösterlichen Zurückgezogenheit befleißigte, geht daraus hervor, daß man schon damals eine Kollekte von Haus zu Haus im

a) Nothzucht: *nodmonda*, aus *ned* (Zwang) und *monna* (heirathen). b) *Gutalagh cap. 27.*

ganzen deutschen Vaterlande für nothwendig erachtete, um eilftausend Jungfrauen aufzubringen.

Von jeher aber war anerkannt, daß nicht jeder Verkehr mit dem andern Geschlechte eine Unsittlichkeit in sich enthalten müsse, daß man sich gar wohl in Zucht und Ehren einer Frauensperson nähern könne, denn:

„Einen Kuß in Ehren

Mag Niemand wehren“.

Unrecht kann man einer Person nicht bloß durch körperliche Mißhandlung thun, sondern auch durch Angriffe auf ihren guten Ruf und ihre Ehre: „Schelten und Schlagen hat kein Recht“; und in zahlreichen Fällen wird die Beleidigung der Ehre weit schmerzlicher empfunden als die körperliche Mißthat selbst; denn das ist der Ehrenkränkung eigen, daß sie länger wirkt und nicht selten auch mehr schadet, als eine vorübergehende Störung des leiblichen Wohlbefindens: „Ein guter Name ist mehr werth denn Gold und Silber“.

Die einzig wahre Genugthuung in Ehrensachen sind nicht Geldstrafen, sondern die in dem Widerruf für den Beleidiger liegende Demüthigung: spricht ein Mann dem andern Böses nach in seinem Mufe, widerruft er dieses vor seinen Augen; er soll damit ledig sein und nicht schwören, denn: „Abbitte ist die beste Buße“; bekennt er dieses aber nicht (d. h. beharret er auf seiner Beleidigung), dann soll er bessern; denn „ein Wort ist ein Wind“ und „thut der genug, der es zurücknimmt“;\*) doch nicht immer und unter allen Umständen liegt völlige Genugthuung in der Ehrenerklärung, und so schnell auch das beleidigende Wort gesprochen ist, solange andauernd sind oft seine schlimmen Wirkungen und „Nachsprach und Hinterrede haben schon gar großen Schaden gemacht“.

Vor Allem ist es die Verläumdung, die wissenschaftlich falsche, üble Nachrede, die meuchelmörderisch des Mannes Ehre anfällt, und von welcher deshalb auch das Kaiserrecht sagt: „böse Zungen soll man mit dem Tode stillen“; weiter heißt es in gleichem Sinne: „eine böse Zunge richtet Verderben an; wenn der Feind seine Stimme holdselig macht, so glaube ihm nicht, denn es sind sieben Gräuel in seinem Herzen!“<sup>b)</sup>

Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß sich, um mit dem Sprichworte zu reden, des Spottes Niemand völlig erwehren kann, da dieser in geringen Sachen vielfach ohne Wandel bleibt; doch bleibt der Vorwurf eines Verbrechens unter allen Umständen strafbar, und „unduldbar sind dem Manne besonders vier Worte: „Mörder, Dieb, Räuber und Mordbrenner“; diese Worte enthalten eine wahrhaftige und zugleich die schwerste Ehrenbeleidigung.

a) Lappenberg 287. b) Pistorius S. 639.

Bei allen Angriffen auf des Mannes Ehre aber wird es stets von der größten Bedeutung sein, ob derlei Kränkungen nur Beleidigungen im gewöhnlichen Sinne oder ob sie Verläumdungen sind, d. i. wissentlich falsche Andichtungen eines durch die bestehenden Gesetze verpönten Unrechts; letztere — die Verläumdungen — sind selbstverständlich strafbarer als einfache Ehrenkränkungen; jedoch nur für den Fall ihrer Unwahrheit; denn „Niemand hat Klage gegen wahre Rüge“, und „wer Einen schilt, der es verdient hat, bleibt ungestraft“; solchen Falles thut er ja dem Manne nicht wehe, denn die That hat dies schon gethan und „die Wahrheit sucht nicht Winkel und geht über alle Rechte“.\*)

Die Verläumdung war stets eine schmachvolle That und deshalb auch schmählischer Strafe werth: „wenn Jemand eine öffentliche Verläumdung ausbringt, so büße er sie mit nichts geringerem als mit Ausschneidung der Zunge, so daß er sie um keinen geringeren Preis auslösen kann, als wenn er sie nach dem Vergelbe schätzt“.b)

Die Berufung des Schmähers auf dritte Personen als Gewährleute wendet die Klage wegen Ehrenkränkung oder vielmehr Verläumdung nicht ab; denn: „Gewährsmann oder Vermann hilft nicht“, und Jedermann muß seine Worte selbständig zu verantworten im Stande sein; daher wohl Vorsicht zu gebrauchen ist, denn:

„Vom Hörensagen

Wird so Mancher aufs Maul geschlagen“;

Alle sollen in allen Reden sich gegenwärtig halten: „das Böse glaubt und denkt man gerne“,c) und „es ist immerhin besser, zehn bei Ehren zu erhalten als Einen zum Schelm zu machen“; denn: „ein Riß in die Ehre heilt nimmermehr“;d) „ein guter Leumund aber ist ein zweites Erbtheil“.e)

Eine einfache Ehrenkränkung sowohl, als auch eine Verläumdung mag in dem einer Frau gemachten Vorwurfe der ehelichen Untreue liegen; vor Allem gilt der Grundsatz: „kein echtes Weib (Eheweib) heißt Hure“; denn das ist der größte Schimpf, der einem Eheweibe widerfahren kann, wenn ihre Ehe von dieser Seite angegriffen wird; es wird die Beschimpfung eines Eheweibes als Hure wie die Beschimpfung eines Mannes als Mörder oder Mordbrenner geradezu ein unbulgbares Wort genannt, dessen sich Niemand sollte ungestraft bedienen können, so lange nicht der eigene Ehemann diese Schmach von seinem Weibe gelten läßt: „kein echtes Weib heißt Hure, außer

a) Jüt. Lowb. II 7. 3. b) Kg. Alfred Ges. c. 28. Petr. Swentek. Chron. (Corn. jur. Sueo. Goth. III pag. 275. not. 1000. c) Simrod 1222—23. d) Simr. 1811. e) Simr. 6366.

ihr Mann beschuldigt sie“;\*) daß aber der Mann von solcher Beschuldigung, selbst wenn er sie mit vollstem Rechte erheben könnte, füglich Umgang nehmen mag, geht schon aus einer Stelle des Reineke Fuchs hervor, wo Reineke die Bloßstellung der Ehre des geschändeten Weibes Isegrimm's durch diesen tabelt:

„Der Isegrimm spricht selbst auf sein eigen Weib,  
Das er sollte bedecken mit Seele und Leib  
Und also beschützen stets seine Ehre.“<sup>b)</sup>

Abweichend hievon bestimmt aber das Apenrader Stadtrecht: „hat die Ehefrau wegen solcher Beschimpfung selbst geklagt und wird der Beweis von dem Beklagten erbracht, daß sie wirklich sei, was er sie schmähte, so mag der Rath sie wohl schuldigen (vor Gericht stellen), obshon der Mann schweiget“.<sup>c)</sup>

Eine gleichfalls nur an dem Frauengeschlechte verübbare, wenn auch etwas minder sträfliche Beschimpfung lag in der Bezeichnung einer Frau als Here, was ungefähr mit diesen Worten geschah: „Frau, ich sah dich auf einer Zaungerte reiten, die Haare gelöst und in einer Here Gewand, als es war gleich zwischen Nacht und Tag“.<sup>d)</sup>

In der Mitte zwischen Verletzung der körperlichen Gesundheit und bloßer Beschimpfung stehen die durch Handanlegen verübten Beleidigungen, wohin auch schon die bloße Drohung mit (gezücktem) Schwerte gerechnet zu werden pflegte.<sup>e)</sup>

Hier gilt es nicht so fast ein körperliches Leiden durch die Handthat zu erzielen, als vielmehr den Schimpf durch sie zu vermehren; hervorragend beleidigend dürfte in dieser Richtung der Schlag ins Gesicht erachtet werden; und in der That galt den Deutschen von jeher eine Maulschelle als die empfindlichste Beleidigung, die zu der Zeit, als Beleidigungen noch auf der Stelle und mit eigener Gewalt gerächt werden durften, selbst den Todschlag als Rachemittel rechtfertigen konnte; auch heute noch sagt man: „es thue einem ehrlichen Manne eine Wunde nicht so wehe als eine Ohrfeige“; daher auch eine andere Parömie die rücksichtsloseste Repression zulässig erklärt, indem sie sagt: „Auf eine Maulschelle gehört ein Dolsch“; wohl zu beherzigen ist der Reimspruch:

„Verlierst du Alles was du hast,  
So ewig doch die Ehr' dein Gast!“<sup>f)</sup>

a) Ebenso Loisel II 805: „l'on ne peut accuser une femme d'adultère, si son mari ne s'en plaint, ou qu' il on soit le maquereau“. b) Reineke Fuchs I, 3, 230. c) Apenradensia stat. art. 82. d) Wilda S. 786 not. 2. e) Ebenda S. 776. f) Henisch 814, 9.

## 10) Ungericht am Gut.

- 419) Dieberei macht nichts als der Wille zu stehlen.  
 420) Wer keinen Willen hat zu stehlen, wird nimmer ein Dieb.  
 421) Mit der Art stiehlt man nicht.  
 422) Mit der Art ruft man.  
 423) Besser laute Art als Dieb.  
 424) Die Art ist ein Melder und kein Dieb.  
 425) So Jemand haut, so ruft er, so er ladet, so wartet er und bringt er's weg, so hat er's.  
 426) Schlegel und Weg sollen den Förster wecken.  
 427) Wer des andern Gut nimmt, ist mit derselben Habe ein Dieb.  
 428) Wer einmal stiehlt, bleibt zeitlebens ein Dieb.  
 429) Wer einmal stiehlt, heißt immer ein Dieb.  
 430) Stiehl einmal und bleib dein Lebetag ein Dieb.  
 431) Geben ist jeliges als Nehmen.  
 432) Ein Fund verholten ist so gut wie gestohlen.  
 433) Der Dieb findet so leicht, wie der Glöckner den Kelch.  
 434) Funderbalken und Diebsbalken stehen nächst beisammen.  
 435) Gefunden Gut verholten  
 Ist so gut wie gestohlen.  
 436) Jeder kann zu seinem Rechte kommen, außer wer im Diebsbrief' ist.  
 437) Wer findet ehe verloren wird, wird sterben eh' er krank wird.

<sup>419)</sup> Kling. Gl. 3. S. 103 a. 2: „also hastu: das dieberei nichts macht denn alleine der wille zu stehlen.“ <sup>420)</sup> Kling. Gl. 3. S. 103: „wer da hat keinen willen zu stelen, der wird nimer kein dieb.“ <sup>421)</sup> Rügen. 24: „mit der Art stiehl man nicht.“ <sup>422)</sup> Grimm W. I 414: „das ruffen das er thut mit der exe.“ <sup>423)</sup> Zeitschr. f. g. R. W. II 57.  
<sup>424)</sup> Angelf. I 24, 43: „Seo aesc biðh melda nallaes theof.“ <sup>425)</sup> Grimm W. III 591: „So einer heutt, so ruft er, die wil er ledt, so beidit er, vnd bringt er es enweg so hat er es.“ <sup>426)</sup> Grimm W. I 414. 431. 761, 19. <sup>427)</sup> Brem. 192: „We enes anderen guds nympt, is myt de sulven have en deff.“ <sup>428)</sup> Henisch S. 846. <sup>429)</sup> Hillebr. Nr. 305. <sup>430)</sup> Simrod 9848. <sup>431)</sup> Pistorius S. 787. <sup>432)</sup> Hillebrand Nr. 206. Simrod 2914. <sup>433)</sup> Uplands L. Marh. 13, 52: „tiufver hitter gerna son klokan kalken.“ <sup>434)</sup> Hillebrand S. 213 (schweb): „Hitta balken of tiufa balken stå näst ihop.“ <sup>435)</sup> Eifenhart S. 216. Simrod 2437. <sup>436)</sup> Mieris I 518, 85: „Eie man mach komet tot synem rechte sonder die in dief brief is.“ <sup>437)</sup> Henisch S. 1079.

- 438) Fremdes Gut hat einen schmalen Fuß.  
 439) Gestohlenes Gut liegt hart im Magen.  
 440) Böser Gewinn faselt nicht.  
 441) Ein Dieb stiehlt sich selten reich.  
 442) Wer da eilt nach fremdem Gut,  
 Auf den wartet schon die Armuth.  
 443) Böser Heller, der einen Gulden schadet.  
 444) Ungerechter Heller frißt einen Thaler.  
 445) Am übel gewonnenen Gut hat der dritte Erbe weder Freud noch  
 Muth.  
 446) Was der Teufel mit Pauken zusammen führt, geht mit Trompeten  
 wieder auseinander.  
 447) Dem Dieb theilt man den Galgen zu.  
 448) Wer sich des Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens.  
 449) Man henkt keinen Dieb wider seinen Willen.  
 450) Der Dieb ziert den Galgen, wie der Magnificat die Vesper.  
 451) Gelegenheit macht Diebe.  
 452) Wo die Stiegel niedrig ist, da hüpfen die Hunde drüber.  
 453) Kleiner Gewinn macht große Diebe.  
 454) Ein Dieb läßt nicht das Stehlen,  
 So wenig als der Hund das Bellen.  
 455) Einen zeitigen Dieb erläuft ein hinfender Büttel.  
 456) Der Müller ist fromm, der Haar' auf der Zunge und in der  
 Hand hat.  
 457) Der Strang ist mit fünf Gulden bezahlt.  
 458) Mit fünf Ducaten ist der Strang bezahlt.  
 459) Der erste Diebstahl beschwert den andern.  
 460) Felddiebe, böse Diebe.  
 461) Das sind die ärgsten Diebe, die man im Hause hat.  
 462) Ein Tausch ist kein Raub.

<sup>438)</sup> Henisch S. 1323. <sup>439)</sup> Simrod Nr. 4129. <sup>440)</sup> Henisch S. 1012.  
<sup>441)</sup> Pistorius S. 991. <sup>442)</sup> Pistorius S. 889. <sup>443)</sup> Simrod 4541. <sup>444)</sup> Simr. 4540.  
<sup>445)</sup> Pistorius S. 889. <sup>446)</sup> Pistorius S. 889. <sup>447)</sup> Grimm W. I 547: „Dem dyebe  
 theilt man den Galgen“. <sup>448)</sup> Hillebrand Nr. 303. Simr. 9844. <sup>449)</sup> Simr. 4553.  
<sup>450)</sup> Jónsson 86: „Ein thiofr pryðhir galga sem magnificat vesperam“. <sup>451)</sup> Hille-  
 brand Nr. 304. Simrod 3340. <sup>452)</sup> Franf. 66 a: „wo di stigel nider ist da hupfen  
 die hund all überhin“. <sup>453)</sup> Henisch S. 1601. <sup>454)</sup> Henisch S. 1257. <sup>455)</sup> Henisch  
 S. 401. <sup>456)</sup> Hert. vol. II tom. III S. 275. <sup>457)</sup> Hillebrand Nr. 283. Simr. 9950.  
<sup>458)</sup> Ebenda. <sup>459)</sup> Carol. Weing. II 472. <sup>460)</sup> Henisch S. 1058. <sup>461)</sup> Hen. S. 693.  
<sup>462)</sup> Hillebrand Nr. 307. Simrod 10121.

- 463) Des Nachts ist es Diebstahl, des Tags ist es Raub.  
 464) Wer des Nachts Korn stiehlt, verschuldet den Galgen.  
 465) Stehlen ist viel gemeiner und größer denn Rauben.  
 466) Dem Räuber ist es leid, wenn er wenig findet.  
 467) Jeder Räuber ist ein Dieb.  
 468) Das Feuer ist ein Dieb.  
 469) Kein Mann mag des Andern Haus anzünden, ohne daß er Mord-  
 brenner hieße.  
 470) Mit seinem eignen Gut kann Jeder Unrecht thun.

Die Hauptarten des Ungerichtes am Vermögen, wie sie besonders den älteren Rechtsquellen bekannt und von ihnen behandelt sind, sind der Diebstahl und der Raub; im Begriffe des ersteren liegt es, daß der Dieb wissentlich die Fahrhabe eines Anderen mit der rechtswidrigen Absicht, das entwendete Gut forthin als seine Sache zu besitzen sich aneigne; demnach ist, wer unwissentlich fremdes Gut an sich zieht; kein Dieb; denn wie das Sprichwort ganz richtig sich ausdrückt: „Die Dieberei macht nichts (zur Dieberei) als der Wille (Bewußtsein) zu stehlen“ und: „wer keinen Willen hat zu stehlen, wird nimmer zum Diebe werden“.

Neben diesem bösen Willen, auf Kosten Anderer sich zu bereichern, ist das wesentlichste Merkmal des Diebstahles die Heimlichkeit der Ausführung; und umgekehrt wurde jede heimliche, schändliche Missethat Diebstahl genannt, wenn ihr auch gerade kein gewinnsüchtiges Motiv zu Grunde lag. So mußte derjenige, welcher heimlicher Weise eine Heerde Schweine in eine fremde Mast trieb, und sie heimlich, ohne das dafür schuldige zehnte Stück dem Herrn der Mast zu lassen, wieder forttrieb, nach der Bestimmung des westgothischen Gesetzbuches als Dieb haften; in einem andern Falle wird der des Diebstahles schuldig befunden, wer fremde Thiere, um heimlicher Weise Schaden zu stiften, in einen Sumpf jagt und ähnl.<sup>463)</sup>

Von dieser Ansicht ausgehend, daß die Heimlichkeit der Ausführung den Diebstahl charakterisire, anerkennen die älteren Rechtsbücher keine rechts-

<sup>463)</sup> Rechtsb. n. Dist. IV, 9, 11 u. 12: „des nachtez is ez dube, des tages is ez roup“. <sup>464)</sup> Sachs. sp. II 39, 1: „swer des nachtis korn stilt, der verschuldet den galgen“. <sup>465)</sup> Kling. 172 b 1: „das stelen viel gemeiner vnd größer ist denn rauken“. <sup>466)</sup> Holl. S. sp. 61, 47: „den röuer is leet als hi lüttel vint“. <sup>467)</sup> Brand 8, v. <sup>468)</sup> Angelf. 40. 43: „the fyr bidh theof“. <sup>469)</sup> Westg. Retl. 151 III: „Ingen man ma hus manzbraenne vtan han kasne vargher hete“. <sup>470)</sup> Klügen 10, 8: „Dievile ein Sprikwort is: dat ein ieder mit seinem eigen gude kan vnrecht thon“.

a) Wilba S. 860 ff.

widrige Aneignung als Diebstahl, deren Ausführung irgendwie den Schein der Offenheit an sich trägt; daher der in den Weisthümern aller Gegenden anerkannte Grundsatz: daß die offene Wegnahme stehender Bäume in den Wäldern kein Diebstahl, höchstens ein Frevel sei, den man vielleicht mit drei Baumstämmen wieder büßen kann; — nach Inhalt der Sprichwörter: „mit der Art stiehlt man nicht“, denn: „mit der Art ruft man“, und darum wird die Art ein Melder oder Rufer und nicht ein Dieb genannt.

Ist es aber, daß der Mann mit der Säge den Stamm absägt, also geräuschlos, da war die That ein Diebstahl; deshalb heißt es auch: „Besser laute Art als Dieb“; und in ähnlicher Weise ist in den rugianischen Landesgebräuchen<sup>a)</sup> verordnet: „wer einen Baum umgürtet, so daß er keinen Laut könnte von sich geben, das soll Diebstahl sein nach alter Gewohnheit“.

Sobald aber offen und ohne Hinterlist zu Werke gegangen ward, da galt der Spruch: „So lange Jemand haut d. i. das Holz fällt, so lange ruft er den Eigenthümer und macht ihn aufmerksam auf den ins Werk zu setzenden Eingriff in seine Vermögensrechte; ist er mit dem Fällen fertig, dann scheint er den Rechtsbüchern während des Holzaufladens zu warten und auch hierin gleicht seine Handlung nicht dem heimlichen diebischen Davonschleichen; hat er aber ungestört das Holz gefällt, auf den Wagen geladen, aus der Waldmarkung gebracht, oder (nach andern Weisthümern) kommen die Hinterräder der Holzfuhr zu stehen wo die Vorderräder standen, oder ist das Rad dreimal umgegangen,<sup>b)</sup> dann soll das Holz sein Eigenthum sein; denn „Schlegel und Weg, d. h. Holzfällen und fahren im Walde sollen den Förster wecken; entgeht es ihm, so mag er hinterdrein den holzbedürftigen Mann nicht mehr darum ansprechen noch pfänden. Kommt aber der Förster dazu, da der Mann mit dem beladenen Wagen wegfährt, so mag er dem Wagen nachgehen, seine rechte Hand unter den Gürtel stoßen und mit der linken Hand beständig Holz vom Wagen ziehen, bis er in des Mannes Hof kommt; folgt er ihm aber in den Hof nach und der Mann kehrt sich um und erschlägt ihn, so soll darob weder Gericht noch Rath ergehen.“<sup>c)</sup>

Außerdem macht jede diebische Handlung den Thäter zum ehrlosen Dieb: ja, wer einen Leichnam, der auf der Straße liegt, entkleidet, oder eine Sache, die er auf dem Wege findet, bis zur Höhe des Knies aufhebt, gilt unfehlbar als Dieb; ging er jedoch sofort zum nächsten Ort und zeigte er den Leuten an, daß er die Sache dem Verwandten des Todten oder dem Eigenthümer bringen wolle, so war er von allem Verdachte gereinigt;<sup>d)</sup> denn

a) Rugian. Landbr. cap. 17. b) Grimm W. I 422. c) Grimm W. I 414.  
d) Rogge 109. lex Rotharis.

sonst käme das Sprichwort zur sofortigen Geltung: „wer des Andern Gut nimmt, ist mit dieser Wegnahme schon ein Dieb“ und „wer einmal stiehlt, bleibt zeitlebens ein Dieb“;

Den Begriff des Diebstahles beschränkte man übrigens schon von jeher nicht auf den Fall, daß Jemand die fahrende Habe aus fremden Geweren hinwegnehme; auch das verlorene Gut, der Fund machte den Finder zum Dieb, wenn er aus Eigennutz es unterläßt, ihn dem Eigenthümer wieder zurückzustellen:

„Ein Fund verholen

Ist so gut wie gestohlen“.

Wird fremdes Gut in Jemandes beschlossenen Geweren vorgefunden, so mag er sich nicht wohl mit der Ausrede retten, daß er es auf ehrlichen Wegen getroffen habe; gegen solche Ausflucht führen die Quellen das Sprichwort an: „Ein Dieb findet so leicht, wie der Glöckner den Kelch“, und das Uplandsrecht sagt weiter: das Finden folge gleich auf den Diebstahl; und Finderbalken und Diebesbalken (d. i. der Galgen) stehen ohnehin zunächst beisammen.“)

Man sieht, wie nothwendig überall der Gewähre ist, da Alles als gestohlen gilt, wofür man keinen Gewährsmann stellen kann.

Groß muß übrigens die Unsicherheit des Eigenthums in England zur Zeit des beginnenden Dänenkrieges gewesen sein, da man sich zu der Bestimmung veranlaßt sah, daß ein unbekannter Mann, der ohne von seiner Nähe durch Hornblasen, Rufen u. dgl. Kunde zu geben, außerhalb der rechten Landstraße getroffen wurde, als Dieb sollte erschlagen werden;\*) daraus erklärt sich auch zur Genüge die strenge Ahndung des Diebstahls; die Diebstahlsstrafen, schon früher erwähnt, überraschen uns zwar, sie stehen aber durchaus im Einklang mit der großen Abscheu, welche unsere Ahnen vor dem Dieb und seinen Thaten hegten. Der Diebstahl war im höchsten Grade entehrend; es mag vorgekommen sein, daß die schwersten Unthaten gesühnt werden konnten, ohne daß der Missethäter Leib und Leben daran zu setzen brauchte; dem Diebe sollte solche Rücksicht nicht zu Theil werden, nach Inhalt des Sprichwortes: „Jeder kann zu seinem Rechte kommen, außer wer im Diebsbrief ist“. Und nicht bloß auf den Dieb selbst, sondern auch auf seine ganze Hausgenossenschaft, welche Wissenschaft von dem Diebstahle hatte, ließ man dieses Ungerichtes schwere Folgen sich erstrecken. Ja man ging

a) Da „bälkr“, ein schwedisches Wort, so viel als: Gesetzesabschnitt bedeutet, so möchte der Sinn dieses Sprichwortes vielleicht richtiger dahin zu fassen sein, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Funddiebstahl und die eigentliche Entwendung zunächst beisammen stehen, d. h. nahezu gleichartig sind. b) Withrads Ges. c. 30.

später in der Verfolgung des Diebstahles so weit, daß selbst das Kind in der Wiege, welches noch keine Speise genossen, als mitschuldig behandelt wurde.<sup>a)</sup>

Nicht selten traf den Dieb eine entehrende Lebensstrafe: „Wer findet, ehe verloren wird, muß sterben ehe er krank wird“ d. h. wer eine Sache aus fremde Gewere nimmt, der wird als Dieb am Leibe gestraft. Die schweren Diebstahlsstrafen beleuchtet das Sprichwort: „fremdes Gut habe einen schmalen Fuß, bleibe nicht aufrecht stehen in des Diebes Gewere zu seinem Frommen, vielmehr liege es ihm hart im Magen; selbst dann, wenn auch die Strafe den Dieb nicht sofort erreicht, so hat er, wie die Erfahrung es bewahrheitet, oder doch der Volksglaube es nicht mit Unrecht behauptet, schlechten Gewinn seiner schlechten That; denn: „böser Gewinn fasett d. i. gedeihet nicht“ oder „unrechtes Gut hat Adlersfedern“;<sup>b)</sup> zum Wohlstande kann der Diebstahl nicht verhelfen, denn ein ungerechter Heller frißt einen Thaler“, und

„Nebel gewonnen,  
Nebel zerronnen“.<sup>c)</sup>

Auch dem an sich unschuldigen, aber durch fremdes Gut bereicherten Erben dient der Diebsgewinn nicht zum Frommen: denn, wie ein Sprichwort sagt:

„An übel gewonnenem Gut  
Hat der dritte Erbe weder Freud' noch Muth“.

Die regelmäßige Strafe des einigermaßen erheblichen oder durch persönliche oder örtliche Eigenschaften gefährlichen Diebstahls war der Galgen. Und so ausschließend scheint der Galgen für den Dieb bestimmt gewesen zu sein, daß sogar ein Sprichwort dahin lautet: „der Dieb ziert den Galgen, wie der Magnificat die Vesper“, oder wie Freidants Reimspruch lautet:

„Mäuse soll man fangen,  
Diebe soll man hangen“.<sup>d)</sup>

Es schien ehemals sogar auffallend, wenn ein Dieb anders als mit dem Galgen bestraft wurde; solches scheint der Spruch anzudeuten:

„Wer stehlen will und nicht hangen,  
Der gehe nach Bremen und lasse sich fangen“.<sup>e)</sup>

Doch nicht immer und in allen Fällen sollte der Galgen die sofortige und alleinige Diebstahlsstrafe sein; man nahm vielmehr auch Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Diebes selbst und mißkannte nicht, daß eine

a) Wilsa S. 69. b) Pistorius S. 889. c) Pistorius S. 994 „befg.: qualif gewonnen, qualif verteert et gant, soot gefomen is“. d) Miuse sal man vahen diube sal man hahen. e) Simrod 1285.

günstige Gelegenheit gar leicht die Habsucht rege machen könnte, welche, stunden der diebischen Handlung Schwierigkeiten im Wege, wohl nie lebendig wurde.

Es liegt deshalb wohl innerhalb der Grenzen der natürlichen Billigkeit, einen Diebstahl, zu dessen Begehung vielleicht eine außerordentlich günstige Gelegenheit verleitet hat, gelinder zu ahnden, als jenen, der, mit Beseitigung mannigfacher Hindernisse begangen, von dem besonders bösen Muth des Thäters Zeugniß gibt; „Gelegenheit macht eben Diebe“ und: „wo die Stiegel niedrig ist, da hüpfen die Hunde drüber.“<sup>a)</sup> Folgt dem ersten Gelegenheitsdiebstahle kein anderer mehr nach, dann mag eine gelinde Strafe wohl nicht zu tadeln sein; wird aber aus dem Gelegenheitsdieb ein Gewohnheitsdieb, dann entgeht er ohnehin nicht seinem Schicksale; und die Erfahrung lehrt es, daß die immer wachsende Habsucht bei dem ersten kleinen Gelegenheitsdiebstahle es nicht beruhen lasse; denn: „kleiner Gewinn macht große Diebe“ und „ein rechter Dieb läßt so wenig das Stehlen als ein Hund das Bellen“: daher mag auch die strenge Diebstahlsstrafe nur selten ausbleiben, und wie das Sprichwort lautet, den zeitigen Dieb, d. i. den gewohnten Dieb, der Nichts liegen läßt als „Mühlsteine und glühendes Eisen“) erlaucht ein hinkender Büttel“.

Anzureihen an die gelindere Beurtheilung des einfachen Gelegenheitsdiebstahles ist die Rücksicht, die man der Unredlichkeit gewisser Gewerbe angedeihen ließ, in deren Natur es zu liegen schien, daß die Uebervortheilung den Hauptbestandtheil des Geschäftsgewinnes ausmache; man sah von vorne herein den einzelnen Gewerbsmann als einen Dieb in gewissem beschränktem Sinne an; und wohl mag man es ihm deshalb nicht allzusehr zum bösen anrechnen, wenn er auch danach thut, um den Argwohn, der einmal auf ihm ruht, auch durch die That zu rechtfertigen; so z. B. der Müller, der nach Inhalt des Sprichwortes nur dann fromm d. i. redlich ist, wenn er „Haare auf Hand und Zunge“ hat; mit andern Worten: man hielt es nicht für möglich, überhaupt nur Einen ehrlichen Müller ausfindig zu machen; zum Belege hiefür diene eine artige Anekdote: ein Herzog von Mantua erhielt auf die Frage an Einen seiner Edelleute, ob dieser nicht einen frommen Müller wüßte, von diesem zur Antwort: er wisse wohl einen frommen, denn gestern habe des Müllers Weib einen jungen Müller zur Welt gebracht und diesen halte er noch für ehrlich.<sup>c)</sup>

Von Einfluß auf die Strafe des Diebstahls war insbesondere auch der Werthsbetrag des Entwendeten: nach den goslarischen Statuten soll man

a) Loisel II 820: „l'occasion fait le larron“. b) Wagener S. 32. c) Pistorius S. 308.

den Dieb hängen, wenn der Diebstahl fünf Schillinge werth ist;<sup>a)</sup> sonst aber heißt es allgemein: „der Strang sei mit fünf Gulden bezahlt“, d. h. erreicht oder übersteigt der gemeine Werth der Sache den Betrag von fünf Gulden, wobei übrigens nur an Goldgulden oder Dukaten zu denken ist, dann tritt die Galgenstrafe ein: geringere Diebstähle werden geringer also nur an Haut und Haar gestraft; es müßte denn sein, daß die besondere Gefährlichkeit des Diebes aus seiner Rückfälligkeit hervorginge, welchen Falles auch ein Diebstahl im Werthe unter fünf Gulden an den Galgen bringen mochte, denn: „der erste Diebstahl beschweret den anderen“. „Darum mag derselbige Dieb am Pranger gestellt, des Landes verwiesen oder in demselben Bezirke oder Orte, darin er verwirkt hat, ewiglich zu bleiben verstricket werden nach Gefallen des Richters“;<sup>b)</sup> „denn alte Häute brauchen viel Serbens“.<sup>c)</sup>

Um nun den einmal verurtheilten und bestrafte Dieb in späterer Zeit wieder zu erkennen, wurde der Dieb mit einem Brandmal versehen; den also gezeichneten Dieb traf dann die erhöhte oder Rückfallsstrafe; häufig geschah diese Kennzeichnung durch Einbrennen des Schlüssels in Wange oder Stirne; und diese Sitte hat sich bis auf die späteren Jahrhunderte erhalten.<sup>d)</sup>

Auch andere Gründe als der Rückfall oder die Größe des Schadens können den Diebstahl als gefährlich, sohin auch als höher strafwürdig darstellen: Je mehr Gelegenheit zum Diebstahle vorhanden war und je mehr also in Ansehung bestimmter Sachen die Gefahr diebischer Entwendung wuchs, desto höhere Strafe wurde angedroht, um auch jenes Eigenthum, welches naturgemäß der allgemeinen Ehrlichkeit anvertraut bleiben mußte, dem rechtmäßigen Herrn zu erhalten; so z. B. Ackergeräthschaften, Früchte auf freiem Felde. Diebereien in dieser Richtung zogen äußerst strenge Strafen nach sich: „ein Dieb, der die Linse von dem Wagen stiehlt, der soll, darüber ergriffen, seinen „eifsten Daumen“ vor das Rad stecken so lange, bis das Gefährte bei einem Schmied vorbeikommt und dieser einen andern Nagel davor steckt ohne des Fuhrmannes Schaden“.<sup>e)</sup>

Felddiebe nennt ein Sprichwort „böse Diebe“; ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten ward solcher Diebstahl als ein schwerer angesehen: denn stiehlt ein Mann Korn vom umzäunten Acker, so bricht er nach dem Ausdruck der Quellen „Gottes Schloß“, und ward um solcher That willen gewöhnlich am Leben gestraft; nicht minder war der Viehdiebstahl verrufen

a) Goslar. Stat. II 38, 9. b) Carol. Weing. II 472 art. 161. c) Frank fol. 2. d) Wilba S. 515. e) Bochumer Landr. § 48–50.

und die Namen: Kossedieb, Bienendieb erscheinen als besonders schimpfliche Bezeichnungen.<sup>a)</sup> Auch der Diebstahl in der Mühle an Korn und Mehl ward als besonders gefährlich mit schwereren Strafen belegt als der gewöhnliche in anderer Leute Wohnung; denn, wie der Schw.sp. sich ausdrückt, die Mühle hat besser Recht als andere „Häuser“.

Auch persönliche Verhältnisse des Diebes allein können den Diebstahl erschweren: der Diensthote im Hause ist zur Treue und Redlichkeit in hervorragendem Maße verpflichtet, daher seine Untreue in erhöhtem Grade strafbar: „die Diebe, die man im Hause hat, sind die ärgsten“, weil gerade ihnen das freieste Feld zur Aneignung fremden Gutes geboten ist.

Als eine Hauptthat eines Diebes ward es endlich von jeher angesehen, wenn der Kirche Etwas entwendet ward; die Päpste, die das Eigenthum der Kirche selbstverständlich unter ihre besondere Obhut nahmen, sagten, ein Kirchenräuber sei dem Mörder oder gar dem Judas gleich zu achten, und mit dem steigenden Ansehen der Kirche ward nicht blos das zum Gottesdienste unmittelbar bestimmte, sondern auch alles übrige Vermögen der Kirche, ja selbst der Cleriker unter besonderen Schutz gestellt, und Angriffe hierauf mit besonders schweren Strafen belegt.<sup>b)</sup>

Als die andere Hauptart des Ungerichtes am Vermögen wurde schon Eingangs der Raub genannt: er unterscheidet sich vom Diebstahle dadurch, daß er nicht listig und heimlich, sondern offen und daher auch mit persönlicher Gewaltthat verübt wird; gleichwohl ist der Raub seiner Natur nach nicht so fast ein Verbrechen an der Person als an deren Gut; denn das wesentliche Merkmal ist auch beim Raube das ihm zu Grunde liegende Motiv: die Habsucht; deshalb heißt es auch: ein Tausch sei kein Raub; wer auf voller Flucht begriffen seinen Verfolgern zu entgehen kein anderes Mittel mehr zur Hand hat als eine schnelle Umkleidung, um sich unkenntlich zu machen, macht sich nicht des Raubes schuldig, wenn er einen ihm begegnenden Mann allenfalls zum Kleidertausche gewaltsam nöthigt und ihm seine eigenen Kleider dafür überläßt, denn seiner Handlung war ja die eigennützige Absicht, die den Raub zum Raube macht, fremd geblieben. Dies ist wenigstens der Standpunkt der neueren Gesetzgebung über den Raub; in den älteren Rechtsbüchern war übrigens das habüchtige Motiv nicht so fast das entscheidende Merkmal des Raubes als vielmehr die Absicht, auf gewaltsame Weise Schäden zu thun, und so unterschied man dazumal auch zwei Arten des Raubes: Handraub, wenn man Jemand Etwas entreißt, was er in den Händen hält oder auf dem Rücken trägt<sup>c)</sup> und Hausraub, wenn man mit Gewalt in

a) Grimm D.N.A. S. 636 ff. b) Wilda S. 881. c) Graug. Bigl. c. 4 II.

eines andern Mannes Haus oder Hürde einbringt, und dort Handmühle und Kessel nimmt, oder Heerde und Hund forttreibt.<sup>a)</sup>

Stets characterisirte aber die Heimlichkeit den Diebstahl, offene Gewalt dagegen den Raub; dies liegt deutlich ausgesprochen in dem Sprichworte: „des Nachts ist es Diebstahl, bei Tag ist es Raub“. „Wer bei Nacht bearbeitet Holz oder Gras nimmt, das ist Diebstahl, nimmt er es des Tages, so ist das ein Raub“.<sup>b)</sup> Selbst dann, wenn offene Gewalt den Eingriff in fremde Rechte als Raub zu kennzeichnen schien, der Thäter aber nachmals die Spuren seiner That zu verwischen suchte, war man mehr geneigt um dieser Verheimlichung willen einen Diebstahl als einen Raub anzunehmen.

Ganz entgegen der Anschauung unserer heutigen Gesetzgebung, welche in dem Raube nahezu das schwerste Ungericht am Gut erblickt, galt dieser früherhin immer noch als eine geringere Missethat als der listige, heimliche Diebstahl. Wer des Nachts Korn stiehlt, der verwirkt die Diebstahlsstrafe: den schimpflichen Galgen, bei Tag galt es als Raub, ging aber blos an die Hand; und selbst da, wo der Raub am Leben gestraft wurde, war dem Räuber die minder entehrende Schwertstrafe in Aussicht gestellt. Nur den rechten oder üblen Straßenräuber, den Schnapphahn oder Staudenreiter, der Pfaffen und Pilger auf der Reichsstraße anfällt, und Kaufleute, welche reiten, gehen oder fahren von Land zu Land, von Zunge zu Zunge auf des Reiches Straße und zu Wasser, nur diesen gemeinen Wegelagerer hängte man an des Reiches Straße, wenn er dreier Pfennige Werth genommen.

Im Allgemeinen aber galt Raub als Rechts-, Diebstahl als Friedensbruch; daher heißt es denn auch: daß „Stehlen viel gemeiner und größer sei denn Rauben“. Ja ursprünglich machte den Raub nur ein Uebermaß von Gewalt unrechtlich oder wenn er an Wehrlosen begangen wurde; wer aber in offenem Kampfe seinen Feind erlegte, Mann gegen Mann gestellt, durfte Beute nehmen und daher auch ungestraft der Held den geschlagenen Gegner berauben;<sup>c)</sup> doch scheint dies nur von dem Raube außerhalb des Landes, an dem Fremden begangen, richtig zu sein; letzteres dann aber um so mehr, als ja der Fremde ohnehin als rechtlos angesehen wurde.

Im Gegensatze zur Diebstahlsstrafe blieb es für die Strafe des Raubes gleichgiltig, ob der durch den Raub erlangte Vortheil bedeutend war oder nicht; und nach den neueren Gesetzen soll den Räuber die volle Strafe des Raubes treffen ohne Rücksicht darauf, ob er seine habgüchtige Absicht

a) Ostg. Ges. XXXI § 3 und Züt. Low. II 65. b) Gosl. Stat. II §. 57.

c) Grimm D.R.M. S. 634.

erreicht habe oder nicht; denn es läßt sich mit Grund wohl nicht bezweifeln: „dem Räuber ist es leid, wenn er wenig findet“; und er hätte auch das Mehr genommen, wenn es zu erlangen war; — nicht so der Dieb, der nicht selten mit Auswahl und mit Beschränkung seiner Habsucht auf ein gewisses Maß handelt.

Eine weitere hervorragende das Vermögen bedrohende Unthat ist die Brandstiftung; auch in ihr liegt wie bei dem Diebstahle der allgemein verabscheute Charakter der Heimlichkeit, daher: „das Feuer ist ein Dieb“; doch kommt es hier in Ansehung der Strafe, ähnlich wie beim Raube, nicht so fast auf den Erfolg an als vielmehr auf den bösen Willen: „Kein Mann mag des Andern Haus verbrennen, ohne daß er Mordbrenner hieße“. „Wer Feuer an eines Andern Mannes Haus stiehlt, d. i. heimlich wie ein Dieb anzündet, heißt Mordbrenner, wird beides zusammen ergriffen: Hand und Brand, so mag man ihn bußlos ins Feuer stoßen“<sup>a)</sup>, wenn gleich die wahre Absicht des Thäters nicht erreicht worden ist.

Nach übereinstimmender Ansicht aller Gesetzgebungen soll daher die Brandlegung auch dann als vollendetes Verbrechen gestraft werden, wenn schon der Brand keinerlei erheblichen Schaden gestiftet hat; denn Niemand vermag das einmal entfesselte Element zu zügeln und in seinem Lauf zu hemmen.

Mit Rücksicht hierauf heißt es denn auch: daß der Mann sogar mit seinem eigenen Gute Unrecht thun könne; denn wenn schon Jeder über sein Eigenthum nach Belieben verfügen kann, so leidet dies doch eine erhebliche Beschränkung dahin, daß auch derjenige mit Recht ein Mordbrenner gescholten wird, der sein eigen Haus mit Gefährdung fremden Gutes in Brand steckt.

#### 11) Untreue in Wort und That.

471) Untreue ist auch Dieberei.

472) Amtseid wird Manchem leid.

473) Untreue schlägt ihren eigenen Mann.

474) Untreue schadet auch dem eigenen Herrn.

475) Gegen den Lügner gibt es keine Redlichkeit.

a) Ostg. Ges. c. 31 pr.

<sup>11)</sup> Henisch S. 690. <sup>12)</sup> Henisch S. 68. <sup>13)</sup> Rauch. ser. rer. Austr. I 365: „Untren slecht irr aign man“. <sup>14)</sup> Rügen. 273, 205: „Untrew schadet od dem eigenen Heren“. <sup>15)</sup> Jur. fris. LXVII 2, 226: „to jeens dyn leyner is neen spreeck“.

- 476) Wer recht schwört, der betet recht.  
 477) Ehr' und Eid  
 Gilt mehr als Land und Leut.  
 478) Lieber Land und Leut verloren,  
 Als einen falschen Eid geschworen.  
 479) Ein Jeder soll schwören nach seinem Gewissen.  
 480) Das Gewissen sagt Einem wohl,  
 Was er reden soll.  
 481) Das Gewissen verführt Niemand.  
 482) Es ist kein Scherz und Kinderspiel ums Schwören.  
 483) Eidschwören ist nicht Rübengraben.  
 484) Wer im Zweifel schwört, ist meineidig.  
 485) Schwörst du im Zweifel, so ist der Eid mein.  
 486) Meinen ist Zweifel.  
 487) Wer da meint, der weiß nicht fürwahr.  
 488) Zu dem Wahne taugt der Glaube nicht.  
 489) An Meinen und Glauben bindet Niemand seinen Gaul fest.  
 490) Der Meiner und der Lügner sind zwei Brüder.  
 491) Es ist besser stehlen als Zeugen.  
 492) Wo werden zwei Eide geschworen,  
 Da geht eine Seel' verloren.  
 493) Wer bereits des Teufels ist, der hat gut schwören.  
 494) Den Meineidigen henkt man über alle Diebe.  
 495) Mit der Meinthat gleicht man falschen Zeugen.  
 496) Eine Nothlüge schadet nicht.  
 497) Die Guten sollen die Bösen melden.  
 498) Wer Unrecht sieht, der soll es wenden.

<sup>476)</sup> Pistorius S. 607. <sup>477)</sup> Einrock 1812. <sup>478)</sup> Pistorius S. 828 <sup>479)</sup> Linig. I 262: „eyn jeder sol schweren nach seinem gewissen.“ <sup>480)</sup> Jur. fris. LV, 2: „Dyo consciencie seyt een man wol der reden is.“ <sup>481)</sup> Sprichw. 801. <sup>482)</sup> Graub. 52 u. 56. <sup>483)</sup> Sprichw. 357. <sup>484)</sup> Wgl. 244. 25: „wer in zwivil sweret der ist meyn-eidig.“ <sup>485)</sup> Hettema jur. fris. XV. 54: „Swerstu oppa twiuel so is dij eed meens.“ <sup>486)</sup> Rechtsp. f. 137: „meynen ist zweifeln.“ <sup>487)</sup> Wgl. art. 14 „wer do wenet, der weis nicht vor war.“ <sup>488)</sup> Wgl. art. 14: „Mit wane toug (?) der gloube nicht.“ <sup>489)</sup> Sprichw. 2655. <sup>490)</sup> Einrock 6939. <sup>491)</sup> Eisenh. S. 603. <sup>492)</sup> Genisch S. 822. <sup>493)</sup> Pistorius S. 607. <sup>494)</sup> Rügen 63. 53: „man möchte en (so einen meeneidt schwor) hengen baven alle deve.“ <sup>495)</sup> Kl. Kaiserr. II 3, 41: „mit der mein-tat gelichet man dem valschen gezuge.“ <sup>496)</sup> Hert. ibid. S. 462. <sup>497)</sup> Kl. Kaiser. II 62: „die guten sullen die bosen melden.“ <sup>498)</sup> Kl. Kaiserr. II 48 (80): „wer unrecht sihet tun der sal es wenden.“

- 499) Wer Unschuld zur Schuld machen will, den soll man richten nach der Schuld.  
 500) Wer Einen zu Unrecht meldet, der soll in seine Fußstapfen treten.  
 501) Des Mindesten Leben ist mit Pfennigen nicht zu vergelten.  
 502) Jeder ist sich selbst die nächste Treue schuldig.

Die bisher aufgeführten Verbrechen: als Diebstahl, Raub, Brandstiftung erschöpfen die Reihe jener Ungerichtsfälle nicht, wodurch Jemand in rechtswidriger Weise an seinem Vermögen, theilweise auch Leib und Ehre beschädigt werden kann; es gibt vielmehr mannigfache Beschädigungen fremden Gutes, die weder bestimmt als Diebstahl noch als irgend eine andere Art der genannten Verbrechen bezeichnet, wohl aber unter dem allgemeineren Begriffe der „Untreue“ zusammengefaßt werden können. Vorzugweise berührt die Untreue, wie sie hier verstanden wird, Geld und Gut, hie und da auch Leib und Leben.

In ersterer Richtung wird die Untreue der Dieberei geradezu gleichgestellt: „Untreue ist auch Dieberei“; wer Etwas „zur treuen Hand“ d. h. als anvertrautes Gut erhalten hat, ist zur redlichen Rückerstattung verpflichtet, außerdem er als Dieb angesehen wird; und in der That läßt sich auch nicht absehen, warum unter sonst gleichen Verhältnissen die Untreue ein geringeres Unrecht bilden soll als der Diebstahl; im Gegentheile ließe sich wohl eine höhere Strafbarkeit dadurch begründen und rechtfertigen, daß bei der Untreue nicht blos die Beeinträchtigung fremder Vermögensrechte überhaupt, sondern zugleich auch die Verletzung besonderer Pflichten, deren Vorhandensein den Uebelthäter vom Ungerichte hätten zurückhalten sollen, in Betracht kommt.

Zur Treue verpflichtet kann der Einzelne auf mannigfache Art erscheinen: sowohl durch Uebereinkommen, als auch nicht minder durch ein öffentliches Amt; in letztgedachtem Falle wird die Pflicht der Treue gewöhnlich noch durch besondere eidliche Verpflichtung des Beamteten erhöht, die Untreue also um dieser ausdrücklich betheuerten Pflichttreue willen auch als besonders strafwürdig angesehen.

Da das öffentliche Amt mannigfach Gelegenheit zu rechtswidriger Bereicherung bietet und dadurch die Habsucht reizt, so mag der der täglichen Erfahrung entnommene Spruch seinen guten Grund haben, der also lautet:

<sup>499)</sup> Kaiser. II 21: „wer unschulde zu schulden machen wil, den sal man richten nach der schulde.“ <sup>500)</sup> Blumer III 24: „welcher einen zu Unrecht leitete, der sol Einem sein fuossstapffen verträten umb Ehr und guoth.“ <sup>501)</sup> Lappenb. 293. 12: „der mynsten leuent myt penningen nicht ys tho vorgeldende.“ <sup>502)</sup> Pistorius S. 455.

„Amtseid werde Manchem leid“,

und da die Treue ohne Rücksicht auf den Umfang und die Würde des Amtes immer in gleich bindender Weise angelobt wird, so ist es auch nicht zu bezweifeln, daß die Untreue im Amte stets in gleichem Grade strafbar erscheint, und wird sich kein Amt finden, das um seiner Geringsfügigkeit willen die Untreue unsträflich erscheinen ließe: „es ist kein Amtlein so klein, es ist hakenwerth“.

Aber auch abgesehen von dem Bestehen einer solchen amtlichen oder öffentlichen Pflicht bleibt die Untreue auch im gewöhnlichen Leben mehr oder minder strafbar, je nachdem gerade die Pflicht der Treue in höherem oder geringerem Grade vorhanden war. Selbst ohne öffentliche Ahndung wird die Untreue sich gleichwohl an dem pflichtvergessenen Manne durch den Verlust des Vertrauens rächen, und auf solche Weise sogar noch höher als im Falle einer öffentlichen, aber doch vorübergehenden Bestrafung allein; darum heißt es auch: „Untreue schlägt ihren eigenen Mann und schadet auch dem eigenen Herrn“; denn gegen einen Mann, der mit Lug und Trug zu Werke geht, gibt es keine Redlichkeit d. i. kein Vertrauen; ja ein gleiches Verfahren gegen ihn ist durch ein Sprichwort nahe gelegt: „Wer zuerst betrügt, der will wieder betrogen werden“.

Eine besonders strafwürdige Untreue liegt in dem Meineide, d. i. der wissentlich falschen eidlichen Erhärtung irgend einer Thatsache; der Meineid galt von jeher als ein schweres Verbrechen nicht bloß gegen die staatliche Ordnung, die in zahlreichen Fällen den Eid als letztes Mittel zur Schlichtung des Rechtsstreits wählen muß, sondern auch gegen die Vorschriften der Religion.

Der Eid wird gleichsam als ein Gebet betrachtet, wodurch Gott im Falle der Reinheit und Lauterkeit des Schwures geehrt wird, während im Gegentheile die Anrufung Gottes zum Zeugen einer Lüge die schwerste Verfündigung bilden muß; in diesem Sinne heißt es denn auch: „Wer recht schwört, der betet recht“; und weil der Meineid ein so schändliches Verbrechen ist, verlangt die Sitte:

„Lieber Land und Leut verloren,

Als einen falschen Eid geschworen“.

Ob ein Eid wahr und rein, oder ob unwahr und falsch d. i. „mein“ sei, ist nicht nach der thatsächlichen Wahrheit oder Falschheit des beschworenen Sachverhältnisses zu prüfen, in welcher Richtung die menschliche Wahrnehmung den mannigfachen Irrthümern unterliegen kann, sondern nach der wahren, redlichen Ueberzeugung des Schwörenden: „Jeder soll schwören nach seinem Gewissen“; stimmt der Eid mit dem Gewissen überein, dann ist er

wahr und rein, obschon in thatsächlicher Beziehung das gerade Gegentheil des Eides der Fall sein mag.

Wer in seinem Eide den Ausdruck seiner redlichen ehrlichen Ueberzeugung niederlegt, der hat recht geschworen, denn:

„Das Gewissen sagt dem Manne wohl,  
Was er reden soll“.

Die Wichtigkeit des Eides gemahnet Jeden zur größten Gewissenhaftigkeit in seinen Eidesworten: „es ist kein Scherz und Kinderspiel ums Schwören“ und „Eidschwören ist nicht Rübengraben“.

Daher soll kein Zweifel in der Brust des Schwörenden gegen die unumstößliche Gewißheit der zu erhärtenden Thatsache rege sein; denn wer Etwas durch seinen Eid als unzweifelhaft hinstellt, dabei aber doch der möglichen Unrichtigkeit seiner eidlichen Behauptung sich bewußt ist, der schwört auf Zweifel und wird dadurch, daß die Worte seines Eides mit der in seinem Innern lebenden Ueberzeugung nicht im vollsten Einklange steht, meineidig. Den Eid soll man nur über solche Dinge schwören, „die man mit Augen gesehen, mit Ohren gehört, mit Mund geschmeckt, mit Händen betastet oder mit Füßen betreten hat, denn hat man ein Ding nur gehört, oder hat es Jemand gesagt, so mag derjenige lügen, der es mittheilte“<sup>a)</sup>, oder, wie ein allbekanntes Reimsprüchlein sagt:

„Vom Sagen-Hör'n  
Lügt man gern“.

Und nicht nur der vollendete Zweifel d. i. das Schwanken zwischen zwei Möglichkeiten, auch das bloße Meinen oder die persönliche Anschauung des Einzelnen ohne verlässige thatsächliche Grundlage kann, wenn beim Schwure die etwa vorliegenden und dem Schwörenden bekannten Bedenken verheimlicht werden, nach Gestalt der Dinge des Eides Reinheit sehr in Frage stellen, denn: auch Meinen ist Zweifel und jeder leise Zweifel an der Wahrheit macht den Schwörenden zum selbstmörderischen Frevler, da er Gott in leichtsinniger Weise zur Rache auffordert, falls sein Eid Unwahres enthält. Zahlreiche Sprichwörter weisen auf die Gefahr solcher Eidesableistung hin: „Wer meint, der weiß nicht für wahr“ und: „Zum Wahne taugt der Glaube nicht“, denn: „an Meinen und Glauben bindet Niemand seinen Gaul fest“, viel weniger noch seinen Eid und seine Seele. Zur Sicherung seiner Seele mag daher Jedermann die Quelle seines Wissens und die daraus hervorgegangenen Bedenken verlautbaren, auf daß sein Zeugniß zum Nachtheile der Wahrheit nicht ein größeres Gewicht erlange, als ihm mit Recht gebührt. Darauf hin deutet eine Stelle des Münchener Stadtrechtes:

a) Hetteema jur. fris. 15, 54.

„Es gibt zweier Hand Eide; einer rührt vom Wissen, der andere nur vom Glauben her.“<sup>a)</sup>)

Da aber doch ein großer Unterschied besteht zwischen dem absichtlich falschen und dem nur mit dem Bewußtsein entfernt möglicher Unrichtigkeit der eidlich bekräftigten Thatsache abgeleisteten Eide, so haben, um diesem Verhältnisse gerecht zu werden, einzelne neuere Gesetzgebungen<sup>b)</sup> den Thatbestand sowohl des absichtlichen, als auch des bloß fahrlässigen Meineids anerkannt und letzteren mit entsprechend geringeren Strafen bedroht.

Weil unter solchen Umständen dem Schwörenden die größte Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht ist, weil jede auch noch so geringe Unachtsamkeit von den schlimmsten Folgen begleitet sein kann und weil zugleich auch erfahrungsgemäß ein nachtheiliges eidliches Zeugniß mannigfache Ungunst auf Seite des unterliegenden Theiles bewirkt, darum heißt es auch: „Stehlen sei besser als eidlich Zeugniß geben“.

Dabei wird aber immerhin Rücksicht auf entschulbbaren Irrthum genommen, und ist nur das Gewissen rein, wenn auch der Eid nicht vollständig wahr, so soll dies dem Schwörenden nicht schaden, denn: „unwissend sündigt man ja nicht“ und: „kein Mensch kann alle Dinge in Gedanken haben.“<sup>c)</sup>)

Die Strafen des Meineides sind nach der übereinstimmenden Ansicht der Völker aller Zeiten zweifacher Art: auf der einen Seite erscheint der Meineid als die schwerste Beleidigung des höchsten Wesens, welches von dem Meineidigen zum Zeugen der Unwahrheit aufgerufen wird, auf der andern Seite aber als ein höchst strafbarer Angriff auf die weltlichen Gesetze, die den Eid als unentbehrliches Hilfsmittel zum Erkenntniß von Recht und Unrecht betrachten und daher dessen Mißbrauch einer sehr strengen Ahndung unterwerfen müssen.

Die Strafe des Meineidigen sollte schmachvoller noch als die Strafe des Diebes sein: er ist Betrüger an Menschenrechten zugleich und Gottesverächter; und sollte deshalb über alle Diebe gehängt werden. Im Kaiserrechte<sup>d)</sup> ist der Meineid mit Verlust des Grundeigenthums und Verweisung aus dem Reiche bedroht, da geschrieben stehe: des Erdreiches Bestizung soll der falsche Zeuge nicht theilhaftig werden; nach einer andern Stelle<sup>e)</sup> wird er zu des Reiches Finsterniß verdammt, d. h. mit ewigem Gefängnisse bestraft.

Falsches eidliches Zeugniß in fremder Sache war nicht selten eine unfühbare That; ihm gleichgestellt war die „Meinthat“, d. i. wohl die Unwahr-

a) Münch. Stabtr. v. Auer VII 5. (Anhang. S. 271). b) so z. B. die preussische. c) Bruns. 143. d) Kl. Kaiserr. II 3. e) Ebenda II 83.

haftigkeit der eidlichen Worte des Mannes in eigener Sache; wenigstens scheint dies der Sinn des Sprichwortes zu sein: „Mit der Meinthat gleicht man falschem Zeugen.“<sup>a)</sup> In späteren Zeiten wurde der falsche Eid, gleichviel ob in eigener oder in fremder Sache, soferne es sich nur nicht um eines andern Mannes Leib und Ehre, sondern nur um Geld und Gut handelte, durch Abhauen der beiden Schwurfinger gestraft, und der Meineidige außerdem als „ehrlos und unzeugbar“ erklärt.<sup>b)</sup>

Der Eid war ehemals in der ausgebreitetsten Weise in Uebung: eidlich gelobte der Deutsche Thaten, die er als heilig ihm obliegende Pflichten betrachtete, oder deren Vollführung ihm zum Ruhme gereichen sollten, eidlich versprach er Sicherheit und Frieden seinen Feinden, mit dem Eide wurde das Bündniß bestärkt, welches zur innigsten Brüdergemeinschaft Männer für Leben und Tod mit einander verband; also nicht blos bei fast allen Vorgängen des Gerichtsverfahrens, auch im nichtstreitigen Rechtsverkehre tritt uns der Eid zur Kräftigung des gegebenen Wortes entgegen; dabei hieß es:

„Was der Mann gelobt, das soll er gelten,

Und was er thut, das soll er stets auch halten“;<sup>c)</sup>

war schon das nackte Manneswort kräftig bindend, so war es das eidlich bestärkte Gelübde in noch viel höherem Grade; ohne die erheblichsten Gründe durfte kein Mann in seiner Erfüllung zögern: „So theuer ist mir nicht das Leben meines Sohnes, sagt ein alter Held, daß ich deshalb meinen Eid brechen sollte“;<sup>d)</sup> nur in gleichgiltigen Dingen mag der Rückhalt mit der Wahrheit, wenn diese ohne Jemand zu nützen, dem eigenen Manne nur schaden würde, ohne Ahndung und Strafe bleiben, denn „eine Nothlüge soll Jedermann erlaubt sein“.

Es gab zwar eine Zeit, da man selbst dem erzwungenen eidlichen Versprechen eine Bedeutung beilegte und nach Papst Gëlestins III. Vorschrift an die Erfüllung gebunden war, soferne nicht eine ausdrückliche richterliche Entbindung verwirkt ward; doch war dies nur von vorübergehender Dauer, kann aber gleichwohl wieder als Beleg dafür dienen, welche hohe Bedeutsamkeit von jeher dem Eide zugeschrieben ward.

Wer Recht und Wahrheit liebt, der soll nicht blos selbst durch Vermeidung jeder unredlichen Handlung, sondern durch die wirkliche gute That es zeigen, daß er das Böse hasse; ist ein Ungeheuer geschehen, so soll er den Arm der

a) Nach Grimms Erläuterung in den Rechtsalterthümern 623 ist „meintät“ = Verbrechen, wonach der Sinn des Sprichwortes etwa dieser wäre: „Wer auf einen Andern fälschlich ein Verbrechen zeugt, ist mit der Strafe desselben verfallen.“  
b) Gulm. N. II 3, 1. c) Sachsenspiegel I 7. d) Thorstein Viknigsohn Sage c. 10 p. 46.

weltlichen Gerechtigkeit stützen und stärken, damit er den Uebelthäter erreiche und die böse That vernichte: „Die Guten sollen die Bösen (bei dem Gerichte melden)“ und „wer Unrecht sieht, der soll es wenden“ d. i. beseitigen. „Wer das verbirgt, was er offenbaren soll, der thut wider das Reich“ und verdienet selbst den Tod.<sup>a)</sup> Auch ohne Lohn soll dem Rechte der Beistand des wahrheitsliebenden Mannes werden nach den Worten des Ruprechtsbuches: „es sei ein großes Unrecht, wenn Einer Gut dafür nimmt, daß er Jemand zu seinem Rechte verhelfe, doch sei es noch viel schlimmer, wenn man Einem im Unrechte helfe“;<sup>b)</sup> Zeugen und Fürsprecher sollen deshalb für ihr Zeugniß und ihre Rechtshilfe nicht belohnt werden, sondern aus Liebe zu dem Rechte ihre Dienste leisten.

Wer aber all Treue und Glauben verhöhne mit wissentlich falscher Klage auftritt und so die Unschuld zur Schuld machen will, den soll man richten nach der Schuld: Die Verläumdung soll gestraft werden mit jener Strafe, womit die angeklagte Schuld bedroht ist, und ausdrücklich heißt es: „Wer einen andern zu Unrecht meldet, der soll in seine Fußstapfen treten“, in denen der Verläumdete stand, wenn die gegen ihn erhobene Anklage statt Verläumdung Wahrheit gewesen wäre.

Einzelne Rechte unterscheiden, ob die falsche Anklage durchgedrungen und den verleumdeten Mann zur Strafe gebracht hatte oder nicht, und lassen nur ersteren Falles die gleiche Strafe eintreten: „man soll es büßen mit gleicher Pein, welche derjenige hat gelitten, den man fälschlich überzeugt hat“<sup>c)</sup> d. h. durch das falsche Zeugniß zur Verurtheilung brachte.

War ungeachtet der falschen Anklage ein nachtheiliges Urtheil nicht erfolgt, so sollte dem Verläumder zum Lohne seiner schändlichen That die Zunge ausgerissen werden.<sup>a)</sup>

Niemals aber mag Buße oder Wergeld in solchen Dingen die Schuld sühnen, denn wie ein Sprichwort ganz richtig bemerkt, „des Mindesten Leben der um ungerechter Anklage willen an Leib oder Ehre gekränkt worden, läßt sich mit Pfennigen nicht entgelten“.

Diese strenge Ahndung der Lüge und Verläumdung in gerichtlichen Angelegenheiten entspricht deutscher Anschauung vollkommen, die, wenn sich gleich nicht wohl behaupten läßt, daß eine verläumberische Anklage, ein lügenhaftes Zeugniß gänzlich unerhört geblieben wäre — doch kaum ein schmachvollerer Beginn denken mochte, als die des schuldlosen Mannes Leib und Ehre meuchlerisch tödtende Verläumdung.

a) Kl. Kaiserr. II 21. b) Rupr. v. Freys. I 64. c) Lappenb. 293. 12.  
d) K. Aelfreds Ges. c. 28.

## 12) Heimsuchung.

- 503) Jeder sei gewaltig über seine eigene Ecke.  
 504) Alles ist gleich: das Steinhaus und das Holzhaus.  
 505) Ist kein Haus auf dem Grund, dann ist kein Hausfriede gebrochen.  
 506) Der Landsiedel ist sich selber Hausherr.  
 507) Hausfriede muß man halten dem Reichen wie dem Armen.  
 508) Was dem Reichen Recht ist, das ist auch dem Armen Recht.  
 509) Dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen.  
 510) In geringen Dingen muß auch Gerechtigkeit gehalten werden.  
 511) Wer seine vier Pfähle wehrt, thut Nothwehr wie der, der seinen Leib rettet.  
 512) Wer Heimsuchung thut, gibt sein Leben in des Kaisers Hand.  
 513) Zwischen Todtschlag und eine Maid beschweren ist ein großer Unterschied.  
 514) An feiler Tafel wird kein Hausfriede gebrochen, noch die Gewere besochten.  
 515) Im Wirthshaus verbricht Niemand mehr als auf freiem Felde.  
 516) Der Trinkleut Krieg in den Leithäusern ist keine Heimsuchung.  
 517) Die Heimsuchung ist Niemand's als des Wirths, des das Haus ist.  
 518) Die Zeit beschwert die Strafe.  
 519) Die Nacht hat bessern Frieden als der Tag.

<sup>503)</sup> Biarda § 18: „alrec man se waldech vr sine eyne horna“. <sup>504)</sup> Richtf. 379 § 23: „alle lyck dat steenus ende dat holtene hus“. <sup>505)</sup> Westf. Orbotar. 119 I § 14: „aer eign hus a tompth tha aer eig hevefrither brutin“. <sup>506)</sup> Lev. 114. 33: „lanbo är sälls husbonde for sicc“. <sup>507)</sup> Gosl. Stat. II 50, 1: „husvrede scal men halden dem armen unde dem riken“. <sup>508)</sup> Dreihaupt II 304. 425: „was recht sei einem reichen, das recht sei einem Armen“. <sup>509)</sup> Schaub. II 58 1 „dem armen als dem rychen und dem rychen als dem armen. <sup>510)</sup> Henisch S. 713. <sup>511)</sup> Gl. ad III 78 § 7: „wer seine vier phell weret, der tut notwer als der seinen leib rettet“. <sup>512)</sup> Kl. Kaiserr. IV 16. <sup>513)</sup> Rügen 67: „de Olden seden: „under dem bottschlage und eine Magt beschwerente were groth Vnderscheid“. <sup>514)</sup> Lappenb. 64. 1: „an eyne veile tauernen ... is neen husvrede gebroken, noch de were beuochten“. Andersen III 210. 1. <sup>515)</sup> Mieris 618, 20. <sup>516)</sup> Hamb. § 213: „der trinkleut krieg in den leuthewsern ist kein heimsuch“. <sup>517)</sup> Walch VIII 194 (Augßb. Stat) „die heimsuch is niemans wan des wirts des das hauß ist“. <sup>518)</sup> Weing. II 390 art. 45: „die Zeit beschwert auch die Straff“. <sup>519)</sup> Schwab. S. c. 171: „de nacht sol bezzern vrede haben wan der tach“.

- 520) Jeder hüte sich vor der Nacht.  
 521) Die Nacht ist keines Menschen Freund.  
 522) Jeder Pfaffe muß des Nachts Gemach haben.  
 523) Wer den Frieden binnen den gebundenen Tagen bricht,  
 Den schirmen die gebundenen Tage nicht.  
 524) Burgen und Fürsten haben keinen Frieden.

Durch das Recht ist Jedermann gegen rechtswidrige Angriffe auf Leib und Gut geschützt und befugt, sie mit wehrhafter Hand von sich zu weisen; in ganz vorzüglichem Grade aber gefreit, ja unantastbar ist der Mann innerhalb der vier Wände seines Hauses, und Jeder kann in Wahrheit von sich sagen: „Mein Haus ist meine Burg“ (IX 82, 83).

Eine der schönsten Rechtsideen ist die Anerkennung des Hausfriedens. Innerhalb der Mauern seines Hauses, der Umzäunung seines Hofes soll sich Jeder sicher fühlen vor fremder Gewalt, da Ruhe finden vor der Störung und Brandung des bewegten und feindlichen Lebens, da sein eigener Herr sein. Das Haus umgibt und schützt den Mann und seine Familie ähnlich wie der Leib die Seele; es ist gewissermaßen der künstlich erweiterte Leib des Menschen.<sup>a)</sup>

Eines der schwersten Verbrechen war es daher, den Mann in seiner eigenen Behausung heimzusuchen, und dort Hand an ihn zu legen; daheim soll er allein gebieten und kein Machtgebot, woher es komme, kann innerhalb der engen Grenzen seiner Behausung seine Unabhängigkeit und Herrschaft schmälern.

Besonders heilig ist die Thürschwelle, vielleicht weil sie am wenigsten durch äußere Kraft vertheidigt ist: „wer einen Heimsucher erschlägt, soll ihn nicht über die Thürschwelle tragen, sondern unter derselben durchgraben und den Leichnam durch das Loch ziehen.“<sup>b)</sup> Ähnliches ist in dem Rechte der sieben freien Hagen ausgesprochen: „ich frage, wenn Einem Gewalt geschehe in seinem Hause, es wäre bei Tag oder bei Nacht, und er den Friedensbrecher übermannete, wie er mit ihm, der solches thäte, verfahren sollte?“ Darauf antworten und weisen die Schöffen: „Wenn solches sollte geschehen, soll der Hauswirth ihn todtschlagen und unter der Schwelle ein Loch graben

<sup>520)</sup> Richtf. 377 § 5: „Aldermallik hute de nacht.“ <sup>521)</sup> Zeitschr. f. g. RW. II 57. <sup>522)</sup> Rupt. § 35: „igleich pfaff sol haben des nachtes gemach.“ <sup>523)</sup> Sachs.sp. II 10, 4: „Swer den vrede brichet binnen den gebundenen tagen den en beschirmen die gebundenen tage nicht.“ <sup>524)</sup> Schwab. S. 194, 1: „man sagt das bürgen oder fürsten keinen fried sollent haben den man an in geprechen müge.“  
 a) Bluntzschl Allgem. Staatsr. S. 685 (I. Aufl.) b) Grimm. DM. S. 176. 679 zc.

und darunter den Thäter durchziehen und dem Haushahne den Kopf abhauen und ihn dem Erschlagenen auf die Brust legen; damit soll er gebessert sein.“<sup>a)</sup>

Auf die Ansehnlichkeit des Hauses kam es dabei natürlich nicht im Mindesten an; der mächtige Palast des Fürsten schützte ihn nicht mehr im Genuße des Hausfriedens als den armen Mann die arme Hütte: „wo ein Mann seine Wohnung aufschlägt, sei es auch in einem bloßen Zelte oder in einer Reiserhütte oder auch in einer Erdhöhle, und sich selbst mit seinen Sachen dahin begeben hat, da mag gegen ihn Heerwert d. i. Heimsuchung verbrochen werden, wie in seinem eigenen Hause“;<sup>b)</sup> denn alles ist hier gleich: „das Steinhaus und das Holzhaus“.

Auch auf den Raum der Wohnung selbst beschränkt sich der Friede nicht, er erstreckt sich vielmehr auf alle gewirkte Gewere: auf Haus und Hof; hat ein Haus keinen Hof, so reicht der Friede, so weit die Dachtraufe fällt; nach anderen Rechten soll der Friede innerhalb dreier Fuße um die Hausthüre beschlossn sein.<sup>c)</sup>

Die Ausdehnung des Hausfriedens über den Wohnungsraum hinaus ist in den nordischen Rechten in poetischer Weise angedeutet: „Wo ein Mann hat Haus und Heimath, da hat er Frieden sechzig Faden von seinem Hause“, und „wohnt ein Schmied auf dem Lande, wird er zwischen dem Hofe und seiner Schmiede erschlagen, und steht diese jenem so nahe, daß er mit Zange und Hammer vom Hofe nach der Schmiede werfen kann, so soll gerichtet werden, als wäre er in seinem Hause selbst erschlagen worden“.<sup>d)</sup>

Der Friede, der einer einzelnen Heimath zukam, galt auch für eine Mehrzahl von Häusern und Höfen zugleich, wenn diese durch Umzäunung oder Umwallung gleich einem Einzelhof ein abgeschlossenes Ganze bildeten. Steten Frieden hat jedes Dorf innerhalb Wall und Zaun.

Bei der Abgrenzung des besonderen Friedens begegnet man allenthalben sinnlichen Zeichen, die das deutliche Merkmal für Beginn und Ende des Friedens sein sollen; dabei genügt das schwächste, wenn es nur verstanden wird: so ist das Rosengärtchen der Sage nur mit einem seidenen Faden umzogen<sup>e)</sup> und doch wagt es Niemand einzudringen; ein solcher Faden vor die Hausthüre gespannt ist dem Ein- und Ausgehenden ein unüberwindliches Hinderniß;<sup>f)</sup> drei Halme Ruchgras fesseln den Verbrecher;<sup>g)</sup> die Rechtsidee schützt und bindet, sie ist allmächtig ohne Band und Eisen.

Abgesehen aber von dieser künstlichen Erweiterung des Hausfriedens

a) Grimm W. III 308. b) Züt. Lov. II 32 (p. 174). c) Bl. Zürich I 482. d) Upl. M. 12 § 1 u. 5 (p. 142). e) Grimm. D.R.N. S. 182. f) Grimm. W. II 220. Waß 19. 38. g) Kalb. I 38.

kann derselbe nur innerhalb der Wände des Hauses gebrochen werden; denn: „ist kein Haus auf dem Grunde, so ist kein Hausfriede gebrochen“, wenn gleich der Mann auf seinem eigenen Grund und Boden die Gewalt erduldet hatte; die Weisthümer gehen noch weiter und wohl mit Recht: nur ein bewohntes Haus soll Friede haben, sie reden nur dann von gewaltsamer Störung, wenn Einer den andern unter dem ruhigen Sparren (beim häuslichen Herde)<sup>a)</sup> heimsucht<sup>b)</sup> und nach den goslarischen Statuten wird das Unrecht, das Jemand widerfährt in einem „wüsten“ Hause, worin kein Wirth ist, gerade so behandelt, als ob es ihm „auf der Straße“ wäre geschehen.<sup>c)</sup>

Darauf aber kommt es nicht an, um des Hausfriedens und seiner großen Vortheile zu genießen, daß der Einzelne Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses sei, denn, wie das Sprichwort sagt, „der Landstadel ist sich selber Hausherr“, und in seinen vier Pfählen hat der Miether oder Pächter so gut den Hausfrieden, als ob er Eigenthümer wäre, und selbst gegen letzteren kann der Miethsmann alle Hausrechte gebrauchen, wenn der Eigenthümer es sich vielleicht einfallen ließe, ihn in seiner Wohnung zu belästigen.<sup>d)</sup>

„Den Hausfrieden hält man den Armen so gut wie den Reichen“, und auch in geringen Dingen muß auf Gerechtigkeit gehalten werden, was der große Chatham in einer Parlamentsrede mit den berühmten Worten ausgesprochen hat: „Der ärmste Mann kann in seiner Hütte alle Streitkräfte der Krone herausfordern. Sie mag verfallen sein, ihr Dach dem Einsturz drohen, der Wind durch ihre Ritzen blasen, Sturm und Wetter ihr Spiel damit treiben, aber vor dem Könige von England ist sie sicher. Alle seine Macht scheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks.“<sup>e)</sup>

Selbst die Hausehre war im Hausfrieden mit inbegriffen und mitgeschützt, darauf weisen hin die alterthümlichen Vorschriften der Bußzahlung für den Fall, daß die wegen Diebstahles vorgenommene Haussuchung ohne Erfolg blieb und somit die dem fremden Hause gebührende Ehrfurcht durch den unbegründeten Verdacht verletzt schien.

Geschah nun unerachtet dieser Heilighaltung des Heimsfriedens ein freventlicher Angriff auf den in seinem Hause friedlich lebenden Mann, so mochte derselbe allzeit mit wehrhafter Hand zurückgewiesen werden; denn der

a) Die vom Ruß geschwärzten Dachsparren zeigen nämlich das Bewohntsein des Hauses an; denn als noch das Dach die unmittelbare Decke für den einen allgemeinen, den Herd umgebenden Wohnraum der Insassen des ländlichen Hauses bildete, da mußte das Bewohntsein desselben bald an den Dachsparren sichtbar werden. Osenbrüggen S. 50. b) Grimm W. I 18. 10. c) Gosl. Stat. II 50, 1. d) Gulath. 204. Ludov. 367 d. e) Bluntschli allg. Staatsr. S. 687.

Angegriffene verteidigt nur eines seiner heiligsten Rechte, und er mag deshalb bis zur schwersten Verletzung des Angreifers und selbst zur Tödtung vorgehen, wenn die Umstände solch gewaltsame Abwehr erheischen, ohne daß es übrigens von Belang sein könnte, ob der Eindringling eine schwere Friedensstörung oder nur eine an sich geringfügige Kränkung ins Werk setzen wollte; für alle derlei Gewaltthätigkeiten gilt eben der Spruch: „Wer seine vier Pfähle wehrt, thut Nothwehr wie der, der seinen Leib rettet“.

Die Ostgöotalag bestimmt hier des Besonderen, daß der Todtschlag wegen Heimsuchung nur dann völlig ungebüßt bleiben sollte, wenn das Haupt des Erschlagenen außerhalb, die Füße aber innerhalb der Umzäunung des Hofes lagen, weil sich daraus zu ergeben schien, daß der Heimsucher, als ihn der tödtliche Streich getroffen, sich wirklich innerhalb der Hofsgrenzen befand.

Ohne Rücksicht auf den verursachten Schaden wurde die vollendete Heimsuchung als eine unfühnbare That angesehen und den schwersten Ungerichtsfällen geradezu gleichgestellt: „Wer Heimsuchung thut, gibt sein Leben in die Hand des Kaisers, der als der Friedenswart aufgestellt ist mit der Verpflichtung, das Recht zu erhalten, das Unrecht abzuthun, den Sünder und Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen und das Nacheschwert der Gerechtigkeit im Namen Gottes zu handhaben“.

Zum erschöpfenden Thatbestande des Heimfriedensbruches war aber vor Allem erfordert, daß die Heimsuchung in der That auch in der Absicht böswilliger Hausfriedensstörung geschah: es ist dies in den Rechten deutlich ausgesprochen: „kommen die Leute all' friedlich zusammen in eines Mannes Haus, gerathen sie dort in Uneinigkeit, so ist dies kein Heerwerk oder Hausfriedensbruch, weil es von Ungefähr geschieht; gehen sie aber fort, um Waffen und Folgschaft zu holen und kehren sie zurück, um rechte Gewaltthat zu üben, so ist dies Heimsuchung“.)

Man sah recht gut ein, daß der nächtliche Besuch bei einer Maid in fremdem Hause und ohne Einwilligung des Hausherrn, auch wenn bei allenfalligem Betreten sich vielleicht handthätiger Zwist erhob, einer Störung des Heimfriedens denn doch nicht entfernt ähnlich sehe; wer also Nachts in ein Haus geht und bewährt, d. i. glaubhaft darthut, er sei nach der Maid gegangen, der entgeht mit seiner Unschuld<sup>b)</sup> denn: „zwischen Todtschlag (dem der Hausfriedensbruch gleich geachtet war) und eine Maid beschweren ist wohl ein großer Unterschied“.

Aus diesem Begriffe der Heimsuchung als des in der Absicht der Stö-

a) Züt. Low. II 30 (p. 171) u. Upl. Ges. V § 2 (p. 90). b) Sines. 65. 16—18 Bodm. 670.

zung des Hausfriedens ins Werk gesetzten Eindringens in die fremde Behausung folgt schon von selbst, daß ein gewaltthätiger Angriff im Wirthshause nicht als Heimsuchung betrachtet werden könne.

Das Wirthshaus ist ein offenes Haus für Alle, deshalb verbricht auch kein Mann im Wirthshause mehr, d. i. ein höher strafbares Unrecht, als wenn er das gleiche auf freiem Felde gethan: und geradezu heißt es: „Der Trinkeute Krieg in den Leuthäusern sei keine Heimsuchung.“<sup>a)</sup> Es mag auch wohl nicht auffallen, daß trotz aller Betonung des Hausfriedens gerade das Wirthshaus friedelos liegt: das Wirthshaus umgrenzt nebst der eigenen Gewere und der Badstube das ganze Dasein des Deutschen; das Trinken heißen die Weisthümer schlechtthin auch „Nothdurst“, und Wein und Bier scheint in früher Zeit das Einheitswerthmaß gewesen zu sein für den gesammten Handel und Wandel.

Jeder steht im Wirthshause gleichsam seine zweite Heimath, und so lange da die Ruthe vor dem Bierhause steckt,<sup>b)</sup> oder das Faß oder die Kanne vor dem feilen Zapfen steht, so lange ist binnen den vier Wänden des Wirthshauses und vor dem Zapfen kein Hausfriede.<sup>c)</sup>

Es wird zwar verlangt, man solle auch im Wirthshause friedlich leben, und es ist gelegentlich dem Wirth erlaubt, unnütze Gäste durch die Thüre zu werfen,<sup>d)</sup> aber von Heimsuchung ist dabei nirgendwo die Rede. Der Grund hiefür liegt darin: Wo der feile Zapfen steht, da hat Jeder gleiches Recht; Jeder ist Hausherr: der Schlagende und der Geschlagene, und man kann daher wohl von Gewalt, nicht aber von Heimsuchung reden.<sup>e)</sup>

Wird in eines Mannes Privatwohnung feindlich eingebrochen, so ist der Heimfriede nur an dem Hauswirth oder Hausvater allein, nicht auch an den übrigen in dauernder oder vorübergehender Familiengemeinschaft mit ihm lebenden Personen gebrochen; denn: die Heimsuchung ist Niemand's denn des Wirths, deß das Haus ist“; wird ein Familiengenosse dabei vergewaltigt oder beschädigt, so mag er darum klagen, aber nicht um des gebrochenen Heimfriedens willen; das jütische Lowbuch sagt in diesem Sinne ausdrücklich: „Erbricht Jemand eines Andern Haus und nimmt daraus seines Freundes oder Gastes Pferd, da kann der Hausherr auf Heerwerk klagen wegen Hausbruches und der Gast auf Raub wegen seiner Sachen, die er verloren hat.“<sup>f)</sup>

Wie die Verhältnisse des Ortes, d. i. der häusliche Herd die Schwere

a) Aehnl. bestimmt das Basler Strafgesetz für die Priesterschrift v. J. 1339: „beschicht es aber bei offenem wine, so sol man es richten als ob es an der strasse beschehe“. b) Grimm W. II 677. c) Gosl. Stat. 51. 13. d) Gbrl. I 384, 24; 402, 36. Gengler 351 § 34. e) Richt. 377 § 7. f) Jüt. Lowb. II 39 (p. 182).

einer Missethat steigern können, so können dies auch jene der Zeit: Verbrechen, zur Nachtzeit begangen, zeigen von besonderer Gefährlichkeit, werden daher weit strenger geahndet als die am hellen Tage begangenen Verurtheilungen, daher es auch heißt: „die Zeit beschweret die Strafe“.

Das Dunkel der Nacht begünstigt die Unthat, deshalb wird der nächtliche Friede höher gestellt als der des Tages: „Die Nacht hat besseren Frieden als der Tag“.

Zwischen zwei Sonnen, jener des Morgens und jener des Abends hat schon die Natur den Rechtsfrieden befestigt; die Nacht ist den Geschöpfen zur Ruhe gegeben, nicht zur Arbeit, noch viel weniger zu rechtsbrüchigem Streit und Krieg.

Vierfache Buße trifft, wie den Heimsucher, so auch den nächtlichen Friedebrecher;\*) und da Banden des verworfensten Gesindels, die der Tag zurückscheuchte, die Nacht durchstreiften, mußte sich der Spruch gestalten: „Jeder hüte sich vor der Nacht, denn die Nacht ist nicht des Menschen Freund“.

Jeder muß des Nachts ein Licht vor sich tragen, einmal schon, weil das Licht eine halbe Begleitung ist,\*\*) und noch mehr, um sich als ehrlichen Mann auszuweisen; der Nachtwächter kann Jeden erschlagen, den er ohne Licht trifft,\*\*) weil er Dieb oder Diebsgenosse sein oder scheinen will. Namentlich wird den Geistlichen gerathen, bei Nacht hübsch daheim zu bleiben: „jeder Pfaffe muß des Nachts Gemach haben“.

Einen besonderen Frieden kennen die alten Rechtsbücher aber auch noch für gewisse Zeitperioden, die gewöhnlich mit den kirchlichen Festzeiten zusammen fallen.

In diesen Tagen des Allmannsfriedens, die man die gebundene Zeit nannte<sup>d)</sup>, war der Friedensbruch besonders strafwürdig, und wer sich gleichwohl dessen schuldig machte, der sollte sich auch des geheiligten Friedens solcher Zeiten nicht erfreuen: denn „wer den Frieden in den gebundenen Tagen bricht, den beschirmen die gebundenen Tage nicht“; der Friedebrecher wird aus der Gemeinschaft der Menschen ausgeschlossen, seine That hat ihn getödtet, und wer ihm das Leben nimmt, befestiget und vollzieht nur das

a) Mieris I 173 c. 3. 185, 20. 192, 35 u. Grimm W. I 542, 48. b) „il lume e una mezza compagnia“. Percetti. c) Rupr. v. Freys. I § 43. München art. 341. Gbfl. I 385. d) Nach dem verm. S. p. Dist. II 6, 1 (Ortloff) ist die gebundene Zeit: vom Sonnabend des I. Adventsonntages bis zum Montage nach dem letzten, vom Charfamstage bis zum I. Montage nach der österr. Zeit, endlich vom Sonnabende vor der Kreuzwoche bis zum I. Montage nach der Pfingstwoche.

Urtheil; ein friedeloser Mann hat so viel Freiheit wie der Wolf in der Stube; wer ihn trifft, soll ihn erschlagen.“)

Aus dem tiefen Rechtsgeföhle der wehrhaften, tapferen Deutschen war endlich auch die Ansicht hervorgegangen: je wehrloser der friedfertige Mann sei, desto mehr schütze ihn der Rechtsfriede und der Beistand, den ihm der rechtliebende Mann gewähren müsse; von dieser Anschauung aus kam man zu dem Sprichworte: „Burgen und Fürsten haben keinen Frieden“, wegen des mächtigen Schutzes, der für sie in der Burgen Befestigung und in der Fürsten Gefolgshäften lag; die Rechtsbücher aber verwerfen diese Meinung als unrichtig! sie verlangen mit Recht, daß der Friede ein allgemeiner sei und Niemand davon ausgeschlossen werde nach der Friedensformel der Graugans:

„Es trage die Erde den Frieden und der Himmel sei darüber ausgebreitet und das dunkle Meer umschließe ihn, welches alles Land umgibt, so weit wir davon Kunde haben.“.)

### 13) Leibesnoth und Sinnverwirrung.

- 525) Das Recht wird weder weiter noch enger.  
 526) Noth, Person, Zeit,  
 Machen Gesetze eng und weit.  
 527) Noth hat kein Gebot.  
 528) Noth hat keine Ordnung oder Gesetz.  
 529) Noth und Tod  
 Hat kein Gebot.  
 530) Lieb und Noth  
 Hat kein Gebot.  
 531) Lieb, und Noth  
 Scheidet alle Gebot.  
 532) Noth kennt kein Gebot.  
 533) Noth leidet kein Gebot.  
 534) Noth hat kein Gesetz.

a) Dfen. 186. b) Graug. II p. 165—168.

<sup>525)</sup> Simrock 3528. <sup>526)</sup> Simrock 3527. <sup>527)</sup> Hillebrand Nr. 268. <sup>528)</sup> Rechtsjp. 194 c. <sup>529)</sup> Hillebrand Nr. 269. Simr. 7560. <sup>530)</sup> Pistorius S. 541. <sup>531)</sup> Genisch S. 1393. <sup>532)</sup> Hillebrand Nr. 268. <sup>533)</sup> Hert. vol. II tom. III S. 416. <sup>534)</sup> Hert. vol. II tom. III S. 416.

- 535) Noth bricht Eisen.  
 536) Noth bricht Recht.  
 537) Muß ist ein böses Kraut.  
 538) „Oporet“ heißt ein Bretternagel.  
 539) Leibesnoth bricht das Recht.  
 540) Noth und Zwang bricht Eid und Treue.  
 541) Nothsachen sind stärker als das Recht.  
 542) Die Noth dient dem Menschen und bricht das Gesetz.  
 543) Gottes Gewalt und ehehafte Noth sind vorbehalten.  
 544) Gottes Allmacht bleibt allzeit ausgenommen.  
 545) Ein besser Recht ist Leibes Noth als Herren Gebot.  
 546) Jeder ist sich selbst der Nächste.  
 547) Natur zieht stärker als sieben Pferde.  
 548) Leibesnoth und Herrengebot ist ausgeschlossen.  
 549) Hungersnoth geht über alle Noth.  
 550) Noth sucht Brod, wo sich's findet.  
 551) In der Noth sind alle Güter gemein.  
 552) Drei sind frei.  
 553) Es ist Niemandem eine Traube verwehrt.  
 554) Einem wegfertigen Manne oder Gaste kann man kein Gras verweigern.  
 555) Es ist besser der Gewalt mit dem Rechte widerstehen als mit dem Eisen.  
 556) Was Gewalt thut, ist selten Gut.  
 557) Gewalt ist kein Recht.  
 558) Gewalt und Gunst bricht Recht.

<sup>535)</sup> Pistorius S. 206. <sup>536)</sup> Jónson. 239: „Naudshyn brytr lög“. <sup>537)</sup> Pist. S. 206. <sup>538)</sup> Pist. S. 206. <sup>539)</sup> Reinke de Voss. III 4. 4616: „lyves nôt briket dat recht“. <sup>540)</sup> Reinke de Voss. III 4, 4615: „nôt und dwank briket ede unde truwe“. <sup>541)</sup> Alfeg. Vorrede 3: „natha send mara tha thet riucht“. <sup>542)</sup> Henisch S. 698. <sup>543)</sup> Rothing 179: „Zedoch ist Gottesgewalbt vndt ehehafte nott vorbehalten“. <sup>544)</sup> Hert. vol. II tom. III S. 417. <sup>545)</sup> Lünig. II 1042: „ein beter Recht ys, lyffe noit off Herrengebot“. <sup>546)</sup> Simrod 7271. <sup>547)</sup> Simrod 7432. <sup>548)</sup> Grimm W. I 751: „leibes nôt und herren gebot ausgeschlossen“. <sup>549)</sup> Reinke de Voss. III 4, 4615: „des hungers nôt geit boven alle nôt“. <sup>550)</sup> Hillebrand Nr. 270. Simrod 7563. <sup>551)</sup> Eijenhart S. 185. Hillebrand Nr. 272. <sup>552)</sup> Hillebrand Nr. 298. <sup>553)</sup> Hillebrand Nr. 299. <sup>554)</sup> J. Lov. I 172 (261): „waegh faraend man oc gest mughae men aei graes synae. Gulath 545. 11. <sup>555)</sup> Simrod 3575. <sup>556)</sup> Henisch S. 1591. <sup>557)</sup> Grimm W. III 359. 367. <sup>558)</sup> Ester III 49 § 32.

- 559) Gewalt muß Gewalt vertreiben.  
 560) Ein Mann mag wohl Gewalt mit Gewalt vertreiben.  
 561) Gewalt mag man wohl mit Gewalt, Macht mit Macht wenden.  
 562) Gewaffnete Noth muß man mit Waffen vertreiben.  
 563) Besser gewahrt als geklagt.  
 564) Besser, daß der Mann Leib und Gut wehrt, als daß er danach klagt.  
 565) Wer zu Gewalt schweigt, verliert sein Recht.  
 566) Gewalt geht vor Recht.  
 567) Kolbengericht und Faustrecht war nie schlecht.  
 568) Wenn Gewalt nicht für Recht ginge, wäre Mancher nicht Abt.  
 569) Nothwehr ist Keinem verboten.  
 570) Gegenwehr ist nicht verboten.  
 571) Gegenwehr ist erlaubt.  
 572) Jeder Fuchs vermahrt seinen Balg.  
 573) Schlagen ist verboten, Widerschlagen nicht.  
 574) Ein Nothschlag,  
 Kein Todtschlag.  
 575) Gegen Nothwehr gibt es keine Nothwehr.  
 576) Wer sich in Gefahr begibt, verdirbt darin.  
 577) Ritterschaft ist keine Sünde.  
 578) Der Wirth soll dem Gaste zulegen.  
 579) Trunkenheit macht viel Bosheit.  
 580) Von Trunkenheit kommt viel Uebel.  
 581) Trunkene Freud',  
 Nüchternes Leib.

---

<sup>559)</sup> Jur. fris. LVIII 7: „wald mey wald wrdrywa. <sup>560)</sup> Wgl. 435, 18: „eyn man mag wol gewalt mit gewalt vertriben“. <sup>561)</sup> Jur. fris. II 58 (Hetteema) „wyeld mey wyeld, macht mey macht moet ma kera“. <sup>562)</sup> Kling. 196. b: „gewaffnete not muß man mit waffen vertreiben“. <sup>563)</sup> Sprichw. 798. <sup>564)</sup> Holl. Sachl. sp. 115, 101: „het is besser dat een man syn lyf ende syn goet verwer dan hi nae claghe“. <sup>565)</sup> Simrod 3576. <sup>566)</sup> Pistorius S. 415. <sup>567)</sup> Henisch S. 1516. <sup>568)</sup> Henisch S. 8. <sup>569)</sup> Pistorius S. 726. <sup>570)</sup> Hillebrand Nr. 275. <sup>571)</sup> Hillebr. Nr. 275. <sup>572)</sup> Pistorius S. 759. <sup>573)</sup> Simrod 9054. <sup>574)</sup> Hillebr. Nr. 276: „n Dodschlag kein dodschlag“. <sup>575)</sup> Hillebrand Nr. 274. <sup>576)</sup> Eijenhart S. 470. <sup>577)</sup> Lehngl. Homeyer S. 452: „Unde darumme so ist ritterschaft nicht sunde“. <sup>578)</sup> Rupr. v. Freys. II 25: „der wirt sol dem gasst zuelegenn“. <sup>579)</sup> Wig. f. 367, 13; Kling. 208 b 2: „trunkenheit macht oft und bid bösheit“. <sup>580)</sup> Schw. W. 141. 147: „von trunkenheit komet vil übler dinge“. <sup>581)</sup> Pistorius S. 495.

- 582) Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt.  
 583) Was Einer trunken sündigt, muß er nüchtern büßen.  
 584) Wer trunken mordet, muß nüchtern hängen.  
 585) Trunken gestohlen, nüchtern gehenkt.  
 586) Wer in der Trunkenheit stiehlt, wird nüchtern gehangen.  
 587) Wer stiehlt, wenn er trunken ist, wird gehangen, wenn er nüchtern ist.  
 588) Was man am Feiertag verthut, muß man am Werktag büßen.  
 589) Dem trunkenen Manne soll ein Fuder Heu ausweichen.  
 590) Dem trunkenen Manne soll ein geladener Wagen weichen.  
 591) Zorn macht verworr'n.  
 592) Zorn bethöret den Mann.  
 593) Das Wirthshaus gleichet der Nacht von Trunkenheit.

Die Gesetze binden den Einzelnen nur in so lange, als die gewöhnliche Ordnung der Dinge aufrecht erhalten bleibt, unter deren Voraussetzung jene mit verbindlicher Kraft versehen worden sind.

Außerordentliche Ereignisse können die Kraft der Gesetze auf ein Geringes herabmindern, sie auf eine Zeit lang sogar vollständig außer Wirksamkeit treten lassen; und wie in den äußersten Nothfällen alle menschlichen Gesetze ihre Kraft verlieren, das Eigenthum aufhört und die Menschen in ihren vorigen natürlichen Zustand zurückfallen, hat der unsterbliche Grotius gründlich erwiesen.<sup>582)</sup>

Die Noth hat und leidet kein Gebot; sie versetzt den Menschen in einen Zustand, in welchem er bei geordnetem Gange der Dinge nicht kommen sollte und aus welchem er sich daher auch ohne Beihilfe der ordentlichen Gesetze, die ihn in solchen Fällen ohnehin hilflos lassen würden, befreien darf.<sup>583)</sup>

Schon das Aegabuch hat solchen Verhältnissen eine ausdrückliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen, indem es in der Einleitung zu den einzelnen Bestimmungen sagt: „Alle, die dieses Recht (d. i. die zehn Gebote Gottes) oder sonst ein Gesetz brechen, beschließt Gott in der Hölle, wie er

<sup>582)</sup> Hillebrand Nr. 266. Simrock 10511. <sup>583)</sup> Ebenda. <sup>584)</sup> Wagener S. 127.  
<sup>585)</sup> Hillebrand Nr. 207. Simrock 10512. <sup>586)</sup> Pistorius S. 497. <sup>587)</sup> Hillebrand Nr. 207. <sup>588)</sup> Henisch S. 1092. <sup>589)</sup> Simrock N. 10516. <sup>590)</sup> Pistorius S. 479.  
<sup>591)</sup> Sprichw. 5477. <sup>592)</sup> Richt. 4: „torn dullet den man“. <sup>593)</sup> Schreib. I 77 und 126. „Daz winhuß gelichot sich der nacht von trunkenheit“.

a) H. Grotius, de jure belli et pacis II 2, 6. b) Aehnl. Loisel II 870: „nécessité n'a point de loi“ und Loisel II 913: „besoin ou nécessité n'ont loi“.

die ägyptischen Leute beschloffen hat in der rothen See, als sie seinen Leuten, dem israelitischen Volke schaden wollten, es sei denn, daß das Gesetz aus Noth gebrochen werde, denn: „Nothsachen sind stärker als das Recht.“<sup>a)</sup>

Auch dann, wenn in den Rechten des Nothstandes nicht gedacht sein sollte, so mag gleichwohl der Einzelne im Drange der Leibesnoth mit eigenmächtiger Gewalt sich Hilfe schaffen, ohne die Verantwortung wegen Rechts- oder Friedensbruches befürchten zu müssen, denn: „Gottes Gewalt und ehehafte Noth sind allzeit vorbehalten“; während unter Gottes Gewalt jeder mit unwiderstehbarer Gewalt<sup>b)</sup> herbeigeführte, die Rechte des Einzelnen gefährdende Nothstand zu verstehen ist, ist die „ehehafte Noth“ dann vorhanden, wenn Jemand in entschuldbarer Weise an der Wahrung seiner Rechte gehindert ist.

Ist der Nothstand genügend dargethan, so treten die gewöhnlichen Rechtsfolgen einer Handlung oder Unterlassung nicht ein; denn die Leibesnoth steht nun einmal über dem Gesetz, und es heißt sogar:

„ein besseres Recht sei Leibesnoth als Herrngesetz“.

Erhaschen zwei schiffbrüchige Männer in höchster Lebensnoth miteinander ein Brett, das nur Einem Manne Rettung bringen kann, so verschuldet derjenige kein Verbrechen, der seinen Genossen in die Wellen zurückstößt; denn er hat ja um seinen eigenen Leib zu retten also gehandelt.

Wenn aber im Stande echter Noth der Einzelne sich sogar auf Kosten des Lebens eines Andern Rettung schaffen darf, so mag dies weit mehr noch in Ansehung der aus wahrer Leibesnoth begangenen Eingriffe in fremde Vermögensrechte der Fall sein:

„Die Hungersnoth geht über alle Noth“ und „die Noth sucht Brod, wo es sich auch findet“.

Alle Gesetzgebungen erachten daher den Diebstahl an Eßwaaren oder den sogenannten Mundraub in Zeiten großer Hungersnoth für straflos, sofern er sich nur auf die Leibesnothbürst und ihre nothwendigste Befriedigung beschränkt.

„In der Noth sind alle Güter gemein“; und gleiches besagen die Worte in Reineke Fuchs: Sie sprechen:

„Die Schlange mag töbten den Mann,  
Wenn Hungersnoth sie ginge an. . .“<sup>c)</sup>

Man spricht übrigens vom erlaubten Mundraub nicht blos in Zeiten wahrer Hungersnoth, da es sich um die momentane Befriedigung der Leibesnoth handelt, sondern auch jederzeit in Ansehung der reichbeladenen Frucht- und Weingärten; denn die Strenge des Gesetzes scheint da nicht wohl am

a) Aseg. Vorrede 9. b) „vis major“. c) Reineke Fuchs II B. 4.

Platze zu sein, wo die Natur des Guten so viel spendet, daß ohne irgend welchen empfindsamen Schaden des Eigenthümers Jedermann in mäßiger und genügsamer Weise die fremde Frucht kosten kann, um seine Gelüste zu befriedigen oder seinen erschöpften Leib zu stärken.

Die Rechtsbücher enthalten über die Freiheit des Mundraubes nicht selten eingehende Bestimmungen, so ein Röher Weisthum: „kommt ein Reisender, ein Kranker oder ein schwangeres Weib aus dem Gebirge her, so soll er dem Hüter des Weinberges dreimal rufen; kommt dieser, so soll er dem fremden Manne eine Traube oder auch zwei geben und damit gehen lassen; kommt aber der Hüter auf die drei Rufe nicht, so mag er selbst in den Weingarten gehen, zwei oder drei Trauben sich brechen, aber nicht mehr, diese soll er essen und den Stengel zum Wahrzeichen, daß sich hier ein wegmüder Mann gelabt, unter den Stock legen; kommt dann auch später der Hüter darüber, so ist der Fremde nicht pfandmäßig, nimmt er aber mehr, so ist er pfandschuldig.“<sup>a)</sup> Denn wie das Sprichwort sagt, „drei sind frei und es ist Jedem doch Eine Traube freigestellt.“<sup>b)</sup>

Ueberhaupt zeichnen sich die Rechtsbücher in vortheilhafter Weise vor den fremdländischen dadurch aus, daß Allen die Pflicht eines gegenseitigen Beistandes, einer freundnachbarlichen Hilfe obliegt, in Folge deren sich auch Jeder, so strenge Achtung gegen das Eigenthum auch gehegt wurde, gewisse geringe Eingriffe in dasselbe gefallen lassen mußte. Der Reisende durfte auf fremdem Grund und Boden sein Nachtlager nehmen und sich einrichten, Holz fällen, um ein Feuer anzumachen, um Wagen, Schlitten, Schiff wieder in den Stand zu setzen; er durfte sein ermüdetes Pferd selbst auf fremder Wiese grasen lassen und ihm fremdes Heu vorwerfen. Auch jedem anderen wegfahrenden Manne war es erlaubt, wenn im fremdem Walde ihm Wagen, Pflug und Egge brach, sich Holz zu deren Herstellung zu schneiden, Beeren und Früchte zu essen, deren eine Hand voll oder den Handschuh bis an den Däumling oder den Hut voll bis an das Hutband zu sammeln; vorausgesetzt war blos, daß All dieses ohne Heimlichkeit geschah; doch ein armer Mann, der keine Arbeit erhalten konnte, durfte auch, um seinen und seiner Angehörigen Hunger zu stillen, heimlich Lebensmittel entwenden, ohne eines strafbaren Diebstahles schuldig zu werden; nur sollte er dieses nach westgotländischem Rechte blos zweimal thun dürfen, „das dritte Mal sei er Huin und misse Haut und Ohren.“<sup>c)</sup>

Mit dem ohne schuldhafte Thätigkeit eines Andern begründeten Stande

a) Kaltenbaeck S. 295. „Perthaiding“ zu Roetz § 35. b) In der Rheinpfalz gilt diese Regel auch für den Rübenacker: daher der Spruch: „Eins ist keins, zwei sind eins, drei ist ein Rübenbieb“. c) Wilsa S. 940.

der Noth verwandt und in den rechtlichen Wirkungen mit ihr vielfach gleichbedeutend ist die aus rechtsverachtendem Muth eines Dritten entspringende Gewalt: auch sie entschuldigt den Gesetzesbruch, den der begeht, der den ungerechten Zwang von seinem Leibe ferne hält.

Das ist die erste Voraussetzung jeder Rechtsordnung, daß Jeder sich zum Rechte theile und sich nicht selbst Recht nehme. Wer sich selbst richtet, d. h. Recht schafft, übt Rache, nicht Recht; oder „wer sich rächt, ist nicht gerecht“,\*) daher heißt es auch: „Jedermann muß man klagen“<sup>b)</sup>)

Macht und Gewalt des Einzelnen kann ihm nicht die Befugniß geben, mit eigener Kraft sein Recht zu nehmen, man muß mit dem Rechte widerstehen, nicht mit dem Eisen, so ferne dies unter den gegebenen Umständen noch räthlich scheint, denn: „was Gewalt thut, ist selten gut“, nie recht.<sup>c)</sup>)

Außerdem aber mag man wohl Gewalt mit Gewalt vertreiben, besonders dann, wenn der Schaden, der dem recht- und ordnungliebenden Manne aus dem ungerechten Angriffe droht, zu nahe oder gar unerseßlich wäre; und in allen Fällen ist wohl „besser gewahrt als beklagt“, da sich erfahrungsgemäß das Recht nicht immer mächtig genug zeigt, den ganzen mit gewaltthätiger Hand verursachten Schaden zu wenden.

In solchen Fällen ist dem Manne zu rathen, lieber mit wehrhaftem Arme seinen Leib und sein Gut zu schützen, als daran beschädigt und beraubt, danach zu klagen“.

„Gegenwehr gegen die Gewalt ist Jedermann erlaubt, sie liegt in der Natur selbst, denn „auch das Würmlein krümmt sich, wenn es getreten wird“<sup>d)</sup>) und „jeder Fuchs wehrt sich um seinen Balg; ja: jede Ameise sogar hat ihre Galle“<sup>e)</sup>) d. h. ihren Zorn.

Ausdrücklich heißt es: „das Schlagen nur sei verboten, das Wiber-schlagen nicht“ und selbst der Todtschlag ist kein Todtschlag im rechtlichen Sinne, wenn er begangen wird zu Schutz und Rettung von Leib und Gut.

Wer aber die Gewalt durch seinen eigenen Angriff hervorgerufen hat, kann sich auf Nothwehr auch dann nicht berufen, wenngleich der Angegriffene in der Ausübung des Rechtes der Selbstvertheidigung, deren genügende Grenzen überschreitend, größere Gewalt entgegensezt, als nach den Umständen gerade nothwendig scheinen mochte: „Gegen Nothwehr gibt es eben keine Nothwehr“; es liegt in der Natur der Dinge, daß der eigentliche Angreifer nie eine günstige Stellung erlange; die Rechtsbücher gestatten sämmtlich, daß man ihm das Gleiche thun dürfe, und lassen erkennen, daß man bei der

a) Osenbrüggen S. 23. b) Hettema 68, 26. c) Aehnl. Loisel II 118. 710: „Force n'est pas droit“. d) Pistorius S. 727. e) Wagener S. 4.

Wiedervergeltung nicht gerade allzu ängstlich nach dem Empfangenen rechnen müsse; man geht dabei von der Ansicht aus: „wer sich in Gefahr begibt, soll auch darin verderben“.

Die neueren Gesetzgebungen kennen wohl eine strafbare Ueberschreitung der Grenzen erlaubter Selbstvertheidigung; doch auch hier sind die Strafen nur geringe und gewöhnlich nur nach Maßgabe der Vergehen „von Ungefähr“ berechnet.

Auf das Recht der Nothwehr kann sich aber nicht blos derjenige berufen, welcher unmittelbar durch einen rechtswidrigen Angriff bedroht erscheint, sondern auch Jeder, der ihm in seinem Nothstande ritterlichen Beistand leistet; denn „Ritterschaft ist keine Sünde“: wer nicht um eitlem Ruhmes willen sichts und stichts, sondern zum Schutze des gemeinen Bestens, der begeht keine Sünde, denn ein Ritter mag wohl die Feinde des Rechtes töbten und thut dabei kein Unrecht.

Einen solch ritterlichen Schutz mag der Gast vom Wirth beanspruchen nach den Worten des Ruprechtsbuches: „befindet sich ein Gast in des Wirthes Behausung und zehrt da um sein Geld, kommen plötzlich Leute, die ihn angreifen und schlagen wollen, so soll der Gastwirth zuerst versuchen, Friede zu stiften, gelingt ihm dieses nicht und erschlägt er nun Einen der Angreifer, so galt dies als Nothwehr und der Wirth blieb ohne Wandel: denn der Wirth muß von Rechtswegen seinem Gaste zulegen, d. h. ihm schützend zur Seite stehen.“<sup>a)</sup>

In den friesischen Volksgesetzen ist endlich angeordnet, daß Alles, was ein Thier, ein Mann ohne böse Absicht, ein Weib und ein unjähriges Kind gethan, in gleicher Weise nur mit halber Buße und ohne Friedensgeld vergolten werden sollte;<sup>b)</sup> der Grund der geringeren Ahndung liegt hier in dem geringeren Grade oder dem völligen Mangel des Rechtbewußtseins; als ein weiterer die Strafe mildernden Umstand mag deshalb hier die Trunkenheit Erwähnung finden; sie soll dann von Einfluß sein, wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit einer Handlung im Thäter zwar nicht völlig aufgehoben; aber doch in erheblichem Grade gemindert war.

Die neueren Gesetzgebungen unterscheiden dabei gewöhnlich, ob die Trunkenheit eine selbstverschuldete war oder nicht, und erkennen in ersterer jenen Thatbestand, da Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, sich zuvor in trunkenen Zustand versetzt hat, sei es nun, um den zur Ausführung der That ihm in nüchternem Zustande mangelnden persönlichen Muth durch die Sinnesaufregung sich zu verschaffen, oder sei es auch, um

a) Rupr. v. Freys. II 25. b) Nidth. S. 60 die XXIV Landr. c. 12.

sich aus seinem trunkenen Zustande einen Strafmilderungsgrund im Voraus zu sichern.

Wer nun in solch berechneter Weise zu Werke geht, kann selbstverständlich auf eine mildere Strafe keinerlei Anspruch erheben, da er des Rechtes Milde selbst zum Unrechtthun mißbrauchte.

Aber auch in der völlig unverschuldeten Trunkenheit liegt nirgendwo ein ausreichender Entschuldigungsgrund für den Friedensbruch; im Gegentheile: „Trunkenheit macht viel Bosheit, und von ihr kommt viel Uebel; so sagt auch Freidank:

„Trunkenheit ist selten gut,  
Sie tobet und fälschet weisen Muth“. <sup>a)</sup>)

Ja es hat sogar nie an Gesetzgebungen gefehlt, die in der Trunkenheit nicht nur keinen Milderungsgrund der Strafe erblickten, sondern solchen Falles sogar noch höhere als die gewöhnlichen Strafen in Aussicht stellten.

Die Trunkenheit, an sich ein Laster, war zugleich ein Erbfehler der Deutschen, und mag gerade deshalb nach dem Grundsatz: „starke Krankheiten müsse man mit starken Arzneien wehren“, nur selten als mildernder Umstand erachtet worden sein, wie dies zahlreiche Sprichwörter besagen:

„Trunkene Freud,  
Nüchternes Leid“,

und „was Einer trunken sündigt, muß er nüchtern büßen“.

Dabei wird aber Jedermann dringend angerathen, dem trunkenen Manne aus dem Wege zu gehen, um seine an sich erregte Gemüthsstimmung nicht zu reizen; ein Weisthum bestimmt sogar in übergroßer Fürsorge für den trunkenen Mann: wenn ein Düngerwagen mit fünf Pferden angefahren und ihm ein Betrunkener in den Weg käme, so soll der Fuhrmann stille halten, den Mann an sich vorübergehen lassen, ihm auch gute Worte auf den Weg geben und erst dann seine Strafe wieder weiter fahren; <sup>b)</sup>) denn sonst könnte er leicht Anlaß zum Zorne geben, „Zorn aber bethöret den Mann“ und im Zorne thut man nicht, was Rechtens ist.

Was gerathen erscheint, wenn man einem betrunkenen Manne auf offener Straße begegnet, gilt auch vom Wirthshause selbst; denn hier wohnt nicht so sehr Friedfertigkeit und Besonnenheit als trunkenen Uebermuth und Streitsucht: „Das Wirthshaus gleicht der Nacht von Trunkenheit“.

a) Freidank cap. 35: „Trunkenheit ist selten guot, si tobet unt velschet wisen muot“ b) Grimm W. III 70.

## 14) Begnadigung.

- 594) Geschehenes hat keine Umkehr.  
 595) Niemand kann seine vollbrachte That vernichten.  
 596) Gnade steht beim Rechte.  
 597) Gnade ist gut bei dem Rechte.  
 598) Barmherzigkeit macht viel Freunde.  
 599) Grausam ist die Gerechtigkeit, wird sie nicht gepaart mit Milbigkeit.  
 600) Recht ohne Gnade ist Unrecht. +  
 601) Gnade geht für Recht.  
 602) Gnade geht vor dem Rechte.  
 603) Gnade ist besser denn Recht.  
 604) Es ist besser zu viel Gnade als zu straff. +  
 605) Bei Gewalt soll Gnade sein.  
 606) Gnade ziemt wohl bei dem Rechte.  
 607) Herren ziemet Gnade.  
 608) Missethat ist in des Herren Gnaden.  
 609) Wer die That richtet, hat Gewalt Gnade zu thun. +  
 610) Wo Gnade wohnt, soll man sie suchen.  
 611) Der Könige und Fürsten Hof sind um Fried' und Gnad' gesetzt.  
 612) Niemand als Gott und die Herren können Gnade thun.  
 613) Ist das Recht zu streng, so suche Erleichterung beim König.  
 614) Der Kaiser hat Macht, Friede und Gnade zu thun.

<sup>594)</sup> Sprenger I § 15: „gedane zacken hebben gaen ker“. <sup>595)</sup> Jur. fris. XXII 2 (170): „nemmen syn dena deda ondmaen mey“. <sup>596)</sup> Hübbe. 57. 12: (Hammerbröcker R.): „de Gnade steyt by deme Rechte“. <sup>597)</sup> Grimm. W. III 778: „doch is gnade guet bei rechten“. <sup>598)</sup> Einrock 726. <sup>599)</sup> Dsen. 6. 9: „grawsam ist dy gerechtigkeit: wirt sy nicht gefüeged mit mildigkeit“. <sup>600)</sup> Grimm. W. III 171: „recht sunder genaden ist unrecht“. <sup>601)</sup> Henisch S. 1671. <sup>602)</sup> Hillebr. Nr. 288. <sup>603)</sup> v. Steinen I 1780: „genad is better als Recht“. <sup>604)</sup> Henisch S. 1671. <sup>605)</sup> Wack. 39, 10: „bi gewalt sol gnade sin“. <sup>606)</sup> Einrock 3824. <sup>607)</sup> Basel Bischofs- u. Dienstm. Recht (Schnell R. qu. 1, 10): „herren ziemet gnade“. <sup>608)</sup> Mieris I 272: „di misdaed is in'ts Heeren genaden“. <sup>609)</sup> Kl. Kaiserr. II 119: „wer di tat richten sal, der hat gewalt gnade zu tun“. <sup>610)</sup> Grimm. R. R. S. 34: „swá gnáde wonet, dá sal man si suochen“. <sup>611)</sup> Kaiserr. (Frbg.) 585, 147: „der kunig hof und der fürsten sind durch fried und durch gnad gesetzt“. <sup>612)</sup> Colm. R.: „nymant denn gott und di herren gnade tun mogen“. <sup>613)</sup> Angelf. I 100, 2: „gif thaet rihte to hefig sy, sece siddhan tha lychting tho thaen cyng“. <sup>614)</sup> Kl. Kaiserr. II 69, 3: „der keyser hod macht frede unn gnade ezu thonde“.

- 615) Einmal ist Keinmal.  
 616) Einmal steht zu vergeben.  
 617) Einmal gehe hin, zweimal ist's zu viel oder gar der Tod.  
 618) Wozu der Mann mit Unwissen kommt, dazu gehört Gnade.  
 619) Das Recht ist heiliger und barmherziger als wir.  
 620) Das Recht thut Gnade der Thorheit.  
 621) Wer auf Gnade sündigt, wird mit Zorn gelohnt.  
 622) Wer auf Gnade sündigt, wird mit Ungnad abgedankt.  
 623) Wer sich bekehrt  
 Und Gnad begehrt,  
 Den soll der Kaiser schonen.

Geschehenes hat keine Umkehr

Nachfolgende Reue macht Einen nicht unschuldig.

In dem Gedanken: „Gott ist das Recht“ liegt das zermalmende Urtheil für jede Uebertretung; überall kann das niedere Wesen nur so lange bestehen, als es das höhere nicht verlegt, und so müßte also jede noch so geringfügige Rechtsverletzung ihrem Urheber den Tod bringen, da dem unendlichen Wesen Gottes gegenüber jeder Einzelne kaum den Namen eines wahren Wesens verdient, und die einmal geschehene That unerachtet ihrer vernichtenden Folgen doch nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann.

Die Geschichte liefert uns einen Beweis in dem attischen Gesetzgeber Dracon, der, von dieser Anschauung ausgehend, jedwede Uebertretung mit dem Tode bestraft wissen wollte; noch bestimmter und bewußter sprach die stoische Schule den Grundsatz aus, daß in jedem Unrechte des Rechtes ganze Selbstwesenheit angegriffen sei und bei dieser gänzlichen Gleichheit aller Fehler nur durch die Vernichtung des Thäters gesühnt werden könne. Dem gegenüber sprach zuerst Aristoteles das große Wort: „Die Billigkeit sei die Richtschnur für ein gerechtes Gesetz“.

Die Deutschen kamen schon anfangs gerade durch ihre Grundanschauung, wonach Gott das Recht ist, auf den Gedanken, die Barmherzigkeit desselben auch dem Rechte zuzuschreiben, wie die schönen Worte bezeugen: „die Gnade steht beim Rechte“, daher denn auch „das Recht heiliger und barm-

<sup>615)</sup> Hillebrand Nr. 322. Simrock 1944. <sup>616)</sup> Henisch S. 845. <sup>617)</sup> Henisch S. 845. <sup>618)</sup> Kl. Kaiserr. III 2: „warzu der man mit unwizzen kumet, darzu hort gnade“. <sup>619)</sup> Holl. S. sp. 36, 27: „dat reht is heylig ende barmharthiger dan wy syn“. <sup>620)</sup> Nichtsteij. c. 36: „dat recht dut gnade der dorheit“. <sup>621)</sup> Henisch S. 1462. <sup>622)</sup> Henisch 641. <sup>623)</sup> Henisch S. 1671.

herziger ist als wir selbst“<sup>a)</sup>) und das Recht viel gelinder genannt wird als der Richter“.<sup>b)</sup>)

So begegnet man auch in den Weistümern überall einer doppelten Gesetzgebung: einer strengeren „von Rechten“ und einer stetig nebenher angeführten gelindern „von Gnaden“; letztere enthält die wirklich anzuwendende Strafe, während die erstere lediglich den Zweck der Drohung und Abschreckung im Auge zu haben scheint.<sup>c)</sup>)

So wurden einfache Vergehen, z. B. Waldsrevel, mit so furchtbaren Strafen bedroht, daß durch sie allein schon der Name: „grausames Mittelalter“ vollkommen gerechtfertigt scheinen müßte, wenn wir nicht bestimmt wüßten, daß sie niemals zum Vollzuge gebracht worden sind; auf diese Weise erfüllten die alten Gesetze einen doppelten Zweck: sie schrecken und üben zugleich Barmherzigkeit.

Bewußter und schöner hat gar kein Volk der Erde Recht und Billigkeit zu vereinigen gewußt als das Deutsche, das zum Grundsatz seiner Rechtsbücher gemacht hat: „allzeit mit der Gerechtigkeit sei die Barmherzigkeit“,<sup>d)</sup>) denn: „grausam ist die Gerechtigkeit, wird sie nicht gepaart mit Milde“.

Tiefsinnig und schön verlangen die Weistümer beim Einzug des Richters die Sinnbilder der mit Milde vereinigten Gerechtigkeit: der Gerichtsherr soll einen einäugigen Büttel schicken, der ein einäugiges Pferd hat, Steigleder von Lindenbast, hölzerne Steigreife und Sporen von Hagedorn.“<sup>e)</sup>)

Ein „Auge zudrücken“ heißt heutzutage noch gelinde urtheilen; die Weistümer setzen dafür, der Richter solle einäugig sein und ebenso das Recht, das ihn geleitet und hier durch das Pferd vorgestellt wird. Auch das Reitzeug soll von weicheren Stoffen gefertigt sein als sonst üblich, wie die Gnade gelinder ist als das Recht.

Mit Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen der Gnade heißt es geradezu: „die Gnade gehe für das Recht“, sei sogar besser als das Recht“ und in der That läßt es sich selbst vom strengen Rechtsstandpunkte aus nicht bezweifeln, daß es denn doch immer noch besser sei: zu viel Gnade als zu straff und streng. Denn auch in jenen Fällen, da die Strafe mit sorgfamer Genauigkeit nach der Schwere der Verletzung abgestuft erscheint, kommt

a) Holl. Sachs.sp. 36, 27. b) Ludov. 289. c) In den alten Rechtsquellen wird häufig unterschieden: ein Richten nach kaiserlichen oder Landrechten und ein Richten nach Gnaden; und in der spätern Waldstattordnung von Einsiedeln (in der Schweiz) ist gesetzt, daß nach altem Herkommen die Waldleute gerichtet haben „nicht allein nach der Schärfe, sondern unterweilen auch nach der Güte, ja auf gethane Fürbitte den Uebelthätern sogar das Leben geschenkt hätten (Kothing, R.qu. 219.) d) Dfen 126. 220. e) z. B. Grimm. W. I 465.

es nicht selten vor, daß unter dem Vorwalten ganz eigenthümlicher Umstände der Vollzug des vollen Rechtes gerade die schwerste Kränkung des natürlichen Billigkeitsgefühles in sich schließen würde;“) um nun zu verhüten, daß auf solche Weise das Gesetz, statt das Unrecht zu beseitigen und zu hindern, neues Unrecht bewirke, soll mit der Strafgewalt stets die Gnade vereinigt sein. Macht und Gewalt allein erregt Neid und Haß; Furcht bringt ihn höchstens zum Schweigen, aber im Innern glimmt er fort, schleicht auf heimlichen Wegen an den Gewaltigen und sucht ihn meuchlings zu überwältigen; Milde und Gnade dagegen verschleiert die Macht unter sanftem Gewebe, das auch des Neides gehässigen Blick nicht durchbringen läßt. Sehr schön sagte daher Pabst Leo der Erste: „Gnade ist des Königs Schutzwehr“,“) und unsere deutschen Minnesänger: „Weißt du wohl, daß Gnade bei Gewalt sich ziemet“, oder „Gewalt die soll mild und gnädig sein“.“)

Unsere Rechtsbücher sehen im Könige auch den Stellvertreter Gottes in seiner Gnade und Barmherzigkeit, sie bezeichnen dies geradezu als den eigentlichen Zweck seiner Macht: „der Könige Hof und die Fürsten sind um des Friedens und der Gnade willen gesetzt“,“) und der Kaiser hat Macht, um Friede und Gnade zu wirken“.“)

Gnade kann aber nur üben, wer Macht und Gewalt hat, das volle Recht über die verübte Missethat ergehen zu lassen, daher auch: „die Missethat steht in Gnaden des Herrn“; bei ihm allein ist Gnade zu suchen und sonst nirgends.

Sitzt der König selbst zu Gericht, dann ist Recht und Gnade in Einer Hand vereint und nur dann beruht der Spruch auf Wahrheit: „Wer die That richtet, habe Gewalt, Gnade zu üben“; kein gesetzter Richter aber, dem der König das Richteramt verliehen, kann, der Regel nach, gegen den klaren Ausspruch des von den Schöffen gefundenen Urtheiles Gnade für Recht eintreten lassen; denn mit der Gewalt, zu richten, ist ihm nicht die Macht, Gnaden zu ertheilen verliehen; Gnadenbitte gehört vor den König; „wem das Recht zu heftig ist, der suche Erleichterung bei dem Könige“;“) denn „nur wo die Gnade wohnt, soll man sie suchen“.

So heilt die Gnade die Wunden, die das Gesetz dem gefallenem Menschen in allzugroßer Strenge geschlagen, und ist gleichsam eine nothwendige Ergänzung des mangelhaften und in seiner Schroffheit tödtenden Gesetzes; sie erreicht aber ihren wohlthuenenden Zweck nur dann, wenn sie, frei von aller Willkür und partiellischen Gunst, stets am rechten Orte und zur rechten Zeit gespendet wird; der verstockte Bösewicht, der schon mehrmals die

a) Vergleiche S. 4 Nr. 70—80. b) Nauchb. 12. c) Hagens Minnesänger I 20, 316. d) Kais. Frbg. 585. 147. e) Kl. Kaiserr. II 69, 3. f) Angels. I 100, 2.

Härte der Strafe empfunden und gleichwohl immer wieder die Rache des Gesetzes über sein Haupt heraufbeschwört, soll sich der Gnade nicht erfreuen, dahingegen ist sie wohl am Platze, wenn die Sorglosigkeit und Unbedachtsamkeit des Menschen ihn zum ersten Falle bringt; denn es liegt in der Natur des Menschen und dem in seinem Innern vorhandenen Gefühle regen Mitleids mit dem ersten Fehltritte, hier Gnade für Recht ergehen zu lassen und nach Lage der Dinge selbst die bloße Warnung statt der peinlichen Strafe als genügend zu erachten; sagt ja doch ein Sprichwort:

„Einmal sei Keinmal“

und wohl verzeihlich: aus solcher Rücksichtnahme auf des Menschen Hinfälligkeit aber geht zugleich die um so schwerere Ahndung des erneuerten Fehltrittes hervor, da in ihm nicht mehr eine nur einigermaßen entschuldbare Uebereilttheit zu erkennen ist, vielmehr eine strafbare Mißachtung des Gesetzes in unverkennbarer Weise sich ausspricht: „Einmal gehe hin, zweimal ist zuviel oder gar der Tod“.

Wenn aber schon das erste Vergehen an sich, obgleich im Bewußtsein der größeren oder geringeren Strafbarkeit begangen, der Wohlthaten der Gnade theilhaftig werden soll, so wird sie noch viel weniger dann versagt werden können, wenn Jemand eine Gesetzesvorschrift übertritt, ohne sich solcher Uebertretung überhaupt oder doch im vollsten Maße bewußt zu sein: „Wozu der Mann mit Unwissen kommt, dazu gehöret Gnade“. Es hat dieses Sprichwort auch dann seine volle Berechtigung, wenn man auch strenge festhalten will an dem Grundsätze, daß Rechtsunkenntniß an sich keinen Grund zur Straflosigkeit biete; denn gerade dann, wenn das Recht keinen Unterschied macht, ob der Thäter mit frevelhaftem Muthe und unerachtet seiner Kenntniß von der hohen Strafbarkeit seiner Handlung das Gesetz übertreten oder nur in natürlichem Bewußtsein der Unerlaubtheit, aber ohne Ahnung der schweren Folgen gehandelt hat, soll die Gnade dem Unterschiede der bewiesenen Bosheit Rechnung tragen und jenem, der die schwere Strafbarkeit nicht kannte, gegen die Strenge des Gesetzes zu Hilfe kommen.

Verfehlt sich Jemand in entschuldbarem Irrthume, der das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner That vollkommen ausschließt, dann kann auch gerechter Weise von der Strafe keine Rede sein, denn ohne allen bösen Willen gibt es kein Ungericht; daher sind von jeder Ahndung verschont, die ihres Verstandes beraubt oder bei ihrer Handlung lediglich das Werkzeug des unglücklichen Zufalles sind; solchen Falles wird das Recht nicht erst durch die Gnade gemildert und seine Strafen beseitigt, sondern hier übt es die Gnade selbst: „Das Recht selbst thut Gnade der Thorheit“.

So lange der wahre Zweck der Gnade nur in der Beseitigung und Ausgleichung unbilliger Härten des Gesetzes liegt, wird Jeder der vollen

Strenge der gesetzlichen Strafe unterliegen, der, hoffend auf die zu erwirkende Gnade, in ihr gleichsam eine Anregung zur Uebertretung des Gesetzes findet; „wer auf Gnade sündigt, soll mit Zorn belohnt werden“; es erschiene als ein großer Mißbrauch, wollte man einen Uebelthäter schonen, der vor Verübung seiner Mißthat die möglichen schlimmen Folgen so genau überlegt, daß er sogar die Aussicht auf die allenfalls zu erwirkende Gnade in den Kreis seiner Erwägungen zieht; die Gnade ist mit dem Rechte gepaart als dessen mildernde Geleitgeberin und kann also jenem nimmer zu Statten kommen, der in ihr in frevelhafter Weise den Sporn zu schlechten Thaten findet.

Ein allgemeiner Grund, Gnade für Recht ergehen zu lassen, kann endlich auch in der wahrhaften Reue über das begangene Unrecht liegen; das aus sittlicher Verachtung des Verbrechens hervorgegangene Selbstbekenntniß zum begangenen Unrechte erscheint an sich schon als theilweise Sühne desselben; die meisten Rechte sichern deshalb auch dem reinigen Bekenner eine gelindere Ahndung zu als jenem, der mit störrigem Sinne die dem beleidigten Gesetze schulbige Genugthuung, so viel an ihm liegt, durch hartnäckiges Leugnen zu vereiteln bemüht ist:

„Wer sich bekehrt

Und Gnad' begehrt,

Den soll der Kaiser schonen“;

und diese Schonung soll durch keine Grenzen, als nur durch die der natürlichen Billigkeit eingengt sein, denn: „die Gnade hat kein Warum, sie ist Ebbe und Fluth.“<sup>a)</sup>

Und so gelangt das Gesetz, geleitet und geläutert durch die Gnade, zu seinem schönen Endziel, wo Recht und Billigkeit sich einen zur wahren, göttlichen Gerechtigkeit:

„Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang,

„Sie träufelt, wie des Himmels milder Segen

„Zur Erde unter ihr, zwiefach gesegnet:

„Sie segnet den, der gibt, und den, der nimmt;

„Sie thronet in dem Herzen der Monarchen,

„Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst;

„Und ird'sche Macht kommt göttlicher am nächsten,

„Wenn Gnade bei dem Rechte steht; . . . .“<sup>b)</sup>

a) Einrod 3823. b) Shakespeare's Kaufm. v. Venedig: Act. IV Sc. 1. — Dieser Abschnitt war ursprünglich in Hauptstück I Abtheilung I verwebt.